Germ. sp.
464
gn

Germ. sp.
464 gn -2

Steiner

Germ. sp. 464

2

ohne

(Abbildung[?] II)

Germ. sp.
464 $\frac{gn}{}$ (2

Steiner

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Als 1. Th. erschien selbst.
Steiner, Ludewig I. Großherzog von Hessen, 1842.
8° Germ. sp. 464 gd

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Buchdruckerei von Gebrüder Rachor in Dieburg.

Ludwig II.

Großherzog von Hessen und bei Rhein,

nach seinem Leben und Wirken.

Von

Hofrath Dr. Steiner.

Historiographen des großh. hess. Hauses und Landes,
der königl. Akademie der Wissenschaften zu München correspondirenden Mitgliede,
des archäologischen Instituts zu Rom, der historischen Vereine zu Augsburg, Meiningen, Halle, Hannover, München, Rottweil, Sinsheim, Wetzlar, Wiesbaden, Würzburg, Bamberg Ehrenmitgliede,
der historischen Vereine zu Kassel, Mainz, Lübeck, Minden, Leyden correspondirenden Mitgliede,
des hist. Vereins für das Großherzogthum Hessen activen Mitgliede,
Inhaber der k. k. östr. goldnen Gelehrten-Verdienstmedaille und der königl. schwedischen großen goldnen Verdienstmedaille am Bande K. Karl XIV. Johann.

Seligenstadt 1849.

Auf Kosten und im Verlage des Verfassers.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Sr. Königlichen Hoheit

Ludwig III.

Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

des Vaterlandes

Vater,

der vaterländischen Geschichte

Beförderer,

ehrfurchtsvoll allerunterthänigst zugeeignet

vom

Verfasser.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhaltsverzeichniß.

§. 1.

Seite

Einleitung. Ludwigs II. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritt (1777 — 1830) . . 1

§. 2.

Ludwigs II. Regierung.

A. Innere geographische Eintheilung. Organisation mehrerer Behörden seit 1830. Verfügungen hinsichtlich des Staatsdienstes überhaupt 8

B. Gemeinden 17

C. Kirchenwesen 21

D. Unterrichtswesen 26

E. Justizwesen 30

F. Polizeiwesen 34

G. Forstwesen 36

H. Finanzwesen 38

I. Wissenschaften, Künste, Gewerbe 41

k. Landwirthschaft 46

L. Vereine 51

M. Bauwesen 57

N. Militärwesen 69

O. Verschiedenes.

a. Reise nach Oberhessen. b. Aufruhr an der östlichen Grenze dieser Provinz.

c. Hochverrätherliche Unternehmungen in dieser Provinz 78

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Seite

P. Fortsetzung. d. Errichtung des Ludewigsmonuments. Geschichte desselben 87

P. Fortsetzung. e. Stiftung des Ordens Philipps des Großmüthigen, des Militärdienst-Ehrenzeichens, des Felddienstzeichens 98

P. Fortsetzung. f. Ernennung des Erbgroßherzogs zum Mitregenten. g. Rückblick und Schluß. . . 98

§. 3.

Ludwigs II. Lebensverhältnisse seines Regierungantritts (1830 bis 1848). S. 102 102

§. 4.

Nachträge zur Geschichte Ludewigs I. 111

§. 5.

Nachträge zur Geschichte Ludwigs II. 136

B. STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Ich übergebe hiermit dem Publikum die Geschichte Ludwigs II., Großherzogs von Hessen, und zugleich damit den zweiten Theil des Beitrags zur neueren großherzoglich hessischen Staatsgeschichte, die nach dem in der Einleitung Bemerkten mit Ludewig I. beginnt, dessen Geschichte nunmehr der erste Theil dieses Werkes geworden ist.

Zu dieser Auffassung meiner Aufgabe, Geschichten der Regenten zugleich als eine Staatsgeschichte zu behandeln, veranlaßt mich ein doppeltes Motiv und zwar für's Erste der Grund-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

satz, daß bei einer jeden Regentengeschichte an sich schon der Theil, welcher das Wirken und Leben des Fürsten als Regenten darstellt, bei weitem der wichtigste ist und zumeist den Maßstab zur Beurtheilung des Dahingeschiedenen abgeben muß, während die Schilderung des Privatlebens und dessen Entwickelung einen untergeordneten Rang annehmen wird, obwohl dessen Inhalt als der Commentar der ganzen Regierungsthätigkeit und als der Anziehungspunkt inniger Annährung für des Verblichenen Angehörige (zahlreiche Verwandte, Freunde und Volk) höchst wichtig bleibt.

Ich glaube daher auch als Biograph meines unvergeßlichen höchstseligen Landesfürsten in der von mir gewählten Verfahrungsweise nur richtig gehandelt zu haben, wie ich denn auch diesen hier wiederholt eingeschlagenen Weg als Geschichtschreiber des großherzoglich hessischen Staates — und dieses ist das zweite Motiv meiner oben angeregten Verfahrungsweise zu betreten mich für verpflichtet halte.

Die Bedürfnisse der Zeit sind andere geworden. Es ist dem Staatsbürger nicht mehr gestattet, in stiller Thätigkeit seiner Wissenschaft, seiner Kunst, seinem Gewerbe nachzugehen, er ist berufen zur Theilnahme an der Berathung, an der Fassung von Beschlüssen über des Staates Bedürfnisse. Aber woher soll der Berufene die nöthigen Kenntnisse zu seinen neuen Pflichten sich verschaffen, die ein Studium, die einen Beruf für sich allein bisher gebildet haben?

Ich glaube, Werke, wie das vorliegende, (1. u. 2. Th.) bieten dem Manne von gutem Willen wenigstens einen Leitfaden zur Erwerbung der nöthigsten Einsicht in das vorhandene Staatsgebäude, in das bisherige Staatsleben und somit auch in dessen Bedürfnisse, und sie können ihn vermögen, von der Flachheit der Journalistenliteratur und dem Geschrei thörichter Partheiweisheit abgewendet, einfachen und bestimmten Thatsachen des Staatslebens seine Aufmerksamkeit zu schenken, ohne deren Beobachten kein vernünftiges Weiterbauen denkbar ist.

In dieser Beziehung suchte ich durch die Bearbeitung des nunmehr in 2 Theilen vorliegenden Werkes nach obigen Grundsätzen meinen deßfallsigen Verpflichtungen gegen Staat und Staatsbürger nachzukommen, und damit zugleich den praktischen Beweis zu liefern, daß die Creirung der Stelle eines Landeshistoriographen nicht blos ein schuldiger Tribut der Wissenschaft, sondern auch die Befriedigung eines Bedürfnisses des Staates und in der Jetztzeit eine Nothwendigkeit geworden ist.

Der Geschichtschreiber eines Staates hat die Aufgabe, bei jedem wichtigeren Abschnitte der Geschichte des engeren Vaterlandes Bericht zu erstatten über das Geschehene, und ein solcher Abschnitt bildet immer das Leben eines Regenten, denn mit ihm schließt sich immer eine Periode der Staatsgeschichte ab.

Diese Berichtserstattung über Leben und Wirken eines Regenten ist aber ein schweres Werk und ein Werk von hoher Verantwortlichkeit, jedoch für mich, der ich mit der Feder

Zug für Zug nur dem Edelsinne und der väterlichen Fürsorge zu folgen hatte, war das vorliegende Werk eine erhebende Arbeit. Ich habe mich indessen an die Wiederangabe der mir vorliegenden Thatsachen gehalten, die Parteifragen ausgeschieden, und so zurückdrängend mein eigenes Gefühl der innigsten Anhänglichkeit an mein Regentenhaus nur Das zu thun mir erlaubet, was meine Pflichten als Historiograph des Gr. Hauses und Landes von mir erfordern.

Schließlich habe ich noch zu erwähnen, daß dieser zweite Theil nach folgenden Quellen bearbeitet worden ist: 1) nach meiner eigenen Erfahrung und Anschauung, 2) nach amtlichen Mittheilungen der Staatsbehörden, Auskunftertheilungen mehrerer Vereinsvorstände, 3) nach dem großherzoglichen Regierungsblatte, 4) der großherzoglichen Zeitung, 5) den gedruckten landständischen Verhandlungen und verschiedenen im ersten Theile bereits angeführten Schriften über einzelne Gegenstände.

Die Verordnungen und Gesetze, welche im Texte dieser Schrift allegirt worden sind, findet der Leser im Regierungsblatte.

Kleinkrotzenburg im November 1849.

Der Verfasser.

§. 1.

Einleitung.

Ludwigs II. Lebensverhältnisse bis zu seinem Regierungsantritt.

(1777 bis 1830.)

In der Geschichte Ludewigs I., Großherzogs von Hessen und bei Rhein, wurde das Erscheinen reiner Resultate seiner vielseitigen Staatsreformen, welche in ihrer Tiefe und Weisheit den Grund der Fortdauer in sich selbst tragen, mehr für die Zukunft in Aussicht gestellt, weniger von der damaligen Zeit (welche sich übrigens schon in ihrer ersten Entwickelung mancher Vortheile derselben zu erfreuen hatte) erwartet.

Nach dieser Ansicht hat also die großherzoglich hessische Geschichte der dem großen Begründer nachfolgenden Zeit, mit Rücksicht auf jene Reformen und ihre Folgen, ein hohes Interesse, und eben zunächst

für uns Zeitgenossen die Geschichte der Regierung seines Nachfolgers, Ludwig II., Großherzogs von Hessen, welche, so klein auch ihr Zeitraum von 1830 bis 1848 sein mag, so wenig hier große oder irgend andere politische äußere Verhältnisse zur Schau kommen, im Verhältniß zu der Kürze dieser Regierungszeit nach Innen weitere erhebliche, mit großer Thätigkeit ausgeführte, Entwickelungen zeigt, und, was das Interesse erhöht, sie näher kennen zu lernen, wegen ihrer consequenten Ausführung, jedem Bösen, dem Neide, Uebermuth und groben Egoismus Widerstand zu leisten im Stande war.

Bei der Absicht, mit der Geschichte Ludwigs I. die seines Regierungsnachfolgers in diesem Sinne nur nach der geschichtlich nach Innen allein möglichen Richtung zu verbinden und den Faden der Entwickelungen jener Reformen wahr und treu fortzuführen, erreichen wir zugleich das Ende der Periode, von 1790 an (dem Jahre des Regierungsantritts Ludewig I.) bis 1848, dem des Ablebens Ludwig II., eine Zeit, welche gerade zwischen zwei, die politischen Verhältnisse Deutschlands mächtig anregenden und verändernden, französischen Revolutionen liegt, und deßhalb eine Zeit, welche für unsere hessische Geschichte wichtig und als große belehrende Einleitung zur Geschichte der mit dem Jahre 1848 beginnenden neuesten Periode um so interessanter geworden ist.

Dieser unserer Hauptaufgabe lassen wir nun zuerst die Nachrichten aus dem Leben dieses Regenten bis zu seinem Regierungsantritt vorausgehen und ihr dann diejenigen nachfolgen, welche sich auf

seine Lebensverhältnisse seit seines Regierungsantritts (1830—1848) beziehen.

Ludwig II., Großherzog von Hessen und bei Rhein, welcher, wie wir bereits mitgetheilt haben (s. Gesch. Ludewigs I. §. 3. S. 46 f.), am 26. December 1777 zu Darmstadt geboren wurde, war der älteste Sohn Ludewigs I., Großherzogs von Hessen und bei Rhein und seiner Gemahlin Louise Caroline Henriette, Tochter des Prinzen Georg von Hessen Darmstadt. Seine Jugendjahre fallen in die Zeit, als sein Vater noch Erbprinz war, in die Friedensjahre bis 1790, eine Zeit, als unter dem Schutze deutscher Fürsten, wie bekannt, Künste und Wissenschaften in Deutschland blühten. Gewiß nicht ohne Einfluß dieser guten Zeit, unter den Augen seiner von ihr beseelten Eltern erhielt er eine sorgfältige Erziehung und die Grundlage zu den vortrefflichen Eigenschaften eines seiner Ahnen so würdigen Regenten. Es erwarb sich insbesondere seine Mutter, an Geist, Bildung und Religiosität eine zweite Landgräfin Caroline, um die erste Bildung diese ihres Sohnes dasselbe Verdienst, wie früher Caroline um die ihres Sohnes Ludewig, unsers ersten Großherzogs. Der junge Prinz erlernte unter der Leitung des Geheimeraths v. Petersen *) Sprachen, Geschichte u. a. und machte

*) Petersen aus Zweibrücken, landgräflich hessen-darmstädtischer Geheimerath, jüngerer Bruder des 1816 verstorbenen Superintendenten Petersen zu Darmstadt, früherhin Lehrer der beiden Prinzen Friedrich und Christian von Hessen-Darmstadt, Brüder Ludewigs I.

hierin, bei sehr guten Anlagen des Geistes, bedeutende Fortschritte. Ein competenter Zeitgenosse *) bemerkt von ihm: „Gründliche Kenntnisse, wie dieser Prinz, haben der deutschen Prinzen gewiß wenige", ein Urtheil, das, wenn wir nur diejenigen deutschen Fürsten, welche mit Ludwig II. ohngefähr gleichzeitig in ihren Ländern regierten, und zum Theil als Herrn von Geist und Kenntnissen Namen und Berühmtheit erlangten, mit unserem Ludwig nach dieser Parallele zu vergleichen Veranlassung haben dürfen, gewiß ein höchst günstiges genannt werden kann. Im Herbste des Jahres 1795 besuchte er, nahe an 18 Jahre alt, die Universität Leipzig, und studirte daselbst unter der Leitung des Geheimeraths Petersen, welchem der deutsche Ordensritter, Oberstlieutenant von Baumbach **) zur Seite stand, bis zum Jahre 1798. Gefahren des Krieges, welche während dieser Zeit die Residenz und das hessen-darmstädtische Land

*) Butto, aus dessen Werke: „Blicke in die Hessen-Darmstädtischen Lande" wir in der vierten Abtheilung dieser Schrift in Bezug auf Ludewig I. mehrere interessante Mittheilungen liefern. Der Verfasser genannten Werkes sagt in Bezug auf Ludwig II. S. 261: „Petersen der jüngere Geh. Rath, ein feiner und besonders geschmackvoller Kenner der Wissenschaften, um die er sich in der ihm einst bis zu dessen Volljährigkeit anvertrauten Erziehung unseres bereits mehr als hoffnungsvollen Erbprinzen Verdienste erwarb, von denen sich, oder muß mich alles täuschen, das Vaterland tausendfältige Früchte zu versprechen hat, denn gründliche Kenntnisse wie dieser, haben der deutschen Prinzen gewiß wenige."

**) Freiherr v. Baumbach starb, 78 Jahre alt, als letzter deutscher Ordenscomthur am 11. April 1837 zu Rentershausen in Kurhessen.

bedrohten (s. L. I. S. 61 f.), zwangen seine Eltern zweimal zu flüchten, das erstemal im Herbste 1795 nach Eisenach, von wo sie sechs Monate nachher in die Residenz zurückkehrten, und bald darauf im Juli 1796 nach Kleinzschocher bei Leipzig, also ganz in die Nähe seines damaligen Aufenthalts, während dessen er mit seinen Eltern einige Städte Sachsens sah und später, bevor er nach beendigter Studienzeit 1799 in die Residenz zurückkehrte, in Begleitung des Frhrn. v. Baumbach Deutschland bereiste und bei seinem Oheim, dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen, auf Besuch verweilte.

Die bei Ludewig I. so frühzeitig erwachte Liebe zum Militär suchte dieser geübte Kenner der Kriegskunst auch in seinem Sohne, dem Erbprinzen (später seit 1806 Groß- und Erbprinz und nachher Erbgroßherzog genannt), zu wecken, indem er ihn im Jahre 1791, nachdem er im 14. Jahre die Confirmation erhalten hatte, zum Obersten des Regiments Erbprinz ernannte. Diese Ernennung und später die zum Generalmajor und Commandeur der Brigade Erbprinz (1803), dann zum Generallieutenant (1806), endlich zum General der Infanterie (1813), galten ihm als officielle Standpunkte, um sich zur Erfüllung der ihm als künftigen Regenten dereinst obliegenden Pflichten gegen ein wohlgeübtes, tapferes und treues Militär befähigen und mit Kenntniß über dasselbe wachen zu können, welches auch während seiner 18jährigen Regierung in der Art, wie wir unten §. 2. darstellen werden, beßtens ausgeführt wurde.

In gleicher Absicht für Befähigung zum Berufe unterzog er sich als Groß- und Erbprinz gerne allen

den Aufträgen, womit ihn sein Vater betraut hatte; diese betrafen jedoch mehr einzelne auswärtige Sendungen, als innere Regierungsgeschäfte. So reiste er im November 1804 nach Paris, um der Krönung Napoleons beizuwohnen, so wohnte er 1808 dem von Napoleon zu Erfurt gehaltenen Congresse bei, auf welchem Kaiser Alexander, die Könige von Baiern, Württemberg, Sachsen und andere Fürsten zugegen waren, so überbrachte er nach der Absetzung Napoleons dem Könige Ludwig XVIII. von Frankreich bei seiner Besteigung des Thrones 1814 die Glückwünsche seines Hauses dar, so ging er im nämlichen Jahre zum Fürstencongresse nach Wien, vertrat dort die Interessen seines Hauses und Landes und drang in Verbindung mit mehreren deutschen Fürsten auf Einführung der landständischen Verfassung in allen deutschen Landen. In den innern Angelegenheiten war er blos bei den landständischen Verhandlungen mitzuwirken berufen, und zwar verfassungsmäßig als Mitglied der ersten Kammer, deren Sitzungen er fast unausgesetzt beiwohnte, oft an Discussionen sich betheiligend; eben so bei Ausarbeitung des Entwurfs der Verfassungsurkunde, als er durch Cabinetsordre vom 27. October 1820 dem Staatsministerium beigegeben wurde. Später 1823 trat er in den Staatsrath. Er blieb sonst stets fern gehalten von unmittelbarer Theilnahme an der Regierung, war aber in seiner Zurückgezogenheit ein fleißiger und denkender Beobachter, sowohl der merkwürdigen Weltbegebenheiten jener oft gefahrvollen Zeiten, als auch der, inmitten derselben geschaffenen großartigen, Reformen seines Vaters, deren

Grundsätze er kennen lernte, und an welchen er stets festhielt.

Im Jahre 1803 verlobte er sich mit der Prinzessin Wilhelmine Louise, jüngsten Tochter des im Jahr 1801 verstorbenen Erbprinzen Carl Ludwig von Baden, worauf die Vermählung am 19. Juni 1804 zu Karlsruhe und der festliche Einzug des jungen Ehepaars am 16. Juli in Darmstadt stattfand.

Im heiteren Familienkreise, Beförderer der Wissenschaften und, übereinstimmend mit seiner geistreichen und hochgebildeten Gemahlin, auch Freund der Natur und Kunst, bewohnte er das 180⅔ an der Stelle einer abgebrochenen Reiterkaserne neugebaute schöne Palais auf dem Louisenplatze zu Darmstadt, und verließ die Residenz nur selten, um Besuche bei benachbarten, ihm nahe verwandten und befreundeten Personen abzustatten, dagegen erhielt er an seinem Hofe viele der dem großherzoglichen Hause zugedachten fürstlichen Besuche, als seine Eltern bei zunehmender Altersschwäche sie zu empfangen verhindert waren, eine Verpflichtung, die hinsichtlich der Kosten solcher Repräsentation in keinem Verhältniß zu der ihm bloß für seine Hofhaltung bewilligten Apanage stand.

Im Jahre 1829 feierte er am 19. Juni sein 25jähriges Vermählungsfest. Die Gründung zur Versorgung von Wittwen und Waisen bewahrt unter dem Namen „Ludwigs- und Wilhelminenstiftung" das Andenken an dieses Fest. Bald darauf am 6. April 1830 trat er beim Hinscheiden seines Vaters, in einem Alter von 53 Jahren, die Regierung an (s. L. I. §. 33), deren Verwaltung, wie wir bereits oben bemerkt haben,

nur innere Verhältnisse des Großherzogthums betrifft, die wir in nachfolgendem §. unter verschiedenen Abtheilungen zusammenfassen.

---

§. 2.

Ludwigs II. Regierung.

A. Innere geographische Eintheilung. Organisation mehrerer Behörden seit 1830. Verfügungen hinsichtlich des Staatsdienstes überhaupt.

Die obere geographische unter Ludewig I. bestimmte Eintheilung des Großherzogthums in drei Provinzen (Geschichte Ludewigs I. §. 15) blieb unter Ludwig II. unverändert, nicht aber hinsichtlich der untersten geographischen Eintheilung.*) An die Stelle der Landrathsbezirke traten nämlich in den Domaniallanden der Provinzen Starkenburg und Oberhessen seit dem Jahre 1832 größere Kreisbezirke, sodann in der Provinz Rheinhessen seit 1835 an die Stelle der Cantone ebenfalls solche Kreisbezirke. In den standesherrlichen Be-

---

*) Bekanntlich bestimmt man die untere geographische Eintheilung eines Landes nur nach den Verwaltungsbezirken (Kreisen, Cantonen) vorzugsweise, wie sie auch auf Charten beobachtet und im öffentlichen Geschäftsleben überhaupt zur Grundlage angenommen wird. Es ist daher nicht richtig, wenn im §. 15 der Geschichte Ludewig I. bei der untersten geographischen Eintheilnng neben den Landrathsbezirken auch die Landgerichtsbezirke genannt werden. Diese und überhaupt alle Bezirke der übrigen Verwaltungsgegenstände eines Landes, als: der Finanzen, des Forstwesens, des Kirchenwesens 2c., können nur in statistischer Beziehung vorkommen.

sitzungen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden die unter Ludewig I. errichteten kleinere Landrathsbezirke neben jenen Kreisen beibehalten.

Hinsichtlich des Organismus verschiedener öffentlicher Behörden erfolgten bald nach Ludwigs II. Regierungsantritt wichtige Veränderungen, welche wir mit Hinweisung auf die nachfolgenden Abschnitte dieses Paragraphen hier nur übersichtlich geben.

Unter Ludewig I. wurde das katholische Kirchen- und Schulwesen durch Collegien provinzenweise verwaltet (L. l. §. 20). Für die drei Provinzen trat an ihre Stelle unter Ludwig II. ein Colleg: der katholische Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt, von dessen Befugnissen jedoch für Rheinhessen das Schulwesen und die Revision der Kirchenfondsrechnungen, welche Gegenstände fernerhin von der Regierung zu Mainz verwaltet wurden, ausgenommen (Verordnung vom 1. Juli 1830). Dieser Kirchen- und Schulrath wurde zwei Jahre nachher aufgehoben, weil die von ihm bisher ausgeübten landesherrlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechte, so weit solche nicht unmittelbar vom Ministerium des Innern ausgeübt worden sind, inzwischen an die, durch Organisation der unteren Regierungsbehörden instituirten Stellen (Provinzialcommissäre, Kreisräthe, Regierungsdirection zu Mainz) zur Ausübung gebracht war (Verordn. vom 6. Juni 1832).

Für sämmtliche evangelische wie katholische öffentliche und Privatelementarschulen der Domaniallande des Großherzogthums wurde unter der obersten Leitung des Ministeriums ein Oberschulrath mit dem

Sitze in Darmstadt errichtet. Die in den standesherrlichen Bezirken noch fortbestehenden Consistorien traten hierbei in dasselbe Verhältniß zum Oberschulrath, in welchem sie zu den bisherigen Kirchen- und Schulrathscollegien gestanden haben. Es wurden daher in diesen Bezirken keine Bezirksschulcommissionen errichtet. Die Functionen, welche durch diese in den Kreisen ausgeübt wurden, gingen in den standesherrlichen Ländern auf die daselbst befindlichen Consistorien über (Edict v. 6. Juni 1832). Eine bisher vermißte durchgreifende Verbesserung des kirchlichen Zustandes des evangelischen Theils begründete Ludwig II. durch Aufhebung der evangel. Kirchen- und Schulräthe in Starkenburg und Oberhessen und des evangel. Kirchenrathes zu Mainz, an deren Stelle für die Domaniallande ein Oberconsistorium trat, mithin unter Beibehaltung der standesherrlichen Consistorien, welchem drei Superintendenten und unter Aufhebung der Inspectoratsbezirke, Dekanate untergeordnet wurden (Edict v. 6. Juni 1832). Für die Aufsicht und Leitung des gelehrten Schulwesens trat an die Stelle der drei Pädagogcommissionen ein Oberstudienrath als Centralbehörde (Edict vom 6. Juni 1832).

Hinsichtlich der dem Ministerium des Innern und der Justiz bisher untergeordneten Administrativbehörden (L. I. §. 16) traten folgende Veränderungen ein. In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden aufgehoben: die Provinzialregierungen, die Polizeideputationen zu Darmstadt und Giesen, die Waisenhausdeputation und die Landräthe in den Domaniallanden. Beibehalten blieben die standesherrlichen Landräthe.

Größeren Verwaltungsbezirken, als die der bisherigen Landräthe, wurden Kreisräthe vorgesetzt, deren Functionen aus dem Ressort der genannten aufgehobenen Behörden bestanden (Verwaltung und Polizei), mit Ausschluß der Polizeigerichtsbarkeit (s. unten bei den Gerichten). Zwischen den, dem Ministerium untergeordneten Kreisräthen traten für verschiedene Zweige provinzieller Administration die Provinzialcommissäre als Mittelbehörden ein, welche mit den Sitzen in Darmstadt und Giesen zugleich als Kreisräthe dieser Bezirke auf gleicher Linie mit den übrigen Beamten dieser Kategorie fungirten. Den Kreisräthen wurden Secretäre und den Provinzialcommissären außerdem noch Assessoren beigegegeben. Die Regierung zu Mainz, welche bisher ohne Mittelbehörden zwischen ihr und den Localbeamten (Bürgermeistern) die Verwaltung leitete, blieb zur Zeit unter der Benennung Provinzialdirection noch bestehen. Allen Provinzial- und Bezirksverwaltungen wurden controlirende Beamten beigegeben (Edict vom 6. Juni 1832). Diese Organisation fand einige Jahre nachher auch in Rheinhessen unter der Modification statt, welche durch die Verschiedenheit der durch diese Organisation in keiner Weise eine Abänderung erleidenden Gesetzgebung in Rheinhessen von derjenigen in Starkenburg und Oberhessen geboten war (Edict v. 4. Febr. 1835). In Folge dieser Organisation in Rheinhessen ging die dasige Provinzialdirection ein. Hinsichtlich der Ertheilung jener Verfügungen und Entscheidungen, welche die Gesetzgebung den bisherigen Regierungen zugewiesen hatte, und ihrer Natur nach eine collegialische Berathung erfordern, wurde eine besondre Behörde unter dem

Namen Administrativ-Justizhof zu Darmstadt etablirt, unter welchem, so weit sich der ihm zugewiesene Wirkungskreis erstreckte, die Administrativ-Beamten standen. Dieses Colleg war zugleich der Lehnhof mit abgesondertem Geschäftsgange (Edict v. 6. Juni 1832).

Im Gerichtswesen bemerken wir hinsichtlich der Verfassung folgende Veränderungen. Die Hofjustiz- und die Marstalljustizdeputation zu Darmstadt wurden aufgehoben und das Hofgericht zu Darmstadt als Gericht erster Instanz für alle, jenen Deputationen untergebenen Personen, mit Ausnahme der Hofhandwerker, bestimmt, deren Gericht erster Instanz das Stadtgericht zu Darmstadt wurde (Verordn. v. 18. Febr. 1831.). Der bisherige provisorische Cassations- und Revisionsgerichtshof für Rheinhessen wurde aufgelöst und das Oberappellationsgericht zugleich als Cassationsgericht definitiv mit allen jenem Gerichtshofe zugestondenen Attributionen unter Beigebung eines General-Staatsprokurators bekleidet. (Verordn. v. 23. Juni 1832.) Für die Verwaltung der Justiz erster Instanz bestand bisher in Rheinhessen bloß das Kreisgericht zu Mainz zu großer Belästigung der Bewohner. Es wurde daher der Bezirk dieses Kreisgerichts und zugleich Handelsgerichts auf die Cantone Mainz, Oppenheim, Wörrstadt, Niederolm, Oberingelheim und Bingen beschränkt und für die übrigen Cantone ein neues Kreisgericht zu Alzei etablirt, beiden besondere Hypothekenämter beigegeben und eine Organisation des öffentlichen Ministeriums, wie für das Obergericht zu Mainz, so für beide Kreisgerichte der Provinz vorgenommen. (Verordn. v. 2. Oktober 1836.)

Auch das Medicinalwesen erhielt eine andere Verfassung, wesentlich hervorgehend aus der der Administrativbehörden, und zwar durch Centralisirung aller drei Provinzialmedicinalcollegien in ein Medicinalcolleg mit dem Sitze zu Darmstadt, und hinsichtlich der Sanitätspolizei durch dienstliche Stellung der Physikats- und Thierärzte zu den Kreis- und Landräthen, Provinzialcommissären. (Edict v. 6. Juni 1832.)

Um dem Civil-, Straßen- und Wasserbau eine sorgfältigere Ausführung zu sichern, wurde das Großherzogthum in Baubezirke (nach Kreis- und Landrathsbezirken) eingetheilt, und unter Aufhebung der für jedes einzelne Baufach bisher bestandenen besonderen Stellen demselben für diese Fächer zusammen Kreisbaumeister vorgesetzt, ferner für das Hof- und Militärbauwesen zu Darmstadt ein eigener Beamte und für die drei Provinzen Provinzialbaumeister, wozu die 3 Kreisbaumeister in den 3 Hauptstädten bestimmt wurden, angestellt. (Verordn. v. 14. Septbr. 1832).

Im Finanzfache erwähnen wir folgende Einrichtungen: die Aufhebung der Direction der Hauptstaatskasse, an deren Stelle die Hauptstaatskasse als eine so bezeichnete, dem Finanzministerium untergeordnete, Centralbehörde trat (Bekanntm. v. 23. Decbr. 1830 und 6. Jan. 1831); die Errichtung der Steuercontrole für Gegenstände des directen und indirecten Steuerwesens an die Stelle der nur für indirecte Auflagen bisher bestandenen Generalcontrole (Verordn. v. 30. Mai 1831) und ihr untergeordnet, die Anstellung eines neuen Aufsichtspersonals für die indirec-

ten Auflagen, bestehend aus Steuercontroleuren und Steueraufsehern. (Verordn. v. 1. Dezbr. 1836).

Um das Vermessungswesen zu regeln und allen geometrischen Aufnahmen die erforderliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen, wurde das Institut der, in drei Classen abgetheilten, im Lande seitdem zahlreich verbreiteten Geometer organisirt und die gleichförmige Ausstellung der Meßbriefe vorgeschrieben. (Verordn. v. 14. Juli 1832 und 15. März 1844.)

Alle diese organische Veränderungen nahm Ludwig II. durch Art. 73 der Verfassungsurkunde hierzu aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht befugt, vor. Ihnen folgten eine Menge Instructionen und Regulative, die eben so viel Zeugniß geben von dem Fleiß der obersten Behörden, als von dem redlichen Willen Ludwigs II. und seiner Angehörigen der Regierung überall dem Lande Nutzen zu bringen und Gutes für dasselbe zu stiften. Ausgezeichnet unter jenen Instructionen sind die beiden für die Kreisräthe der drei Provinzen (v. 1832 und 1836) durch praktischen Blick, Wohlwollen und gründliches Wissen. Auch in Bezug auf den öffentlichen Dienst überhaupt wurde, als man wahrnahm, daß manche Diener bei sonst guter Amtsführung dem Princip der Regierung entgegenstehende politische Gesinnungen äußern zu dürfen glaubten, auf Befehl des Großherzogs am 16. December 1833 unter Anderm bekannt gemacht. „Der Staatsdiener habe nicht allein in der Ausübung seines speciellen Berufes, sondern auch in seinem sonstigen Wandel dahin zu streben, daß der öffentliche Dienst durch ein einträchtiges Zusammenwirken allen seiner Glieder gehoben und geför-

dert werde. Darauf werde die Regierung bei allen Gesuchen um Anstellung, Beförderung ꝛc. besondere Rücksicht nehmen."

Hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste waren schon unter der Regierung Ludewigs I. (s. L. I. §. 15. S. 193) zweckmäßige Anordnungen getroffen, die unter Ludwig II. erweitert und verbessert wurden (Verordn. v. 1. August 1832, 20. Januar 1838), namentlich kamen hinzu die Vorschriften hinsichtlich der Candidaten des Finanz- und technischen Faches, wonach die anzustellenden Prüfungen in allgemeine, welche sich über sämmtliche Gegenstände der beiden Fächer erstrecken und specielle, die sich auf Kenntnisse der Leute einer bestimmten Kategorie beschränken, eingetheilt wurden. Dem Staatsexamen mußte auch hier mehrjährige praktische Uebung und Dienstleistung vorausgehen (Verordn. v. 7. u. 18. April 1832), ebenso bei den evangelischen Candidaten der Theologie, die mindestens ein Jahr (nach dem Austritt aus dem Seminar) im Predigtamte gewirkt haben mußten, bevor sie zur zweiten Prüfung admittirt wurden, und bei den Candidaten der Thierarzneikunde, welche, wenn sie im Staatsdienste angestellt werden wollten, außer dem Facultätsexamen ein sogenanntes Staatsexamen zu bestehen hatten (Verordn. v. 4. Mai 1830)

Wir theilen bei dieser Gelegenheit noch Einzelnes mit, welches in Bezug auf gewisse Classen der Staatsdiener verfügt wurde, oder in Anwendung kommen sollte. Dahin gehört im ersteren Falle das Reglement vom 17. Februar 1840, wonach den Justiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten der Collegien und Bu-

reaux Uniformen bewilligt wurden, und im letzteren Falle der Gesetzesentwurf auf dem 10. Landtage 18$^{46}/_{47}$, wonach die Notarien in Rheinhessen an den Wohlthaten der Dienstpragmatik Theil nehmen sollten, welcher Entwurf aber von den Ständen abgelehnt wurde.

Aus obiger Darstellung der Organisation ergibt sich folgende Bemerkung.

Unter Ludewig I. wurden die Geschäfte der Administrativ- und Polizeibehörden durch Mittelstellen collegialisch, und durch ihnen untergeordnete Einzelbeamten bureaukratisch behandelt (s. L. I. S. 197). — Unter Ludwig II. wurde die Bureaukratie erweitert und die collegialische Behandlung der Geschäfte bis an die Schwelle der obersten Staatsbehörde entbehrlich gemacht, gewiß aber nicht, wie hier deutlich vorliegt, in der Absicht, zwischen der obersten Staatsbehörde und den Ortsvorständen gewaltige Beamten zu setzen, welche zwar große Befugnisse, aber nur solche hatten, um den Wohlstand der Gemeinden und Privaten zu befördern, gar keine für Uebergriffe und für Gegenstände collegialischer Berathung, denn sie waren durch die ihnen beigegebenen controlirenden Beamten, wie durch die von allen Seiten auf sie unmittelbar wirkenden Behörden: das Ministerium, die Provinzialcommissäre, den Administrativjustizhof, den Oberschulrath, das Medicinalcolleg in den Schranken ihres Wirkungskreises eng gehalten und hatten keine Gerichtsbarkeit, die, wie wir wissen, in Forst-, Feld- und Polizeistrafsachen an die ordentlichen Gerichte verwiesen worden sind.

Ferner bemerken wir bei den Collegialmittelbehörden an der Stelle früherer provinzieller Zerrissenheit, mit Ausnahme der Mittelgerichte, Vereinigung der Geschäfte jeder anderen Kategorie in einem Colleg für das ganze Land, also — Centralisation der Verwaltung völlig getrennter Branchen und Kategorien an der Stelle früherer provinzieller Verwaltung (Regierungen, Pädagogcommissionen, Medicinalcollegien) theilweise zusammengeschlagener Branchen (Kirchen- und Schulräthe).

B. Gemeinden.

Die Bevölkerung *) nahm unter Ludwig II. Regierung forthin in einem hohen Grade zu und veran=

*) Im Jahre 1828 betrug die Volkszahl 718,373 Seelen, zu Ende 1846 852,679 Seelen. Die Bevölkerung hat sich also in 18 Jahren (zwei Jahre vor dem Ableben Ludwig II.) um 134,306 Seelen! vermehrt. In den Jahren 1841, 1842, 1843 betrug die Vermehrung 23,208 Seelen; in den Jahren 1844, 1845, 1846, 17,968 Seelen. Es kommen also in der Vermehrung auf die Jahre 1828 bis 1840 93,180 Seelen. Von obiger Seelenzahl des Jahres 1846 befanden sich in Starkenburg damals 317,093, in Oberhessen 310,141, in Rheinhessen 225,425 Seelen. Starkenburg ist also der Kopfzahl nach die bevölkertste Provinz geblieben, während in Rheinhessen die Bevölkeruug verhältnißmäßig am stärksten zugenommen hat. Im Ganzen werden auf die Quadratmeile 6582 Seelen gezählt. Das Großherzogthum gehört also zu den bevölkertsten deutschen Staaten und Rheinhessen insbesondere zu den bevölkertsten Landstrichen der Erde, wo auf die Quadratmeile 8200 Seelen kommen. Die Zahl der Wohngebäude vermehrte sich jährlich um ohngefähr 600. Durchschnittlich besteht auf 540 Seelen eine Elementarschule und auf eine solche kommen 95 Schulkinder.

laßte große gemeinheitliche Ausgaben für neue Kirchen, Schulhäuser, Begräbnißplätze, Besoldungen eines bedeutend vermehrten Lehrerpersonals, für Armenpflege und Unterstützungen zahlreicher mittelloser Auswanderer, sodann für Vicinalwege. Bei dem größeren Theile der Gemeinden boten sich zur Bestreitung dieser Ausgaben mancherlei Mittel dar und zwar in den Städten: durch Einführung oder Erhöhung einer Octroi, auf dem Lande wie auch in mehreren Städten, durch den Ertrag bedeutend vermehrter Waldflächen (s. Forstwesen), Verwendung der an manchen Orten noch öde liegenden Weideplätze zu Feld- und Waldculturen, Vermehrung der Wiesenflächen durch Be- und Entwässerung (s. Ackerbau, Wiesencultur) und indirect durch den vom Staate nach vielen neuen Richtungen hin eifrig betriebenen Straßenbau (s. Bauwesen) zur Erleichterung des Verkehrs und Absatzes der Landesproducte, sodann durch Beförderung der Gewerbe. Sparsamkeit und geregelter Haushalt, das Ziel, wonach schon unter Ludewig I. bei den Gemeinden gestrebt wurde, war es unter Ludwig II. auf sehr vorsichtige, in die Zukunft aussehende, Weise in dem Maaße größer, als gerade diese angegebenen Mittel sich vermehrt hatten und man, nach Bezahlung alter Schulden, *) auf

*) In dem aus 70 Ortschaften bestehenden Kreise Dieburg belief sich 1825 der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden auf 730,986 fl. und im Jahre 1835 nur noch auf 526,900 fl. Es haben sich daher die Gemeindeschulden in dem Zeitraume von 10 Jahren um die Summe von 264,086 fl. vermindert. „Gewiß ein großes, erfreuliches Resultat, bemerkte Kreisrath Kritzler in einer amtlich bekannt gemachten Uebersicht,

Wohlstand und nachhaltiges solides Vermögen der Gemeinden Bedacht nehmen konnte. Dabei wurde erkannt, daß ihre Selbständigkeit mehr gehoben werden müsse, namentlich hinsichtlich des denselben bisher zugestandenen Rechts der Minderjährigkeit (eine Quelle mancherlei Prozesse), auf welches Recht sie nach dem Gesetz vom 21. Juni 1833 fernerhin keinen Anspruch zu machen hatten. Immer mehr den Gemeindehaushalt dem des Staates gleich zu machen, war das richtige Mittel zur Erreichung obigen Zwecks und das Bestreben der Regierung. Es wurde daher zur Führung des Gemeinderechnungswesens eine ausführliche und deutliche Instruction mit vielen Musterbeilagen gegeben (Verordn. v. 11. Novbr. 1840.), die Beitreibung der Einnahme anfangs in den Dienstkreis der Ober- und Untersteuerboten (Verordn. v. 23. Februar 1832), später in den der Kreisboten gezogen und denselben eine Instruction ertheilt. (Verordn. v. 12. April 1833).

Revision und Abschluß der Rechnungen wurde der Rechnungskammer, deren Vollziehbarkeitserklärung den Kreis- und Landräthen, diesen für Verbesserung ge-

---

wenn man erwägt, welche bedeutende Verwendungen die Gemeinden in dem angegebenen Zeitraume zugleich für Verbesserung des Schulwesens, Straßenbau u. s. w. gemacht haben." In anderen Kreisen läßt sich eine gleiche Thätigkeit der Gemeinden nachweisen. Ueberall hatten die Kreisräthe diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und es gab in der Periode von 1830 bis 1848 viele Gemeinden, welche sich von Schulden ganz befreit hatten, viele, auf welchen nur noch geringe Schulden lasteten.

meinheitlicher Zustände instructionsmäßig berufenen und unter Ludwigs II. Regierung nützlich wirkenden Beamten übertragen; Recurse konnten dagegen beim Staatsrathe, statt früher bei den sicheren Administrativbehörden, ergriffen werden. (Verordn. v. 6. Juni 1832.) Um allzugroße Ausgaben für Arme zu vermeiden, welche in der bisherigen unbeschränkten Befugniß zur Verehelichung ihren Grund hatten, wurde eine Beschränkung dahin bestimmt, daß der Gemeindevorstand bei vorhabenden Verehelichungen Widerspruch einlegen konnte, wenn es sich zeigte, daß Angehörige der Gemeinde menschlichem Ansehen nach nicht im Stande waren, sich mit ihren Familien redlich zu ernähren. (Gesetz v. 6. Juli 1847.)

Wichtige Vortheile erlangten die Gemeinden durch die Ausführung des Katastergesetzes v. 13. April 1824 während Ludwig II. Regierung. An vielen Orten waren Gewanne und Parcellen allmählig und durch Zufall entstanden, es fehlte bei ihnen die für ihre Bebauung nothwendige Regelmäßigkeit, aus Mangel an zweckmäßig angelegten Wegen konnte man in verschiedenen Gemarkungen auf jedes einzelne Grundstück nicht anders, als über fremdes Eigenthum gelangen, klare Auskunft über Größe, Idendität, Lage, Form und Zusammenhang der Güter war selten zu finden, und die richtige Vertheilung der Grundsteuer im Innern der Gemeinden war daher eben so wenig genau zu treffen, als die Aufrechthaltung der Ordnung im Hypothekenwesen, beim Kauf und Verkauf, Theilen und Zusammenlegen der Güter. Alles dieses beseitigten die Katasterarbeiten. Die Stände hatten für die

vom Staate zu tragenden Kosten dieser Arbeiten zu diesen nützlichen Zwecken gerne 56,000 fl. bewilligt. Dadurch war es möglich, rasch voran zu schreiten und in folgender Weise Resultate zu liefern. Die Arbeiten der ersten Periode (nach dem Gesetz v. 13. April 1824) unter Ludewig I. begonnen, wurden unter Ludwig II. im ganzen Lande beendigt. Von den Arbeiten der zweiten Periode wurden die Triangulirungsarbeiten dritten Rangs unter Ludwig II. in allen Theilen des Landes ganz, die Aufnahmen der Gemarkungs- und Flurgrenzen bis auf 179 Gemeinden, wovon 115 auf die Provinz Starkenburg und 64 auf Oberhessen kommen, theilweise vollendet, eben so theilweise die Arbeiten der dritten Periode, die wichtigen Parcellenvermessungen, über welche hinsichtlich deren Statthaftigkeit ein besonderes Gesetz (11. Januar 1831) erschien, wonach, wenn der Gemeinderath in eine solche nicht einwilligte, die Grundbesitzer nach der Mehrheit des Maaßes ihrer Güter deren Vornahme verlangen können. Diese Arbeiten wurden in 452 Gemeinden (nahe an $^5/_{13}$ von allen Gemeinden des Landes) ausgeführt, und es kommen hiervon auf die Provinz Starkenburg 183, Oberhessen 156, Rheinhessen 113 Gemeinden.

C. Kirchenwesen.

In den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der katholischen und evangelischen Kirche, wie in den besonderen einer jeden derselben, geschahen unter dieser Regierung folgende Anordnungen.

Bisher bestand hinsichtlich der Kirchenvorstände, ihrer Organisation und Wirksamkeit in den drei Pro-

vinzen eine große Verschiedenheit. Diese wurde unter Aufhebung aller früheren, nur einzelne Theile des Landes betreffenden, Verordnungen, im Einklange mit der Organisation der Verwaltungsbehörden vom Jahre 1832 beseitigt (Verordn. v. 6. Juni 1832), und die Verwaltung des Kirchenvermögens, ebenfalls im Einklange mit dieser Organisation, geregelt, Einholung der Entschließungen höherer Behörden unter Mitwirkung der Kreisräthe, Decane an das Oberconsistorium und die bischöfliche Behörde gewiesen (Verordn. v. 6. Juni 1832), die Revision der Rechnungen, gleichwie bei den Gemeinden, der Rechnungskammer übertragen, und zur Fertigung von Voranschlägen über Vermögensverwaltung der Kirchen-Stiftungen rc. eine Instruction erlassen (13. Septbr. 1835).

Hierher gehört auch noch als eine allgemeine Anordnung zu erwähnen, daß die Kindtaufen an dem Geburtsort geschehen dürfen und die Filialisten nicht mehr, wie bisher, ihre Kinder in die Mutterkirchen über Feld zu tragen verpflichtet waren (Verordn. vom 31. Juli 1830).

Im Einklange mit der unter Ludwig II. vollzogenen Organisation der evang. geistlichen Behörden (§. 2. A.) wurde das Institut der Superintendenten und das der Decane eingeführt, jenes zur Bildung und Veredlung des geistlichen Standes in seinen einzelnen Gliedern zunächst, und dadurch zur Verbreitung christlicher Erleuchtung, Förderung christlicher Gottesfurcht und Tugend im Volke (§. 2. D. Unterrichtswesen), dieses für die äußeren Angelegenheiten der Kirche in Bezug auf ihre ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse, zu-

gleich als Stellvertreter der Superintendenten rücksichtlich der diesen vorzugsweise obliegenden geistlichen Aufsicht. Diesen Einrichtungen folgte durch Edict v. 21. März 1837 die Stiftung eines evangelischen Predigerseminars mit dem Sitze in Friedberg nach, dessen Wirkungskreis sich auf sämmtliche evangelische Candidaten der Theologie erstreckte, welche, wenn sie auf eine Anstellung im Pfarramte machen wollen, nach bestandenem Facultätsexamen daselbst ihre weitere Ausbildung und unmittelbare Einführung in das praktische Berufsleben erhalten sollen und verpflichtet wurden, auf ein Jahr das Institut zu besuchen. Der für diese nützliche Anstalt erforderliche Aufwand an Kosten zu Lehrergehalten, zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung der Locale, Dotation der Bibliothek und einiger Stipendien, soll nach des Stifters Willen lediglich aus öffentlichen Fonds bestritten werden, so daß die Candidaten weder bei ihrer Aufnahme und Entlassung, noch überhaupt für den Besuch der Anstalt irgend eine Vergütung zu leisten hatten. Die Zahl der Lehrer wurde auf drei festgesetzt, welche mit Ausnahme des Directors zugleich Prediger und Seelsorger bei der Gemeinde sein müssen. Um den hier befindlichen Candidaten die nöthige Einsicht in das Volksschulwesen zu verschaffen, wurde bestimmt, daß das Predigerseminar mit dem zu Friedberg befindlichen Schullehrerseminar in angemessene Verbindung treten soll, ebenso mit dem daselbst neu errichteten unter der Direction des hochverdienten Professors Dr. Roller stehenden Taubstummeninstitute zur Erlernung der Methode des Taubstummenunterrichts.

Auf Befehl des Großherzogs wurden beide Anstalten den 21. Mai 1837 feierlichst eröffnet *).

Als andere besondere Anordnungen in den Angelegenheiten der evangelischen Kirche haben wir noch zu erwähnen: die Auflösung der bisher bestandenen vier separaten öffentlichen geistlichen Wittwenkassen mit ganz verschiedenartigen Statuten, welche in eine allgemeine Wittwenkasse vereinigt wurden (Verordn. v. 8. Septbr. 1843): eine Instruction v. 15. März 1834 für Abhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Decanatsvisitationen; eine Verordn. v. 18. Januar 1834, wonach der zu prüfende Candidat sein curriculum vitae in lateinischer Sprache abgefaßt, einzureichen, im Examen selbst über irgend einen Gegenstand, eine ebenfalls in latein. Sprache abgefaßte Arbeit zu liefern hat; eine Instruction über Unterricht und Einsegnung der Confirmanden, wobei als Zweck derselben hervorzuheben ist, daß bei dem Unterrichte nicht bloß Belehrung, sondern Erwärmung für Gottesfurcht und Menschenliebe im Auge behalten werden soll, dieser also mit Ausschließung der gewöhnlichen Schuldisciplin einen gottesdienstlichen Charakter annehmen müsse, und daß bei der Einsegnung eine altübliche solenne stehende Formel (gleichwie bei Taufe und Abendmahl) zu gebrauchen wäre **).

---

*) Dieffenbach. Das Fest der Einweihung des evang. Prediger-Seminars und der Taubstummen-Anstalt. Friedberg 1837.

**) Nehmet (Nimm) hin den heil. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes, des h. Geistes.

Hinsichtlich der katholischen Kirche ließ es sich schon Ludewig I. angelegen sein, den Bischof und die bischöfl. Behörden in die volle Ausübung der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten einzusetzen und solche Einrichtungen zu treffen, wodurch die Grundlage für eine segensreiche Wirksamkeit des Bischofs und seiner Behörden befestigt werden sollte (L. I. §. 20. S. 310). Dahin gehört namentlich noch, was wir zu Ludewigs I. Geschichte nachholen müssen, daß derselbe nach der Verordn. v. 30. Januar 1830 §. 37 die Verwaltung der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und das Seminar errichteten Dotationen, sowie des dem Erzbischofe bestimmten Beitrags dem Bischofe selbst überwiesen hat. Ludwig II. fuhr in den Fußtapfen seines Vaters zur weiteren Ausführung oben angeführter Verordn. v. 1830 fort und bestimmte, daß die landesherrliche Aufsicht über die kathol. Fonds bei zu beabsichtigenden Verwaltungshandlungen durch officielle Communicationen der Kreisräthe (damit die bischöfliche Einwirkung zeitig eintreten könne) zur Erhaltung aller allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit, nur in dieser Weise ausgeübt werden dürfen (Verordn. v. 6. Juni 1832). Sodann stiftete er, ebenfalls in Folge des in jener Verordnung erklärten Entschlusses mit den Worten: „zur Ehre Gottes, zur Wohlfahrt der katholischen Kirche und zum Besten der Landesuniversität" eine katholisch-theologische Lehranstalt, welche als Facultät mit der Universität Gießen vereinigt wurde, gleiche Rechte der evang. Facultät erhielt und gleiche Ansprüche auf Beneficien und Freitische (Urk. vom

22. Juni 1830) und überließ die Vorschläge zur Besetzung der Pfarreien und Beneficien, welche früherhin dem Kirchen- und Schulrathscolleg überwiesen waren, nach dessen Aufhebung (§. 2. A.) vertrauensvoll dem Bischofe allein.

D. Unterrichtswesen.

Durch Aufhebung der Kirchen- und Schulräthe in Starkenburg und Oberhessen, sowie durch die Veränderungen in dem Wirkungskreise der an die Stelle der Regierung zu Mainz tretenden Provinzialdirection in Rheinhessen, wurden neue organische Bestimmungen in Beziehung auf die zur Leitung des Schulwesens erforderlichen Behörden nöthig und es hatte die Regierung nach manchen Erfahrungen eine bessere Einrichtung des Volks- und Elementarschulwesens zu treffen, für nöthig befunden, weßhalb unter Aufhebung der allgemeinen Schulordnung vom 22. October 1829 (s. L. I. §. 24) eine, das Volksschulwesen überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten, Unterricht und Erziehung der Kinder betreffende Verordnung v. 6. Juni 1832 erschienen ist. Aus derselben ist als neu und historisch wichtig hervorzuheben, daß nach Art 24, 25 u. 28 die Volksschule nicht bloß eine Unterrichts-, sondern auch eine Erziehungsanstalt sein solle und die Religion als das wichtigste Mittel zur Erziehung und als die Grundlage aller Volksschulen betrachtet, dem erziehlichen Zwecke jeder andere Zweck untergeordnet werden müsse (worüber ein besonderes Ausschreiben des Oberschulraths v. 24. Februar 1836 an die Schulcommissionen aus-

führlich handelt); ferner, daß nur diejenigen Schulcandidaten zu Schulstellen definitiv befördert werden können, welche außer der ersten Prüfung, nach einer zweijährigen praktischen Uebung im Vicariate eine zweite zu bestehen haben. Zu Errichtung der Volksschulen wurde die Zahl von 30 Kinder für eine erste, die Zahl von 100 für eine zweite, die Zahl von 250 für eine dritte 2c. Schule bestimmt und gestattet, daß ausnahmsweise auch Lehrerinnen angestellt werden könnten. Bei der unter Ludwig II. so außerordentlich zunehmenden Bevölkerung (§. 2. B.) wurden nach diesen Bestimmungen viele neue zum Theile mit Lehrerinnen besetzte Schulstellen errichtet.

War schon unter Ludewig I. der alte Schlendrian und mechanische Gewohnheitsgang aus vielen Schulen verbannt, — er wurde es unter Ludwig II. immer mehr, und es kann als Beweis der Verbesserung des Unterrichts angeführt werden, daß nach der, auch noch durch fleißig abgehaltene Conferenzen geförderten Tüchtigkeit vieler Lehrer, fast in allen Elementarschulen (ohne Ausnahme, wie in den Städten, so auf dem Lande) auch denjenigen Kindern auf dem Lande, die nach ihrem Stande oder Berufe zu höherer Bildung gelangen sollten, schon hier eine gehörige Vorbereitung zu Theil werden konnte, ein Vortheil, welchen in früherer Zeit viele Eltern vermißt haben, als sie schon für die Vorbereitung ihre Kinder im zarten Alter auswärtigen Schulen der Städte anvertrauen und daher zum Nachtheile der übrigen Erziehung von sich entfernen mußten.

Hinsichtlich des erziehlichen Zweckes der Volksschulen wissen wir zu berichten, daß hierin an manchen Orten

erfreuliche Verbesserungen geschehen sind. Die Lehrer hatten überhaupt von dieser Seite aus einen schweren Standpunkt durch Conflicte verschiedener Art, üble eingewurzelte Sitten, Verkehrtheit der Gesinnungen je nach Ort und Gelegenheit, worüber die Geschichte der nachfolgenden Zeit reden wird.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens wurde von unten auf übertragen: den Ortsschulvorständen (gebildet aus den Ortsgeistlichen, den Bürgermeistern und mehreren einsichtsvollen Familienvätern), den Schulcommissären und dem Oberschulrathe. Sie alle erhielten dazu detailirte Instructionen.

Hinsichtlich der nach dem Edicte v. 17. Juli 1823 bis jetzt gegründeten jüdischen Volksschulen wurde festgesetzt, daß die Besoldung der Lehrer weder durch Privatverträge normirt, noch, wie bisher geschehen, die Lehrer nach Gutdünken verabschiedet werden konnten. Sie standen jetzt unter der Aufsicht des sie anstellenden Staates, und ihre Besoldung wurde von Staatswegen unter den Gliedern der Gemeinde zur Erhebung vertheilt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, 1) daß das Schulgeld durch die Gemeindeeinehmer erhoben und den Lehrern verabfolgt werden mußte, eine Verbindlichkeit der Gemeinden, wodurch dieser Theil des Einkommens der Lehrer ganz gesichert und Reibungen zwischen Lehrer und Eltern vorgebeugt wurde, 2) daß der Schullehrer-Wittwenkasse zur Erhöhung der Wittwen- und Waisenpensionen v. 1. Januar 1847 an ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln bewilligt worden ist.

Die Real- und Gewerbsschulen zu Mainz, Gießen und Darmstadt erhielten unter Ludwig II. Erweiterungen,

wofür einer jeden derselben im Jahre 1834 3000 fl. bewilligt worden sind. Neue Realschulen wurden in Bingen und Alsfeld errichtet; der Staat bewilligte hierzu jährlich 1200 fl.

Die Errichtung eines aus einem Director, den drei Directoren der Hauptgymnasien und zwei in Darmstadt wohnenden Mitgliedern bestehenden Oberstudienraths (§. 2. A.) hatte zum Zweck, das gelehrte Schulwesen unter eine gleichmäßige Aufsicht und Gesammtleitung zu stellen. Sein Wirkungskreis erstreckte sich über alle öffentliche und Privatschulen, welche (mit Ausnahme der Militär- und Realschulen) zwischen der Universität und den Elementar- und Volksschulen in der Mitte stehen, und seine Bestimmung war im Allgemeinen: Aufsicht und Leitung des gesammten gelehrten Schulwesens innerhalb der bezeichneten Grenze, Sorge, daß Gleichmäßigkeit, Zusammenhang und Ineinandergreifen unter den Bildungsanstalten, sowohl hinsichtlich der Lectionspläne, der Schulprüfungen, Anstellung der Lehrer, als auch hinsichtlich der ökonomischen Angelegenheiten der dem Oberstudienrath untergeordneten Lehranstalten hergestellt werde. (Verordn. v. 6. Juni 2832).

Hinsichtlich des Universitätswesens haben wir zu erwähnen, daß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 13. Nov. 1834 eine Revision der Disciplinargesetze vorgenommen und durch Verordn. vom 15. April 1835 neue Disciplinargesetze gegeben wurden. Die Erweiterung des chemischen Laboratoriums zu Gießen, die Erbauung eines Anatomiegebäudes sind dieser Periode ebenfalls zuzuzählen, in welcher namentlich die Chemie unter Professor

v. Liebig eine ausgezeichnete Pflege erhielt und Gießen weithin berühmt wurde.

Von der zu Friedberg errichteten Taubstummenanstalt war bereits oben (§. 2. C.) die Rede. Damals schon lag es in dem Plane, eine gleiche Anstalt zu Bensheim zu errichten, sobald ein junger Taubstummenlehrer katholischer Confession hierzu ausgebildet sein würde. Als dieses der Fall war, trat im Februar 1840 diese Anstalt in angemessener Verbindung mit dem Schullehrerseminar daselbst ins Leben und die Kosten hierzu wurden aus Staatsmitteln, Armen- und Gemeindekassen und Privatbeiträgen bestritten.

E. Justizwesen.

Mit Hinweisung auf die oben §. 2. A. erwähnte Organisation verschiedener Gerichte, stellen wir hier noch einige andere verbessernde Veränderungen im Justizwesen überhaupt zusammen, und zwar nach der Zeitfolge, wie sie unter Ludwig II. erschienen sind, und mit Bezug auf Das, was wir in der Geschichte Ludewigs I. S. 377 f. über den Zustand des Justizwesens mitgetheilt haben.

Ein Gesetz vom 1. Mai 1830 bestimmte die Aufhebung der bisher den Prozeßgang so sehr verzögernden dilatorischen Termine und verordnete die Androhung des Rechtsnachtheils in deutscher Sprache auszudrücken.

Ludewig I. gab bekanntlich (s. L. I. §. 20.) ein das Zwangsverfahren in Rheinhessen regulirendes Gesetz (20. April 1829), wobei der beabsichtigte Zweck nicht vollständig erreicht wurde. Es erschien daher

unter Ludwig II. ein hierauf bezüglich besseres Gesetz (24. Juli 1830), wodurch besonders das in dem französischen Verfahren liegende Formularwesen beschränkt wurde.

Zur Erleichterung der Partheien wurde, gleichwie die Provinz Rheinhessen zu diesem Zwecke in zwei Kreisgerichtsbezirke eingetheilt worden ist (§. 2. A), die Competenz der Friedensrichter von 100 Francs auf 140 Gulden erhöht (Gesetz vom 1. September 1835).

Hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen bestimmte ein Gesetz vom 22. März 1836, daß bei dem, in der Strafgesetzgebung daselbst geltenden Princip der Oeffentlichkeit in dem Falle eine Ausnahme stattfinden könne, wenn in Criminal- oder Zuchtpolizeisachen vor einem Gerichte eine Verhandlung stattfinde, welche gefährlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, oder für die guten Sitten erscheinen, in welchen Fällen die Verhandlungen bei geschlossenen Thüren, nach zuvor nicht öffentlich gehaltener Berathung und Aburtheilung, ob dieses stattfinden könne, gepflogen werden sollen.

Bei den so stark zunehmenden Berufungen an die Obergerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurde die Appellationssumme von 20 fl. auf 35 fl. erhöht (Gesetz vom 25 März 1836). Ferner wurde die für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision bei den Mittelgerichten bestimmte Summe von 150 fl. für diejenigen Sachen, in welchen die Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in zweiter Instanz erkannt haben, auf 250 fl. erhöht

(Gesetz vom 25. März 1836) und weiter die Bestimmung der provisorischen Appellationsgerichtsordnung von 1804, wonach bei solchen Appellanten, die sich zum Armenrechte qualificiren, und bei jenen Personen, deren ganzes oder meistes Vermögen aus dem Appellationsgegenstande besteht, auf die Größe des Streitgegenstandes, wenn sie nicht unter dem Werthe von 50 fl. ist, nicht gesehen werden solle, ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben (Gesetz vom 25. März 1836).

Um der Strafrechtspflege im ganzen Lande eine gleichmäßige und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, wurde ein Strafgesetzbuch erlassen (17. December 1842). Dieses bestimmt im Allgemeinen, welche bisherige Gesetze und Verordnungen in den drei Provinzen erlöschen, welche erhalten werden sollen. Unter letztere gehören: das Militärgesetzbuch, die akademischen Gesetze und Verordnungen, das Polizeigesetz, das Zollgesetz, die Strafbestimmungen rücksichtlich der Flußschifffahrt, das Rekrutirungs- und Stellvertretungsgesetz, und bestimmt für Rheinhessen weiter besonders die Aufhebung der Gesetze, welche über den bürgerlichen Tod und dessen Folgen verfügen, sodann giebt es veränderte Bestimmungen bezüglich der Folgen der Verurtheilung wegen Diebstahls und Meineids. Diesem Strafgesetzbuche wurden zwei Gesetze vom nämlichen Datum beigefügt: das der Einführung desselben und das der Competenz der Gerichte, wodurch hinsichtlich der Einzelrichter deren Strafgewalt bedeutend erweitert und der Wir-

kungskreis der Geschworenen in Rheinhessen mittelbar beträchtlich beschränkt wurde.

Eine Verordnung bestimmte, daß die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesetzbuches zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher mittels des Fallbeiles vollzogen werden solle.

Hiernach erfolgte unter dieser Regierung in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen auf dem Landtage von 1836, Das, was Ludewig I. in seiner letzten Thronrede am 3. November 1830 gesagt hatte. „Ich beharre in dem Vorsatze, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung ganz zu erneuern" nach mancherlei Hindernissen und Arbeiten hinsichtlich der Strafrechtspflege erst 12 Jahre nachher, in Bezug auf die bürgerliche Gesetzgebung unter Ludwigs II. Regierung jedoch nicht, und es geschah hier nur so viel, daß die Regierung blos den Entwurf der ersten Abtheilung des bürgerlichen Gesetzbuches mit den Ständen auf dem Landtage $18^{46}/_{47}$ verabschiedet, einen andern Theil zur Berathung denselben nur vorgelegt hatte.

Nach der oben bemerkten Vereinbarung mit den Ständen auf dem Landtage von 1836 wurde bestimmt, daß zur Erfüllung des Art. 103 der Verfassungsurkunde allmählig vorgeschritten werden solle. Hiernach sollten zuerst das Criminal- und das Civilgesetzbuch, dann die Gesetzbücher über das Verfahren in Criminal- und Civilsachen und die Bestimmungen über die künftige Gerichtsverfassung nacheinander erscheinen. Hinsichtlich des Verfahrens wurde beschlossen, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter den in der Verordnung vom 17. October 1817 (s. L. I. S. 384) ge-

gebenen Beschränkungen eingeführt werden solle, sodann wurden hinsichtlich der Gerichtsverfassung als Grundlagen angenommen: 1) Einzelrichter in erster Instanz und kleine Gerichtsbezirke, Beschränkung der unterrichterlichen Competenz in Criminalsachen auf leichtere Fälle, Aburtheilung der Forst- und Feldfrevel und der Polizeivergehen, freiwillige Gerichtsbarkeit; 2) für das Hypothekenwesen besondere Beamten; 3) Aufhebung des Instituts der Huißier in Rheinhessen und der privilegirten Gerichtsstände; 4) in der zweiten und weiteren Instanz: Collegialität.

Was hieran erfüllt wurde, haben wir eben mitgetheilt. Es wurde sich aber hierbei nicht ganz an die ausgesprochenen Grundlagen gehalten, namentlich hinsichtlich der unterrichterlichen Strafcompetenz. Die Stadt- und Landgerichte erhielten überhaupt in dieser Periode eine große Geschäftsvermehrung. Vieles, was nach den bemerkten Grundlagen allseitig erleichtern sollte, blieb unausgeführt.

F. Polizeiwesen.

Die Thätigkeit der Regierung Ludwigs II. richtete sich in dieser Kategorie auf folgende Gegenstände: die Aufsicht über das in den Jahren 1830 — 34 überhand genommene zwecklose Umherwandern fremder Handwerksgesellen durch eine an die Behörden erlassene Instruction vom 23. Juli 1830, wodurch viele Individuen aus dem Lande entfernt wurden: auf das Verbot des Reisens inländischer Handwerksgesellen in die Schweitz, woselbst sich Handwerkervereine gebildet hatten, durch welche die daselbst sich aufhal-

tenden deutschen Handwerksgesellen zu verbrecherischen Entwürfen und Verbindungen gegen deutsche Regierungen angereizt und aufgefordert wurden (Verord. vom 25. November 1832). Gleiche Maßregeln ergriffen auch die übrigen deutschen Staaten; ferner die Aufsicht über die Dienstboten und Einführung der Gesinderegister und Dienstbücher nach einer Verordnung vom 1. Februar 1838. Wegen zwangsweiser Verbringung arbeitsscheuer Personen in Gemeindearbeitsanstalten, wurde den Ständen auf dem Landtage vom Jahr 1839 — 41 ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher abgelehnt wurde.

Hinsichtlich der bisher oft vernachlässigten Sonntagsfeier erschien eine Verordnung vom 2. April 1841.

Als im Jahre 1831 die morgenländische Brechruhr sich den deutschen Ländern annäherte, wurde wegen der aus den Ländern, wo diese Krankheit herrschte, kommenden Waaren und Reisenden, Vorsichtsmaßregeln verordnet, und für den Fall des Erscheinens dieser Krankheit in Deutschland selbst, zur hiernächstigen Handhabung sanitätspolizeilicher Maßregeln, Orts-, Bezirks- und Provinzial-Sanitätscommissionen unter der Leitung einer Ober-Sanitäts-Commission ernannt (13. September 1831) und den Gemeinden die Herstellung besonderer Localitäten für Aufnahme der Kranken, Anschaffung von Medicamenten, Betten u. s. w. anbefohlen. — In unserm Hessen war gegen diese Krankheit Alles auf das Beste und zum Theil mit großen Kosten vorbereitet, sie blieb jedoch von dessen Grenzen fern und kam nur bis nach

Wien, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Breslau, Brünn und Lünneburg.

Von dem am 2. November 1847 verkündigten Polizeistrafgesetze mit dem dazu gehörigen Gesetze über die Competenz der Polizeigerichte (Stadt-, Land-, Friedens-, Hof-, und Kreisgerichte) haben wir bereits oben das Nöthige geredet.

G. Forstwesen.

Aus den Zeiten Ludewigs I. kam in die Ludwigs II. herüber eine wohlorganisirte Forstverwaltung, gut bewährt in den Erfolgen, deren Wirksamkeit gleich bald nach ihrem Entstehen (s. L. I. §. 24.) und in der Folge immer mehr unter der Regierung Ludwigs II., welcher, als die Stände von 18$^{39}/_{40}$ auf Vergrößerung der Reviere und Verminderung der inspicirenden Beamten (Forstinspectoren) antrugen, dieses Ansinnen aus dem Grunde ablehnte, weil nur dann, wie die Erfahrung hier deutlich lehre, ein gewünschtes Resultat erfolgen könne, wenn bei Vertheilung der Arbeit auf mögliche Kräfte, die durch Vergrößerung der Bezirke zum Schaden unübersehbarer Reviere zersplittert oder aufgerieben wurden, gesehen werde. Beharrlichkeit war überhaupt im Forstwesen vorherrschend und um so nothwendiger, als man davon auch unwiderlegbar gute Erfolge sah, wie in den Domanial-, so in den Gemeindewaldungen. Man kann annehmen, daß beide im Ertrage stets zunahmen, *) letztere insbesondere durch neue Culturen

*) Die Holzerndte der Domanialwaldungen betrug in summarischen Stecken von 70 Cubikfuß Masse 1829 in Oberhessen:

im Flächenmaße, während jedoch anderseits beträchtliche Strecken zu landwirthschaftlicher Benutzung vom Waldverbande getrennt wurden. Jene Beharrlichkeit war in solchem Grade consequent, daß wenn Gemeinden gegen die technischen Ansichten der Forstbehörden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse Vorhiebe wünschten, diese gestattet wurden, wenn dafür die Regierung die Verantwortlichkeit übernehmen würde (Verordn. v. 7. Juni 1831). Auf diese Weise wurde manchen Gemeinden vorzugsweise geholfen, aber das Princip festgehalten. Als eine den Flor der Waldungen befördernde, bisher mangelhaft bestehende Einrichtung, wurde das Forstschützenwesen regulirt, hierzu eine Instruction und ein Forststrafgesetz mit Tarif gegeben (4. Februar 1837) an der Stelle früherer mangelhaften Verordnungen mit altwaidmännischen Grundsätzen. Ein Gesetz vom 2. Juli 1839 regulirte die Fälle, wenn Gemeinden Streu verkaufen oder vertheilen wollten, und wegen der im ganzen Lande gewünschten ausgedehnteren Benutzung der Waldstreu wurde auf dem letzten Landtage ein Regulativ in Aussicht gestellt, wodurch den technischen Anforderungen der Forstbehörde mit Berücksichtigung des Feldbaues nur in einem gewissen Grade entsprochen werden sollte.

142,460,9 und im Jahre 1847 158,048,7; in Starkenburg 1829: 87,377,3 und im Jahr 1847 122,476; in Rheinhessen im Jahre 1829: 6,300,9 im Jahre 1847: 6,212,2. Dazwischen liegen Jahrgänge mit kleineren und größeren Ergebnissen. Im Durchschnitt erscheint jedoch eine Vermehrung (s. L. I. S. 374).

II. Finanzwesen.

Die Finanzgesetzgebung und Verwaltung war unter Ludewig I. der Mittelpunkt aller Thätigkeit und Einsicht der Regierung (s. L. I. §. 25. S. 338 f.); sie, das Muster für viele andere Staaten, zeigte schon damals für das Volk die wohlthätigsten Folgen: unter Ludwig II. stets wohlthätigere, ganz besonders hinsichtlich der allgemein anerkannt so billigen directen Steuern, welche unter Ludewig I. in der Finanzperiode von 1827 bis 1830 jährlich 2,128,023 fl., in der darauf folgenden unter Ludwig II. 1,983,509 fl., also 144,514 fl. weniger betrugen und durch Ersparungen auf den höchsten Grad der Erleichterung gebracht wurden. Die Klage, welche im Jahre 1830 über erhöhte directe Besteuerung an mehreren Orten laut wurde, widerlegte die Regierung in zwei Bekanntmachungen v. 6. Jan. u. 24. Nov. 1831 damit, daß zur Vermeidung doppelter Kosten für Registerfertigungen die Beiträge für den gesetzlich bestimmten Bau und die Unterhaltung der Provinzialstraßen den directen Steuern beigeschlagen worden seien. In dieser einfachen Erklärung lag hinlänglicher Grund zur Widerlegung, weil die Provinzen des Landes bei dem allgemein gewünschten und von den Ständen eifrig unterstützten Straßenbau so viele Vortheile zu erlangen hofften und unter Ludwig II. im steigenden Grade auch wirklich erlangt hatten (s. Straßenbau).

Hinsichtlich der in Oberhessen aus Ludewigs I. Zeit her fortbestandenen Salzsteuer von jährlich 70,000 fl. hatte die Regierung auf dem Landtage 18³²/₃₃ deren Aufhebung und die Herabsetzung der Salzsteuer über-

haupt für das Land in Aussicht gestellt, wodurch sich für diese Provinz insbesondere die wohlthätige Folge ergeben hätte, daß ihr Salzbedürfniß, das wegen ihrer geographischen Lage durch die, von den benachbarten Staaten zur Aufrechthaltung ihrer eigenen Salzsteuer getroffenen, Anordnungen so sehr gefährdet erschien, vollständig gesichert worden wäre (Bekanntmachung v. 2. November 1833), ein Vorhaben, welches auf diesem Landtage nicht zu Stande kommen konnte, dagegen auf dem darauf folgenden durchgesetzt wurde, indem während desselben ein Gesetz (23. Juni 1834) erschien, wonach der Salzpreis von 4 kr. auf 3 kr. per Pfund herabgesetzt und die oberhessische Salzsteuer von 70,000 fl. aufgehoben wurde.

Zur Vervollständigung des Gewerbsteuergesetzes v. 16. Juni 1827 wurden die in demselben früher nicht bezeichneten Gewerbe nachgeholt und eine neue billigere Classification aufgestellt (Gesetz v. 30. Juli 1830). Dasselbe geschah zur weiteren Erleichterung nochmals durch Gesetze v. 22. November 1833 und 12. Juli 1842.

Auf Grund und Boden lasteten noch verschiedene Abgaben und andere Verpflichtungen, deren Entfernung unter Ludewig I. bei der Menge anderer auf sie gerichteten Arbeiten nicht möglich war, ja es entstanden durch Verwandlung des Zehnten noch neue Grundrenten. Die Regierung Ludwigs II. bewirkte hiergegen Folgendes. Unter Aufhebung des Gesetzes v. 11. Juli 1822 (s. L. I. §. 23. S. 413), wurde durch Gesetz v. 25. Januar 1831 die Möglichkeit gewährt, auf vortheilhaftere und billigere Weise, als früher der

Fall war, so wohl die älteren, als auch die durch Verwandlung der Zehnten und sonst neu entstandenen und noch entstehenden fiscalischen Grundrenten durch Bezahlung des 18fachen Bruttoertrages ihres jährlichen Geldwerthes abzukaufen: ferner durch Gesetz v. 27. Juni 1836 hinsichtlich der nicht fiscalischen Geld- und Naturalgrundrenten, wenn auf dem Wege freier Uebereinkunft mit den Berechtigten eine Ablösung nicht bewirkt werden konnte, solche zwangsweise zu fordern und zwar, was den Pflichtigen hinsichtlich succesiver Bezahlung sehr zu statten kam, unter Mitwirkung der zu Anlehen für Bezahlung der Ablösungscapitalien verpflichteten Staatsschuldentilgungskasse (Verordn. v. 10. Januar 1837). Hierzu gehört auch noch die Erwähnung eines Gesetzes v. 9. August 1836, wonach die Verwandlung der in Rheinhessen bisher bestandenen sogenannten Theilabgabe von einem gewissen Theil der Erndte an gewisse Berechtigte in eine jährliche ständige Geldrente verlangt werden konnte. Zahlreich waren seitdem die Ablösungen sowohl auf dem Wege des Zwanges, als dem der freien Uebereinkunft. Es fanden sich auch noch gutsherrliche Leibeigenschafts- und Jagdfrohnden vor: Ueberreste jener Frohnden, welche, wie in der Geschichte L. l. S 417 bemerkt wurde, gegen Entschädigung der Berechtigten aus der Staatskasse, aufgehoben worden sind. Bis zum Jahre 1831 waren jene ganz beseitigt und zwar ebenfalls gegen Entschädigung aus der Staatskasse. Wie viel hierbei die Pflichtigen gewonnen haben, ergibt sich aus einer von der Staatsregierung mitgetheilten Uebersicht (Reg.-Bl. 1831, Nr. 30), wonach der jährliche Geldwerth-

der abgelößten Frohnden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen 61,815 Gulden, die jährliche Ersatzrente, welche von den Frohndpflichtigen durch die Gemeinden an die Staatskasse geliefert werden mußte, nur 5383 fl., mithin die jährliche Erleichterung der Frohndpflichtigen die bedeutende Summen von 56,230 fl. betrug.

Ueber den Stand der Staatsschulden, welche beim Antritt der Regierung Ludwigs II. 1,254,607 fl. und 1845, also 2 Jahre vor seinem Ableben, nur noch 4,516,787 fl. betrug, bedarf es zum Lobe einer tüchtigen Finanzverwaltung nur dieser Angabe.

Zu erwähnen ist hier auch noch schließlich die Erweiterung der Zollvereinigung auf die Gebiete der bis zum Regierungsantritt Ludwig II. bisher den Zollvereinsländern noch nicht beigetretenen Staaten durch gemeinschaftliche Handelsverträge mit Kurhessen (1831), dem Königreiche Sachsen und den thüringischen Staaten (1833), Baden (1835), Nassau (1836), Frankfurt (1839), Lippe, Braunschweig (1841), sowie die Erneuerung der älteren Verträge der ersten Zollvereinigungsstaaten auf weitere 12 Jahre bis 1853 und die im Jahre 1836 erschienene neue Zollordnung.

J. Wissenschaften, Künste, Gewerbe.

Es ist unsere auf Thatsachen und Erfahrung gegründete Ueberzeugung, daß Deutschlands Flor der Künste und Wissenschaften, der Gewerbe, des Ackerbaues und eines kräftigen Mittelstandes seiner Bewohner von den Einwirkungen der Regenten ausgeht, welche ihren Standpunkt gerade so einnehmen, um ihrem Volke nahe,

die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes mit rechter Auswahl auf sichere Art anwenden können, und wünschen daher, es wolle einem mit dieser unserer Ueberzeugung übereinstimmenden Gelehrten gefallen, eine auf genannten wichtigen Gegenstand gerichtete Schrift, wozu aus alter und neuer Zeit ein reicher Stoff vorliegt, ausarbeiten, und zwar gerade jetzt in dieser an Hypothesen so arg leidenden Zeit, zu Bekämpfung des allzu weit gehenden, dem Leben des Menschen die schönste Seite raubenden Materialismus und sinnlichen Genusses. In unserer hessischen Geschichte würde es hierzu nicht an Stoff als Beitrag zu einem solchen Werke fehlen. Gedenken wir doch zunächst unsers Ludewig I., dieses Kenners und Freundes der Künste und Wissenschaften, dessen Residenz in ihren Anstalten und Kunstgegenständen vielen anderen Deutschlands würdig zur Seite steht, und gehen über in die Zeiten Ludwigs II., welcher (wir könnten es mit zahlreichen Beispielen unter Angabe von Namen und Geldsummen belegen) das Geschaffene pflegend und aufrecht erhaltend, Gelehrte und Künstler des In- und Auslandes aus eigenen Mitteln fürstlich belohnte, aufmunterte, beschützte, welcher ferner den Gewerben und dem Ackerbau seine helfende Mitwirkung zu ihrem Flor zuwendete (s. §. 2. L. Vereine), damit sie auf der einen Seite den Künsten und Wissenschaften dienend, auch auf der anderen Wohlstand erzielen und das tägliche Bedürfniß des Lebens sichern, unter dessen Regierung insbesondere die Stadt Darmstadt eine seltene Zierde durch die im Umkreise von mehreren Stunden in den Wäldern ziehenden Kunstanlagen erhielt, welche wir zunächst dem

Kunstgeschmacke, der Kenntniß und Thätigkeit eines Naturfreundes, seines Sohnes, unseres jetzigen Großherzogs K. H. zu verdanken haben, unter welchem unserm Ludwig II. ferner die Universität Gießen an Ruf und Vervollkommnung stets zunahm, literarische Vereine gegründet und unterstützt wurden (s. §. 2. L. Vereine).

Das vaterländische Gewerbwesen, zu dessen Beförderung unter dieser Regierung der Anfang geschah (s. §. 2 L. Vereine), indem in dem auf Proposition derselben von den Ständen anfangs jährlich 5000 fl., späterhin 8000 fl. als Dotation des Gewerbvereins bewilligt wurden, wozu ohngefähr in gleichem Betrage die Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins kamen, erhielten eine sorgfältige Pflege in Bezug auf folgende hauptsächlichsten Gegenstände des Gewerbsbetriebes. Die Ausbildung der Bauhandwerker war ein Gegenstand angelegentlicher Sorge des Vereins vom Anfang seiner Entstehung an, und es wurden daher zuerst in den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen Handwerkszeichnenschulen auf Kosten des Vereins gegründet. Ein unerwartet großer Zudrang von Lehrlingen und Gesellen zu diesen Instituten zeigte, in welchem Grade hier einem wahren Bedürfnisse zu Hülfe gekommen war, weßhalb gesucht wurde, auch auf dem Lande solche Schulen zu gründen. Da es jedoch hierzu an den nöthigen Mitteln, alle Kosten, wie in jenen Städten zu bestreiten, fehlte, so erbot sich der Verein zu unentgeltlicher Ueberlassung der erforderlichen lithographirten Vorlegeblätter in großer von dem thätigen Vereinssecretär Rößler bearbeiteten Auswahl, und lud hiermit zu Errichtungen solcher Schulen ein. Es ent-

standen nach und nach durch Beihülfe thätiger Ortsvorstände, geringe Beiträge bemittelter Schüler, unter Aufsicht und Mitwirkung mehrerer Localsectionen des Gewerbvereins bis zum Jahre 1846 hin 24 Schulen zu Bingen, Butzbach, Erbach, Friedberg, Heppenheim, Hungen, Lich, Michelstadt, Nidda, Oberingelheim, Offenbach, Schlitz, Sprendlingen, Wimpfen, Worms, Alzei, Biedenkopf, Büdingen, Heßloch, Odernheim, Oppenheim, Reichelsheim, Sießheim, Wöllstein. Bei einer öffentlichen Ausstellung der besseren Arbeiten der Schulen waren 1846 19 Schulen vertreten mit 901 Schülern und es wurden damals für ausgezeichnete Leistungen Prämien im Werthe von 269 fl. zuerkannt. Ferner wirkte der Verein zum Nutzen der Gewerbtreibenden mit Rath und That durch Mittheilung guter Abbildungen für Techniker und verschiedene Zweige des Gewerbbetriebes, durch Auskunftertheilung, Prüfungen und Begutachtungen gewerblicher Gegenstände und durch Gewerbausstellungen. Die erste wurde im September 1837, die zweite im September 1839 in Darmstadt für inländische Gewerbserzeugnisse veranstaltet. Die erste zählte 106, die zweite 119 Aussteller, wobei zusammen 1 goldene, 15 silberne und 32 broncene Madaillen zur Vertheilung kamen. Die dritte Ausstellung fand in den Monaten September und October 1842 zu Mainz statt und erstreckte sich auf die Industrie sämmtlicher deutschen Staaten. Sie war die erste allgemeine deutsche Gewerbsausstellung und zählte 715 Aussteller, welche sich folgendermaßen vertheilten: Großherzogthum Hessen 221, Württemberg 94, Preußen 80, Bayern 72, Sachsen (Königreich) 52,

Oestreich 39, Baden 36, Frankfurt 35, Kurfürstenthum Hessen 22, Nassau 18, Braunschweig 12, Hannover 11, Sachsen-Coburg-Gotha 3, Sachsen-Altenburg 2, Lippe-Detmold 2, Schwarzburg-Sondershausen 2, Schwarzburg-Rudolstadt 2, Oldenburg 2, Luxemburg 1, Anhalt-Cöthen 1. Localgewerbausstellungen fanden ferner statt zu Mainz am Ludwigstag 1845, zu Offenbach am Ludwigstage 1846, jene von 166, diese von 250 Ausstellern beschickt. Die Berichte, welche hinsichtlich der hier zur Ausstellung gekommenen Gegenstände des Inlandes vorliegen, bezeichnen viele derselben als vorzüglich, andere als ausgezeichnet und im hohen Grade gelungen. Bei der ersten vom hessischen Vereine veranstalteten allgemeinen deutschen Ausstellung zu Mainz wurde aber aus nahe liegenden Gründen keine Preismedaillen vergeben.

Eine weitere besondere Aufmerksamkeit wurde gewidmet zweckmäßigen Anlagen von Feuerungen, Backstein-, Ziegel- und Kalkbrennereien, der Bierfabrikation, dem Mühlwesen, der Fertigung von wollenen Häckelwaaren, Strohgeflechten und Strohwaaren (in Gedern, Biedenkopf, Gelnhaar, Lindheim, Rainrod, Herchenhain, Sichenhausen, Glauberg), der Tuchfabrikation (in Schotten, Alsfeld, Beerfelden), der Leinenindustrie besonders für die Flachsbau treibenden Gegenden der Provinz Oberhessen durch Erhaltung der Handspinnerei, womit sich in eigener Lebensweise eine zahlreiche und größtentheils arme Bevölkerung im oberen Vogelsberge, in der Gegend von Schlitz ernährt, und wovon der Bestand und die Fortdauer des inländischen Flachsbaues allein abhängt, durch Ver-

besserung der Bleichen, der Handwebstühle u. s. w. Auch dem von Kaufmann Carl Netz zu Darmstadt erweckten und in Gang gebrachten Seidenbau, an dessen Gelingen und Verbreitung im Lande nicht zu zweifeln ist, wenn ein besseres Zusammenwirken vieler sich dafür interessirenden Männer zu Stande kommen würde, widmete der Gewerbsverein seine Unterstützung durch eine von dem verdienstvollen Carl Netz verfaßte populär gehaltene Abhandlung über die Cultur des Maulbeerbaums und der Seidenraupe, welche der Verein auf seine Kosten drucken und unentgeltlich vertheilen ließ.

K. Landwirthschaft.

Mit der verbesserten Forstwirthschaft, dieser Erbschaft aus Ludewigs I. Zeit, ging nach der schon unter ihm bewirkten Entfernung alter lästiger Abgaben eine unter Ludwig II. in Flor gebrachte Landwirthschaft Hand in Hand und zwar in dieser Periode durch völlige Entfernung übrig gebliebener Bodenlasten (s. §. 2. Finanzwesen) und durch Gründung eines landwirthschaftlichen Vereins (s. §. 2. L. Vereine), welcher, zahlreich in seinen activen Mitgliedern, unterstützt vom Staate, und geleitet von einsichtsvollen Männern des ökonomischen Fachs, Ergebnisse lieferte, die bei der früheren an Vorurtheilen und alten unbrauchbaren Gewohnheiten leidenden Behandlung des Feldbaues, nimmer zu Stande gekommen wären.

Dem überall im Lande rege gewordenen Bestreben, die Landwirthschaft zu verbessern, kam die Regierung auch noch durch andere, als die bereits erwähnten Ge-

setze und Verordnungen zu Hülfe (§. 2. Finanzwesen) und zwar durch eine Verordnung vom 5. December 1834, wonach den Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben wurde, die Nachtheile zu entfernen, welche eine zu weit getriebene Zerstückelung der Güter und eine zu große Unregelmäßigkeit in der Form und gegenseitigen Lage derselben auf das Emporkommen des Ackerbaues äußerte. Es wurde daher eine genaue Anleitung für die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke durch freie Uebereinkunft, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Fälle, wo davon Gebrauch gemacht wurde, kamen im Bezirke Wöhl vor. Ferner: um die Weinproducenten gegen Verluste zu schützen, in welche sie, falls sie genöthigt wären, ihre Erndten am Stocke zu verkaufen, gerathen würden, wurden ihnen Unterstützungen durch Vorschüsse aus der Staatscasse zum Ankaufe von Fässern bewilligt, namentlich mehrmals in den ausgezeichneten Weinjahren 1834 und 1846 &c. Das Vorzüglichste aber ist unter Allem, was von Seiten der Regierung für die Landwirtschaft geschah, das Wiesenculturgesetz vom 7. October 1830, sowohl nach seinem Zwecke, als nach dem von ihm unter Ludwig II. eifrig gemachten Gebrauche. Die Hauptabsicht dieses Gesetzes geht dahin, daß die Verbesserung einer Wiesenflur, wenn sie möglich und zweckmäßig erfunden wird, nicht aufgehalten werden könne, im Falle sie in dem Willen oder dem Privateigenthume Anderer ein Hinderniß findet, weßhalb gesetzlich bestimmt wurde, daß eine zwangsweise Abtretung oder Beschränkung des Eigenthums, oder privatrechtlicher Gerechtsame zum

Zwecke der Wiesenverbesserung statt haben und die Minderheit des Besitzes den Beschlüssen der Mehrheit derselben untergeordnet werden solle zu Gunsten hierbei stets unzulässiger Widersprüche keine gerichtliche Inhibition verfügt werden dürfe. Dieses Gesetz ordnete zugleich an, daß Wiesenvorstände gewählt und Wiesenpolizeiordnungen errichtet werden sollten, sodann gab eine Ministerialverfügung (26. Dec. 1844) zweckmäßige Vorschriften, die Thätigkeit der Wiesenvorstände anzuregen. Bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzes begannen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Culturen da und dort auf versumpften oder vertrockneten Flächen größtentheils in gütlichem Einverständnisse der Consortien, also ohne Einschreitung mit dem im Gesetze vorgesehenen, an manchen Orten freilich auch ernstlich angedrohten Zwange *). Der großh. hess. Oekonomierath Pabst berechnete schon im Jahre 1837 die Grundwerthvermehrung nur allein in der Provinz Starkenburg auf 600 Morgen mit 1 ½ Million fl. und der großherzogl. Oekonomierath Dr. Zeller im Jahre 1842 die gesammte Grundwerthvermehrung in Starkenburg und Oberhessen auf 14,200 Morgen mit 2 Millionen fl., und stellte den jährlichen Mehrertrag dieser Wiesen mit dem 15. Theile der gesammten jährlichen Grundsteuer des Großherzogthums gleich. Hierbei ist zu bemerken,

*) Widerstrebungen malitiöser Art kamen auch in einer Gemeinde vor, als dem Techniker Pflöcke, Geräthschaften zerstört wurden und Arbeiter von entfernten Orten herbeigeholt werden mußten.

daß die Summe der kleineren Wiesenanlagen, unter dem Consortienmaße von 50 Morgen wohl ebenso viel, als die jener größeren, meistentheils gemeinheitlichen Anlagen betragen hat. Die großartigste Wiesenverbesserung geschah in dieser Periode im Kreise Bensheim durch Ausführung einer Entwässerung des ehemaligen Neckarbettes mit einem Kostenaufwande von 80,000 Gulden für Tieferlegung des Winkelbachs, Abführung zweier Mahlmühlen, Schleußen- und Brückenbau, wodurch eine Grundwerthvermehrung von einer halben Million Gulden gewonnen wurde. Wie bisher hierbei die landwirthschaftlichen Vereine durch Prämien, Geldunterstützung und Heranbildung eigener Wiesenbau-Techniker thätig mitgewirkt haben, so fortan und noch immer geschah dieses in der Ueberzeugung, daß nach dem Zustande mancher Gegenden weit mehr zu verbessern übrig sei, als was bereits hierbei geschehen. In der Provinz Oberhessen wurden von 1843 bis gegen 1848 beiläufig 6300 Morgen, wobei eine Menge ärmerer Leute Arbeit und Verdienst fanden, cultivirt und in erhöhten Werth gebracht. Nach dem Verhältniß oben mitgetheilten Werthanschlags von 14,200 Morgen mag wohl für diese 6300 Morgen eine Vermehrung von beiläufig 600,000 fl. anzunehmen sein, so daß also unter Ludwigs II. Regierung der Gewinn an größtentheils gemeinheitlichem Grundvermögen mehr als auf $2^1/_2$ Millionen fl. anzuschlagen wäre.*) Ebenso große

---

*) Ausgezeichnetes Verdienst erwarben sich bei diesen großartigen Culturen überhaupt: Oekonomierath Dr. Pabst, Oekonomierath Dr. Zeller, Secretär Dr. Fries (dieser vorzüglich in

Verbesserungen geschahen auch von Seiten des Staates auf dessen sehr ausgedehnten Wiesenbesitzungen in den Rentämtern Alsfeld, Friedberg, Gießen, Grünberg, Lichtenberg, Nidda, Seligenstadt, Umstadt, Lampertheim, wodurch gegen 1000 Morgen einen höheren Werth von 140,000 fl. erlangt haben, sodann von Seiten mehrer Standesherrschaften, des Fürsten v. Isenburg-Büdingen, Solms-Lich u. A., welch' Ersterer unter andern einen großen Theil des rinderbiegener Thales, dessen früherer Anblick an den Vogelsberg erinnerte, während der Theuerung 1847 zu Wiesen anlegen ließ,

---

Oberhessen), Geh. Oberforstrath Zaminer, Kreisrath v. Rüding (im Kreise Bensheim) u. A.

Durch das von den oberhessischen Gemeinden Stockheim, Ober- und Niedermorstadt und Staden bei der Uebergabe ihrer von Dr. Fries trefflich in Stand gesetzten früher versumpften und schlechten Wiesengründen am 28. Mai 1848 gefeierten Feste, haben genannte Gemeinden in dem jenem thätigen und ausharrenden Techniker ertheilten Lobe und Danke sich selbst geehrt.

Es gibt noch Gemeinden, welchen bei ihrer Nachlässigkeit und geringen Einsicht das Beispiel dieser und vieler anderen Gemeinden nicht genug empfohlen werden kann. Dazu dient auch noch die Schrift des Oekonomierathes Dr. Zeller: „Das Wiesenculturgesetz und die sonstigen Mittel und Anstalten zur Beförderung der Wiesencultur im Großherzogthum Hessen. Darmstadt 1843 (Jonghaus)," welche faßlich geschrieben, sehr deutliche Nachweisung liefert, und in den Gemeinden stark verbreitet zu werden verdient; ebenso desselben Verfassers neue Schrift: „Der Wiesenbau im Großh. Hessen, praktische Musterblätter von Bauwerken und Maschinen."

wodurch die Umgegend von Büdingen verschönert wurde und auch in landschaftlicher Beziehung sehr gewann.

Noch ist, wie aus einem Vortrage des großh. Regierungsrathes Heim (vormaligen Kreisrathes des Bezirks Großgerau) hervorgeht, in dem Riede in dieser Beziehung viel zu thun, denn dort befinden sich gegen 10,000 Morgen sonst guten Landes durch Versumpfung der Benutzung entzogen, welchem Uebelstande nach der Ansicht dieses Beamten durch ein besonderes Gesetz zur Bildung von Concurrenzgesellschaften abgeholfen werden könnte.

L. Vereine.

Alle im Großherzogthume bis jetzt bestehenden Vereine zu Beförderung der Kunst und Wissenschaft, des Landbaues und der Gewerbe, für Wohlthätigkeit und Unterstützung u. s. w. gehören ihrem Entstehen nach der Regierungszeit Ludwig II. an, welcher dem in unserem engeren Vaterlande zu dieser Zeit in jenen Angelegenheiten so rege gewordenen Bestreben zur Vereinigung helfend und beschützend entgegen kam. Unser Hessen zählt wohl unter allen deutschen Staaten die meisten Vereine, deren Erscheinen in beiden Ursachen: dem Eifer und lobenswerthen Bestreben ihrer Stifter und Mitglieder und der Aufforderung und thätigen Mitwirkung unserer Regierung zu suchen ist.

Wir führen sie hier alle mit einer kurzen geschichtlichen Uebersicht in Bezug auf Entstehen und Wirken an.

Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen, gegründet 1832 und nach Inhalt seiner vom Großherzoge bestätigten Statuten unter dem Protec-

torate desselben 1834 ins Leben tretend, hat zum Zwecke: Beförderung des Forschens im Gebiete der hessischen Alterthumskunde und Landesgeschichte, mit Ausschluß der Tagesgeschichte und aller Erörterungen über politische Gegenstände der neueren Zeit. Bei der Gründung betrug die Zahl seiner activen Mitglieder 100 und im Jahre 1848 die Zahl der activen Mitglieder 129, der Ehrenmitglieder 4, der correspondirenden Mitglieder 68. Der Verein gab bis zum Jahre 1848 heraus: Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde 5 Bände, dazu einen Supplementband, welcher die Geschichte der Stadt Grünberg von Rector Glaser enthält, ferner das erste von Geh. Archivar Baur bearbeitete Heft eines Urkundenbuchs, welches noch nicht edirte Urkunden enthält; Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur hessischen Landes- und Ortsgeschichte, zwei Abtheilungen, bearbeitet von Pfarrer Dr. E. Scriba; neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmüthigen, bearbeitet von E. Duller.

Der Verein für rheinische Geschichte und Alterthümer in Mainz hat den Zweck: römische, germanische und mittelalterliche Monumente aufzusuchen, zu sammeln, zu beschreiben und zu erklären. Seine Statuten wurden am 16. Januar 1844 genehmigt und es betrug die Zahl der activen Mitglieder in Mainz 176, außerhalb 63, die Zahl der Ehrenmitglieder und Correspondenten 28. Seine Thätigkeit war bis jetzt hinsichtlich römischer Denkmale von großem lohnenden Erfolge. Der erste Band seiner Zeitschrift ist erschienen.

Der landwirthschaftliche Verein entstand, wie der Gewerbverein (s. u.) durch Einladung der höchsten Staatsbehörde, worin die Grundzüge seiner Organisation und der Umfang seines Wirkens festgestellt worden ist (September 1834). Es kamen hiernächst drei Provinzialvereine unter der Leitung eines Centralvereins zu Stande, und es betrug, nachdem die Statuten höchsten Orts bestätigt waren, die Zahl der Mitglieder der drei Provinzialvereine zusammen 1100 und im Jahre 1848 1764. Sein Zweck ist: Verbesserung der landwirthschaftlichen Industrie. Dieser Verein hat während dieser Zeit eine große Thätigkeit entwickelt und sichtbare Vortheile, wichtige Begebnisse bewirkt (s. §. 2. K.) Außer seiner landwirthschaftlichen Zeitschrift erschien auf seine Kosten: Ueber Bienenzucht von Pfarrer Ries; Anleitung zum Betrieb der Privatforstwirthschaft von Jäger; Entwürfe von Musterplänen für das landwirthschaftliche Bauwesen von Oekonomierath Dr. Zeller; praktische Musterblätter von Bauwerken und Maschinen für Bewässerung, Entwässerung und andere Zwecke des Wiesenbaues von Oekonomierath Dr. Zeller. Die Geldmittel des Vereins bestehen in einem jährlichen Beitrag von 8000 fl. (früher 5000) aus der Staatskasse und aus den fast gleichen Beiträgen seiner activen Mitglieder.

Der Gewerbverein wurde durch eine Bekanntmachung des Ministeriums vom 12. August 1836 in's Leben gerufen. Seine Statuten erhielten am 25. März 1837 die allerhöchste Bestätigung. Er steht, wie der landwirthschaftliche Centralverein, unter der Leitung eines von der Staatsregierung ernannten Präsidenten,

dem ein besoldeter Secretär zur Seite steht. Er wurde mit einem jährlichen Beitrage von 8000 fl. (früher 5000 fl.) aus der Staatskasse versehen und hat zum Zwecke: Beförderung des vaterländischen Gewerbwesens, zu dessen Erreichung er bereits in kurzer Zeit viel gethan hat (s. §. 2. J.). Die Zahl der Mitglieder belief sich im Zeitraume 1837 bis 1848 durchschnittlich auf 1600.

Der Verein zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen des Großh. Hessen entstand ebenfalls durch Bekanntmachung der höchsten Staatsbehörde v. 9. Oct. 1839, worin die Grundzüge des Vereins angeführt, zur Bewirkung der Vereinsbildung Regierungscommissäre bestellt wurden und zur Theilnahme an dem Vereine Aufforderung erging. Nachdem die durch Deputirten der zahlreich beigetretenen Vereinsmitglieder berathenen Statuten vom Großherzoge bestätigt worden waren, begann der Verein am 1. Januar 1842 seine Arbeiten, deren Zweck ist: die moralische Besserung der aus Landes- und Provinzial-Strafanstalten des Großherzogthums entlassenen Inländer zu bewirken und denselben die Möglichkeit eines rechtlichen Erwerbs zu ermitteln. Die Geschäfte des Vereins werden durch eine Centralbehörde, einen Vereinsausschuß und durch Bezirkscommissäre (nach Kreisen und Landrathsbezirken) unter der Leitung des Ministeriums besorgt. Der Präsident, Vicepräsident und Secretär der Centralbehörde werden, wie die Mitglieder der Centralbehörden des landwirtschaftlichen und Gewerbevereins, vom Großherzoge ernannt. Als

Unterstützung aus den zu milden Zwecken bestimmten Fonds erhielt der Verein jährlich 2000 fl. (anfangs 1500 fl.) Dazu kamen noch bedeutende Beiträge des Großherzogs und der Mitglieder, wodurch eine jährliche Einnahme von circa 5000 fl. erzielt wurde. Die Zahl der Mitglieder erhielt sich in dem Zeitraume von 1842 — 1847 durchschnittlich in der Höhe von circa 1250. In welch' hohem Grade der Verein wirksam war und seiner heilsamen Aufgabe möglichst genügt hat, ergiebt sich von 1842—1845 aus folgender Uebersicht. Als Vereinspfleglinge wurden aufgenommen: im Jahre 1842: 45, 1843: 258, — 1844: 236, — 1845: 238, — zusammen 777. Hiervon sind bezeichnet:

	Gut.	Der Aufsicht des Vereins enthoben.	auf Vereinspflege verzichtend.	Schlecht.	Als unverbesserlich ausgestoßen oder ausgetreten.	abwesend, flüchtig oder ausgewandert.	Gestorben.
1842	29	5	1	2	2	3	2
1843	143	21	8	77	15	20	18
1844	137	11	3	51	14	21	15
1845	133	4	11	50	8	10	4
	442	41	23	188	39	54	39

Der Verein zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten im Großherzogthume unterscheidet sich von verschiedenen hessischen Localvereinen ähnlicher Art dadurch, daß die Theilnahme zur Förderung des Zweckes an kein Religionsbekenntniß gebunden, und die Verbesserung des Zustandes der Israeliten sowohl eine Angelegenheit der Christen, wie der Juden selbst ist.

Der Verein, dessen Statuten den 2. April 1835 vom Großherzoge bestätigt wurden, stellt sich zur Aufgabe: Unterstützung junger Leute, welche Lehrer werden wollen, kleiner Gemeinden zur Besoldung ihrer Lehrer, junger Leute, die ein Handwerk erlernen und sich dem Ackerbau durch Selbstbearbeitung des Bodens widmen wollen, und zählt seit seinem Bestehen bis 1848 durchschnittlich jährlich 350—400 unterstützende Mitglieder christlicher und jüdischer Religion. Zur Erleichterung seiner Wirksamkeit theilt sich der Verein nach den drei Provinzen in drei besondere Vereine. Ein Centralverein besteht aus den Chargirten der Provinzialvorstände und wechselt nach dem Loose alle drei Jahre unter den Provinzialvereinen. Nach den vorhandenen Rechenschaftsberichten ergiebt sich, daß aus der Mitte dieses Vereins segensreiche Wirkungen hervorgegangen sind, und es ist demselben gelungen, vielen unbemittelten Israeliten den Weg zu einer ehrbaren und unabhängigen Existenz anzubahnen und die Aussicht auf dereinstige Theilhaftigwerdung aller staatsbürgerlichen Rechte zu eröffnen. Der Großherzog bewilligte dem Vereine eine jährliche Unterstützung aus seiner Cabinetskasse, und viele Kreisräthe wirkten durch ihre Empfehlungen auf Vermehrung der Geldsubscription thätigst mit.

Der Verein hessischer Ärzte, dessen Zweck ist: Förderung des ärztlichen Wissens durch wissenschaftliche Besprechungen und Vorträge, durch Errichtung eines medicinischen Lesercabinets und eines Journalcirkels, sowie Erhaltung und Beförderung der Collegialität und Aufrechthaltung der Würde des ärztlichen Stan-

des, wurde 1844 gestiftet und der Großherzog übernahm am 1. November 1844, nachdem kurz zuvor die Statuten die Genehmigung erhalten hatten, das Protectorat. Die Zahl der activen Mitglieder war bis 1848 durchschnittlich 50, die der Ehrenmitglieder und Correspondenten ohngefähr 30. Eine große Anzahl mehr oder weniger umfassender schriftlichen Vorträge und Relationen über vorgezeichnete Aufgaben aus allen Fächern der Medicin, beweisen, daß dieser Verein an seine Aufgabe ernst, rührig und rüstig gegangen ist, keinem andern seines Gleichen nachsteht, und im Laufe der Zeit einer befriedigenden Erledigung seiner Aufgabe immer näher tritt.

Andere ebenfalls unter Ludwig II. gestifteten Vereine, deren Namen wir bloß hier angeben wollen, sind: der Gustav-Adolf-Verein, eine Stiftung des Hofpredigers, nachherigen Prälaten Dr. K. Zimmermann, seinem Zwecke nach bekannt, vielfach verbunden mit zahlreichen deutschen Hauptvereinen dieses Namens (im Großherzogthume aber als besonderer Hauptverein dieses Landes mit vielen kleineren hessischen Zweigvereinen in näherer Verbindung stehend) und durch seine Wirksamkeit berühmt und großartig: die Sparkassevereine in fast allen Kreisen des Landes; die Rentenanstalt; der geographische Verein; der pharmazeutische Verein; der Verein für Naturkunde; der Kunstverein; der Gartenbauverein; der Verein zum Schutze der Singvögel.

M. Bauwesen.

Das Bauwesen wurde unter Ludwig II. eifrigst befördert, sowohl im Allgemeinen hinsichtlich der Or-

ganisation, wie im Besonderen hinsichtlich des Technischen und der sich daran schließenden zahlreichen Bauausführungen.

Wir haben oben (§. 2. A.) die, aus dem unter dieser Regierung zur Geltung gekommenen Princip der Centralisation nothwendig folgenden Veränderungen in der Organisation der Baubehörden angegeben. In Folge dieser Organisation trat an die Stelle bisheriger Absonderung jedes einzelnen Baufaches, Vereinigung der drei Hauptfächer in die Hand eines Technikers, welchem auch die bisher von einer besonderen Eichinspection besorgte technische Aufsicht über Maß und Gewicht mit übertragen wurde, und zwar in der Provinz Starkenburg sieben Kreisbaumeister, beauftragt mit Ausübung der Functionen bisheriger Civil-, Straßen- und Wasserbaumeister, zusammen deren neun; in der Provinz Oberhessen sieben Kreisbaumeister an die Stelle eines Civil-, zweier Straßen- und eines Wasserbaumeisters; in Rheinhessen sechs Kreisbaumeister unter Einziehung der Ämter eines Civil-, eines Straßen- und vier Wasserbaumeister. Hiebei wurde die so wichtige specielle Aufsicht über die Bauwerke durch Anstellung von Bauaufseher 1. und 2. Classe vermehrt und den bisherigen, für jedes einzelne Baufach erlassenen Instructionen und Verordnungen, welche in ihrer Gesammtheit auf die Geschäftsführung der Kreisbaumeister übergingen, noch beigefügt: ein Regulativ über den beim geistlichen Stiftungs- und Gemeindebauwesen zu beobachtenden Geschäftsgang (März 1836), eine Vicinalbauordnung (11. Juli 1838), eine Verordnung über Prüfung der

Bauhandwerker (11. September 1845), und Regulativ für die Prüfung derselben, eine Instruction für die Bauanfseher (3. Juli 1833), eine Instruction für die Ausführung der Staats- und Provinzialstraßen (26. April 1836). Besondere Bauordnungen erhielten: die Städte Gießen 1830 und 1841, Offenbach 1831, Worms 1844, Heppenheim 1839, Bensheim 1845, Osthofen 1846 für ihre zum Theil bedeutende (namentlich zu Gießen und Offenbach) neue Bauanlagen und Erweiterungen.

Um den Neubau der Staatskunststraßen ohne allzu großen Druck der Zeit mehr zu beschleunigen, wurde verordnet, daß die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten, durch jährliche Ausschläge auf die Steuercapitalien der gesammten directen Steuer aufgebracht und insofern die jährlichen Ausschläge nicht hinreichen, den Neubau zu vollenden, Geldaufnahmen gemacht werden sollen, die durch fortgesetzte Ausschläge (wobei als jährliches Maximum ein Heller auf den Gulden Normalsteuercapital bestimmt worden ist) abzutragen wären (1836). Da der von den Gemeinden, durch deren Gemarkungen Kunststraßen ziehen, zu leistende Betrag früher nicht genau bestimmt und an selten genau treffende Uebereinkunft gebunden war, so wurde dieses durch Gesetz v. 15. Oct 1830 dahin regulirt, daß die Gemeinden zu leisten haben: die Entschädigung für das in Eigenthum abgetretene Land, für die Benutzung des Landes, worauf das Baumaterial gelegt wird, die Unterhaltung für kleinere Brücken und Dohlen, welche von den Kunststraßen auf die Vicinalwege führen. Neue Provinzialstraßen wurden angelegt: 1) von Gerns-

heim nach Eberstadt, Roßdorf, Dieburg und Seligenstadt, 2) von Heppenheim nach Fürth, Reichelsheim in die Staatsstraße, sodann von Michelstadt nach Eilbach, 3) von Höchst über Umstadt nach Dieburg, 4) von Kirtorf über Homburg nach Grünberg, 5) von Lauterbach über Herbstein nach Seltes, 6) von Schotten über Laubach in die Staatsstraße, 7) von Hungen über Lich nach Gießen, 8) von Vöhl nach Niederorke. Die Länge dieser Straßen beträgt 408 Wegstunden, also weit mehr, als die Länge der unter Ludewig I. gebauten Straßen, die auf 150 Wegstunden berechnet wurde (L. I. S. 404). Die Straßenlänge, zusammen 558 Wegstunden oder 808,300 Klafter, vertheilt sich nach den Provinzen für Starkenburg mit 265,600 Klftr., für Oberhessen mit 334,500 Klftr., für Rheinhessen 208,200 Klftr. Gedenkt man nun noch der Menge chausseeartig angelegter Vicinalwege, so darf gesagt werden, daß wenige andere Staaten ein solch' weit verzweigtes Straßennetz aufzuweisen haben.

Als große öffentliche neue Hochbauten sind zu bezeichnen: das Münzgebäude zu Darmstadt 1831, der Seitenflügel am großh. Palais das. 1832, das Arresthaus das. 1832—34, das Palais des Prinzen Carl das. 1836, der Haupthof der Main-Neckar-Eisenbahn 1846, das Realschulgebäude das. 1846, das Anatomiegebäude zu Gießen 1840, die Erweiterung der Anatomie daselbst, die Infanteriecasernen zu Offenbach und Friedberg.

Bauliche und monumentale Verschönerungen erhielt Darmstadt außerdem durch neue innere und äußere Einrichtungen im großherzogl. Schlosse, An-

strich desselben und Vollendung der Gartenanlagen im Schloßgraben, Errichtung des Ludewigsmonuments, Umbau der Stadtkirche und Anstrich des Thurmes derselben.

Auf dem Lande bekamen viele Dörfer an den Kunststraßen ein freundlicheres Ansehen, theils durch neue Häuser und Gewerbanlagen, theils durch Herstellung alter Wohnungen und Entfernung der Strohdächer, z. B. auf der Rabenau in Oberhessen, wo auch eine schöne neuerbaute Villa mit Gartenanlagen der Freiherrn v. Nordeck zur Rabenau neben der Chaussee steht.

Neue Kirchen wurden erbaut: zu Seligenstadt, Kleinwelzheim, Hainstadt, Lämmerspiel, Schaafheim, Beuern, Grünberg, Bensheim, Schönberg, Gronau, Kostheim, Wörrstadt, Gaubökelheim u. a. O.

Der Flußbau wurde hinsichtlich der Lahn vorzugsweise ins Auge gefaßt, denn dieser Fluß läßt sich stromaufwärts bis Gießen, ja bis Marburg schiffbar machen, und schon 1762 hatten die Franzosen, während sie im siebenjährigen Krieg bei Gießen lagen, dazu Versuche gemacht, die im Jahre 1796 fortgesetzt wurden, bald aber wieder liegen blieben. Im Jahre 1810 ließ die nassauische Regierung von Weilbach herab Regulirungen vornehmen und sie kamen in einer Länge von 32 Stunden in immer noch nicht gehöriger Tiefe zu Stande. Im Jahre 1816 schlossen Nassau und Preußen einen Vertrag ab, wonach die Arbeiten der Schiffbarmachung von Weilburg aufwärts bis Wetzlar begonnen werden sollte, bald aber der Plan in einem größeren Umfange bis Gießen aufge-

faßt und zwar durch Anregung der großh. hessischen Regierung. Es kam ein wichtiger Vertrag zwischen Preußen, Hessen, Nassau (16. October 1844) zu Stande, welcher die Vertiefung des Flusses auf 3 Fuß beim kleinsten Wasser bestimmte, jede Hemmung und unverhältnißmäßige Belästigung der Schifffahrt durch Mühlen, Wehrbrücken, Fähren entfernte, Beschaffenheit und Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge festsetzte und einen Tarif für Zoll- und Schleußengeld aufstellte. Diesem großartigen und höchst nützlichen Vorhaben kamen die Stände mit aller Bereitwilligkeit hinsichtlich der auf dem Landtage von 18⁴⁶/₄₇ bewilligten Kosten entgegen, und es wurden die bereits 1846 angefangenen Arbeiten 1847 so rasch fortbetrieben, daß man hoffen konnte, die Lahn auf diesseitigem Gebiete bis Herbst 1818 in schiffbaren Stand gesetzt zu sehen. Da jedoch in Folge der Märzereignisse v. 1848 eine Sistirung beinahe sämmtlicher Arbeiten auf ein ganzes Jahr eintrat, und dieselben darauf nur theilweise fortgesetzt werden konnten, weil es an Fonds fehlte, so steht jetzt die Vollendung des Unternehmens erst bis zum Jahre 1850 in Aussicht, wonach sie bis in die Nähe von Gießen schiffbar sein und daselbst ein Hafen angelegt werden wird. Die wesentlichsten bis jetzt vollendeten Bauten sind: eine Kammerschleuße nebst Schleußenkanal in der Gemarkung Naunheim zur Umgehung des dortigen Mühlwesens, massiv von Marmorquadern aus den Brüchen bei Wetzlar erbaut, ein Durchstich in der Gemarkung Heuchelheim, ein anderer in derselben Gemarkung, mehrere Parallelbauten das. zum Schutze der Ufer und Einschränkung

des Stromes auf die Normalbreite, eine hölzerne Rechbrücke bei Heuchelheim von 3 Oeffnungen, nothwendig in Folge der Vertiefung des dortigen Flußbettes, wodurch die Fahrt nach dem auf dem linken Ufer gelegenen Wiesencomplex dieser Gemeinde zerstört worden war. Bis zum Juni 1847 leiteten die Arbeit: Oberbaurath Müller, von da an Kreisbaumeister Holzapfel. Ausführende Techniker waren bis 1848: Carl Dieffenbach, Ober-Bau-Directions-Secretariats-Accessist, später Baucandidat Christ. Horst.

Die neue Brücke bei Gießen, zu deren Erbauung die Stände schon auf dem Landtage $18^{41}/_{42}$ die Kosten bewilligt hatten, wurde im Jahre 1844 angefangen und im Frühjahre 1849 vollendet. Sie wurde auf einen Pfahlrost gegründet und aus Lungsteinquadern von den londorfer Brüchen in 5 Bogen a 60 Fuß erbaut. Auch hier leitete der verstorbene Oberbaurath Müller die Arbeiten bis zum Jahre 1847, von da an Kreisbaumeister Holzapfel. Bei der Ausführung waren beschäftigt: Nic. Lachner, Oberbaurdirect.-Secretariats-Accessist, später Baucandidat Horst. Die Aufsicht führten: Jacob Wahl beim Brückenbau, und Melchior Wahl bei den Arbeiten der Schiffbarmachung.

Die Correction des Mains bei seiner Einmündung war ebenfalls ein wichtiger Gegenstand der Obsorge und es wurden hierzu von den Ständen 70,000 fl. bewilligt. In Folge dieser Mittel konnte in den Jahren 1846 und 1847 unter der Leitung des Kreisbaumeisters Eickemeyer der sich an jener Stelle sehr verflächende Strom durch bedeutende Parallelbauten auf

seine Normalbreite zurückgeführt und für die Schifffahrt brauchbar gemacht werden.

In der geographischen Lage des Großherzogthums war die Nothwendigkeit begründet, dem großen seit dem Jahre 1830 in Gang gekommenen deutschen Eisenbahnbausystem mitwirkende Kräfte zu widmen. Die Erfahrung, daß viele der in mehreren deutschen Ländern bereits angelegten und in Betrieb gesetzten Bahnen durch die Mittel verschiedener Privatgesellschaften entstanden seien, gab der Regierung zunächst die Veranlassung, ebenfalls auf diesem Wege andern Staaten nachzufolgen und mehrere bereits in Aussicht stehenden Privatunternehmungen behülflich entgegenzukommen. Dieses geschah im Allgemeinen durch ein Gesetz vom 16. Juni 1836, welches bestimmte, daß, wenn zu diesem Behufe die Abtretung eines Grundstückes oder eines Theils derselben verlangt werden würde, das Gesetz vom 27. März 1821 über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke in Anwendung kommen solle. Auf Grundlage dieses Gesetzes erfolgte daher am 14. März 1838 die erste Concession für die Actiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Taunuseisenbahn-Actiengesellschaft" in den Städten Mainz, Frankfurt, Wiesbaden ꝛc. gebildet hatte, wegen Anlegung einer von Frankfurt nach Mainz zu führenden Eisenbahn, in Bezug auf das großh. hess. Gebiet, welches diese Eisenbahn bei Kostheim und Kastel zu berühren hatte, und eine Verordnung vom 1. October 1839 gab hierüber polizeiliche Vorschriften. Bald war aber der Regierung Augenmerk auch dahin gerichtet, ebenfalls nach dem Beispiel anderer

schweren Folgen euch zu warnen, nur mein Herz gebietet." Der Prinz nahm am 1. October sein Hauptquartier zu Hungen und darauf zu Nidda, dem Mittelpunkt der von den Aufrührern durchzogenen Gegend. An diesem und den folgenden Tagen war das Militär von Worms, Darmstadt in Eilmärschen (die von Darmstadt ausmarschirende Infanterie und Artillerie hatte innerhalb 25 Stunden einen Marsch von 17 Stunden, die Cavallerie mitunter einen solchen von 12 Stunden zurückgelegt) angekommen und wurde so dislocirt, daß die bedrohten Orte Alsfeld, Schlitz, Lauterbach, Marienschloß, sowie die von den Aufrührern bereits angegriffenen, bei Ankunft des Militärs aber schnell verlassenen Orte Nidda, Schotten, Heldenbergen, Büdingen u. a. gedeckt und der ganze Schauplatz des Aufstandes im weiteren Kreise nach dem Mittelpunkte Nidda hin umstellt, im Inneren theilweise besetzt und nach allen Richtungen mit Colonnen durchzogen wurde. Dem muthigen, diensteifrigen und treuen Militär wagten selbst nicht einmal da, wo kleinere Abtheilungen desselben mit großen Massen der Insurgenten zu kämpfen hofften, diese Stand zu halten, auch hatte die gleichzeitig beim Eintreffen des Militärs geschehene Verkündigung des Kriegsgesetzes und Standrechtes auf die Unruhestifter mächtig gewirkt und ihr Vorhaben völlig zernichtet. Als alle diese auf das schnellste ausgeführten obrigkeitlichen Maßregeln zum Schutze dieser Gegend bereit waren, hatten aber die Aufrührer vom 26 September an bis zum 1. October hin viel Unheil angerichtet und zu Ausführung dieses unverhofft und geheim verabredeten verbrecherischen Unternehmens gerade den Zeitpunkt gewählt, wo die

in Butzbach stehende Reiterdivision zu einer Uebung nach Darmstadt herangezogen war. Nur allein das in Friedberg liegende, nicht vollzählige 2te Bataillon des 4ten Regiments, eine zum Schutze Vilbels daselbst aufgestellte Schwadron Reiter und ein kleines Commando von der Garnison Offenbach, wohin, sowie nach Steinheim und Seligenstadt, die ebenfalls militärischen Schutz erhielten, Drohungen kamen, war die in jenen 8 Tagen gegen eine Masse von mehreren tausend an allen Orten dieser Gegend herumziehenden und gleich einer Lawine sich vermehrenden Meuterer dastehende, in verschiedenen kleineren Abtheilungen wirksame Militärmacht, die, wie wir weiter unten bei den Ereignissen zu Büdingen hören werden, sich brav hielt, nahe liegende bedrohte Orte deckte und dem Umsichgreifen des Uebels solche Schranken setzte, daß alsdann die nachfolgende Militärmacht stark genug gewesen wäre, den Feind, für den Fall, wenn er Widerstand geleistet haben würde, gänzlich niederzuwerfen. Es ist aber auch noch zu erwähnen, daß viele brave muthige Gemeinden und deren Vorsteher, einige energische Beamten jener Gegend viel dazu beigetragen haben, gerade in diesen gefährlichen 5 Tagen größerem Uebel, als damals geschehen, Einhalt zu thun.

Wir kommen nun zu mehreren Einzelheiten der Begebenheiten dieser Tage.

In der Nacht vom 25. auf den 26. September überfiel ein Haufen von 80 bis 100 Meuterer, welche von Windecken gekommen waren, zerstörten das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen und forderten die

Einwohner dieses Dorfes zur Theilnahme auf, die aber, angeführt von ihrem muthigen Bürgermeister Pauly, das Ansinnen mit Verachtung zurückwiesen und unter dem Rufe dieses Mannes: „Gebt den Rebellen kein Gehör, sind wir nicht zufrieden mit unserer Regierung, auf treibt sie zurück!" den Haufen aus dem Dorfe verjagte, in welchem sie beim Zurückweichen aus Rache drei mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheunen anzündeten, die von Grund aus niederbrannten. Bei dieser Gelegenheit hatten die benachbarten Gemeinden Kaichen und Büdesheim sowohl um zu löschen, als um Heldenbergen zu beschützen, Sicherheitsmannschaft gesendet. Für die nachfolgende Nacht war ein Angriff auf das Hauptzollamt Vilbel angekündigt, welcher aber wegen des inzwischen daselbst eingetroffenen Militärcommandos unterblieb. Auch Steinheim und Seligenstadt waren damals bedroht und in Hanau wurden zu eben dieser Zeit die gröbsten Excesse begangen. Nicht bloß Zollhäuser, auch die Wohnungen der Beamten und die Sitze des Adels waren Gegenstand des Raubes und der Verwüstung. In der Nacht vom 28. auf den 29. September machte ein mit Gewehren bewaffneter Haufen von mehreren hundert Mann einen Angriff auf Büdingen. Zurückgeschlagen von dem daselbst befindlichen kleinen, unter dem Befehle des Lieutenants Hauß stehenden Commando vom 4. Regiment, wobei einer, der von den Aufrührern gezwungen war, vorauszugehen, schwer verwundet wurde, erschien am 29. September eine große Masse mit Flintenschüssen und Lärmen, wurde aber mit Hülfe der Bürger unter

Mitwirkung des Landraths Hofmann bis nach Lorbach verfolgt, wo sich die Masse aus dem Gesichte verlor, darauf aber mit größeren Haufen über 1200 Mann stark um 11 Uhr zurückkehrten, Büdingen überfielen und daselbst im Schlosse des Fürsten, sowie in der Stadt selbst die strafbarsten Excesse verübten. Zu gleicher Zeit wurden die Orte Düdelsheim, Eckartshausen und Altwiedermuß überfallen, am 30. October zu Nidda das Schloß daselbst stark beschädigt, in der Nacht vom 30. auf den 31. October der freiherrlich v. Löw'sche Hof zu Florstadt verwüstet, in der Nacht vom 31. September auf den 1. October Schotten überfallen, wo die ärgsten Verwüstungen in den Wohnungen und Bureaus des Landraths, Landrichters und Rentamtmanns, welche flüchten mußten, um nicht ermordet zu werden, geschahen. Bei den hier und an andern Orten stattgehabten tumultuarischen Auftritten haben sich, wie oben bemerkt wurde, verschiedene Gemeinden und Vorsteher den Unruhestiftern mit lobenswerthem Muthe widersetzt, in deren erfolgreichen Bekämpfung ihren Sinn für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bethätigt und diejenige Treue und Anhänglichkeit an ihren Regenten an den Tag gelegt, welche von jeher zu den schönsten Tugenden des hessischen Volks gehörte. Sie sind als öffentlich Belobte folgende (Reg. Bl. Nr. 78 vom Jahre 1830): 1) die Einwohner zu Heldenbergen unter der Leitung des dasigen deßhalb mit dem Ritterkreuze 2. Classe des Ludewigsordens belohnten Bürgermeisters Pauly, 2) die Gemeinde Wölfersheim auf Veranlassung und unter Leitnng des Bürgermeisters Heyer und mit Hülfe der Gemeinde Södel und des dortigen

Bürgermeisters Hensel, sowie die Gemeinde Melbach und des Bürgermeisters Weiffert daselbst, 3) die Gemeinde Florstadt auf Veranlassung und unter Leitung des dasigen freiherrlich v. Löw'schen Försters Weigand und des Bürgermeisters Dauernheim, 4) die Gemeinde Bisses, auf Veranlassung des dasigen Schullehrers Krausmüller und des Beigeordneten Schröder, 5) die Bewohner zu Herrnhaag insbesondere deren Vorsteher Peter Maak, 6) die Gemeinde Lindheim mit ihrem Bürgermeister Walther.

Aus der, gegen eine nicht große Anzahl von hierbei betheiligten ausführenden Individuen geführten Untersuchung hat sich ergeben, daß denselben kein höherer politischer Zweck vorschwebte: sie wollten sich nicht gegen die Staatsregierung als solche, und am allerwenigsten gegen das Oberhaupt des Staates empören, vielmehr hatte man diesen, ohnehin durch nähere und entferntere Beispiele verführten Menschen den Wahn beigebracht, daß sie durch ihren Aufstand die Abgabengesetzgebung modificiren und durch Zerstörung von Urkunden sich manchen Verbindlichkeiten entledigen könnten.

Bald nach diesen Ereignissen zeigten sich in derselben Provinz Oberhessen strafbare Bestrebungen rein politischer Natur Angeregt durch die damaligen großen Ereignisse der Zeit, vereinigte sich eine Anzahl junger Leute zu staatsfeindlichen Unternehmungen, die vom Jahre 1832 an bis 1835 hin einen immer ernstlicheren Charakter annahmen. Im folgenden Jahre 1836 begann in dieser Sache eine weitläufige, gegen 60 Individuen gerichtete Untersuchung, deren Ergebnisse eine vom Hofgerichtsrath Schäffer verfaßte Schrift, auf

welche wir hiermit verweisen wollen, *) mittheilt. Das Hofgericht zu Gießen verurtheilte 30 Individuen, darunter einige zu achtjähriger, andere zu kürzerer Zuchthausstrafe (November 1838). Die Verurtheilten reichten beim Großherzoge Gnadengesuche ein und fanden Gehör; die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen, so weit sie nach dem Urtheile noch zu verbüßen waren, wurden erlassen. In dem diese Begnadigung bekanntmachenden Rescript des Ministeriums an das Hofgericht zu Gießen, kommen die bemerkenswerthen Stellen vor: „Das freventliche Streben, ein biederes Volk gegen seinen angestammten Fürsten und dessen Behörden aufzuwiegeln, scheiterte machtlos an alter hessischen Treue, eine Erscheinung, die dieses Volk noch höher in der Liebe seines Fürsten stellt, entschuldigt aber Jene nicht, welche sich an Fürst und Volk vergangen haben," ferner: „Se. Königl. Hoheit haben in Erwägung gezogen, welch' hoher Grad von Verführung in der Mitte lag," sodann: „Se. Königl. Hoheit ist die Offenheit und die Vollständigkeit mit der, obwohl zum Theil nach mancher Zögerung, die Bekenntnisse erfolgt sind, nicht entgangen, sowie die an den Tag gelegte Reue, und wollen nicht glauben, daß zu den vielen und schweren Vergehen das Verächtliche der Heuchelei hinzugefügt worden sei, wollen vielmehr in den vielfältigen Versiche-

---

*) Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthum Hessen in den Jahren 1832 bis 1835 statgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen. Darmstadt 1839. C. Jonghaus.

rungen innerer Zerknirschung und bitterer Reue, welche die Untersuchungsacten enthalten, die Bürgschaft moralischer Besserung erblicken."

P. Fortsetzung. d. Errichtung des Ludewigsmonuments. Geschichte desselben.

Die Errichtung des Denkmals, welches dankbare Liebe der Hessen Ludewig I. gesetzt hat, erscheint als ein höchstbeachtenswerthes geschichtliches Ereigniß, nach Reinheit des Ursprunges, nach Reichthum daran sich knüpfender geschichtlichen Erinnerungen, nach würdiger Haltung des bei seiner Einweihung zahlreich versammelten, ein wahres Nationalfest feiernden Volkes.

Dieses Ereigniß fällt in die Regierungsperiode Ludwigs II., und wir geben deßhalb hier eine Geschichte dieses Monuments.

Bald nach Ludewigs I. Tod war es allgemeiner Wunsch seines Volkes, ihm ein Denkmal zu setzen, und ein Verein von zwölf Männern ließ am 3. Mai 1837 an sämmtliche Bewohner Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals ergehen. *) Der Verein schlug Folgendes vor: „Das Monument

*) Die Namen der 12 Männer dieses ersten gründenden Vereins sind: Revisor Erras, Oberbaudirections-Secretär Grimm, Geh. Protocollist Guntrum, Oberfinanzrath Hertel, Hofgerichtsrath Hofmann, Auditeur H. Klunk, Calculator E. Klunk, Hofrath und Gymnasiallehrer Dr. Lautenschläger, Oberbaurath Dr. Lerch, Hofgerichtsadvocat Melsheimer I., Ober-Consist.-Registrator Noack, Rechnungs-Kammer-Secretär Rhode.

soll in einem kolossalen Standbild von carcarischem Marmor auf einem Piedestal von grauem Marmor, ruhend auf einem Untersatze von festem Sandstein, begrenzt von vier auf den Ecken liegenden Löwen bestehen, und von dem vaterländischen Künstler Scholl, dem genialen Verfertiger der Peter Schöffers-Statue zu Gernsheim, verfertigt worden. Auf den vier Seiten des Piedestals werden vier Basreliefs in allegorischer Darstellung Hauptmomente aus dem Leben des unvergeßlichen Regenten von Scholl, dem Sohne, gearbeitet, darstellen. Diese Statue wird in Folge allergnädigster Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf dem Mathildenplatze dahier aufgestellt werden." Der Verein hoffte, daß an dem Ludewigstage des Jahres 1840 das Standbild enthüllt werden könne. Während von allen Seiten zahlreiche und in einzelnen Summen starke Subscriptionen eingingen, wurden andere Pläne für ein Denkmal in Vorschlag gebracht, und unter mehreren erhielt der Entwurf den Vorzug, nach welchem das jetzt auf dem Louisenplatze stehende Denkmal unter der Leitung einer am 19. September 1839 in der Generalversammlung des durch zahlreichen Beitritt vermehrten Vereins erwählten Commission ausgeführt worden ist. *) Am

*) Der Ausschuß bestand aus folgenden Mitgliedern: Generalmajor Fürst Wittgenstein (Präsident), Hofbaudirector Moller, Oberbaurath Lerch, Geh. Oberbaurath Schleiermacher, Finanzminister Freiherr von Hofmann, Provinzialcommissär Freiherr von Starck, Geheimerath Schenk, Bürgermeister Brust, Beigeordneter Kahlert, die Gemeinderathsmitglieder Harres, Gütlich, Hofmann, Darmstädter, Hofgerichtsadvo-

14. Juni 1841, dem Geburtstage Ludewigs I., wurde die Grundsteinlegung feierlichst vollzogen. Frühe schon bot die Residenz den Anblick eines Festtages. Mittags 11 Uhr läuteten alle Glocken und die Festzüge setzten sich in Bewegung. Musikchöre, die Zünfte und Gewerbe mit ihren Fahnen, ein Veteranenzug, das erste Vereinscommité und der Ausschuß, Staatsbeamte und Deputirte der Behörden, sämmtliche Geistlichen der Stadt bildeten die erste Abtheilung. Die zweite hatte die aus der Jugend gewählten Zeugen an der Spitze, welche die in den Grundstein zu legenden Gegenstände trugen; dann von ihren Lehrern geführt, an 4000 Schüler und Schülerinnen der Stadt, voran das Gymnasium, nachher die Gewerbe und Realschule, Alle mit Fahnen. Einige Gewerbe schlossen hier; der Zug dauerte eine volle Stunde. Endlich erschien der Großherzog mit den Prinzen. Der Geheimerath Schenk hielt eine Rede, worin er unter Anderm sagt: „Es ist ein feierlicher und erhebender Augenblick, wenn ein ganzes Volk den Manen seines dahingeschiedenen Fürsten den Zoll seiner Liebe und Dankbarkeit darbringt; — wenn es einmüthig vor den Augen der Welt Zeugniß ablegt von den hohen Verdiensten des Vollendeten, von den unendlichen Wohlthaten, die es von ihm empfangen. Ein solcher Augenblick ist der gegenwärtige. Das eine Gefühl, welches alle Be-

---

kat Emmerling, Oberstlieutenant Gandenberger. Die technische Section bestand aus dem Geh. Oberbaurath Schleiermacher, Hofbaudirector Moller, Oberbaurath Lerch, Oberstlieutenant Gandenberger.

wohner unseres Vaterlandes durchdringt, das Gefühl dankbarer Liebe, treuer Anhänglichkeit und unauslöschlicher Verehrung für unseren höchstseligen Fürsten, den Großherzog Ludewig I., wie schön hat es sich ausgesprochen in der Begeisterung, mit welcher die erste Anregung zur Errichtung eines öffentlichen Denkmals überall aufgenommen worden ist. In Allen lebte und lebt ja unvergänglich das Andenken an die erhabenen Tugenden des Verklärten, von dem nur das Eine zweifelhaft ist, ob er am meisten durch Weisheit, oder durch Gerechtigkeit oder durch Milde sich unsterblich gemacht, — das Andenken an all das Große, was er in der denkwürdigen Periode einer 40jährigen Regierung für sein Volk ausgeführt, an den Segen, den er in allen Gauen des Landes verbreitet, vor Allem an das große Geschenk der Verfassung, wodurch er, der Hochherzige, das Werk der Liebe zu seinem Volke gekrönt hat." Nach einem ergreifenden Gebete des Prälaten Dr. Köhler folgte die Grundsteinlegung.

Bis zum Herbst 1841 wurden die Fundamente der Erde gleich aufgeführt; 1842 kam das Piedestal zur Ausführung, 1843 der Säulenschaft bis unter das Kapitäl und bis zum 4. Juni 1844 das Kapitäl und der Untersatz der Statue einschließlich des Versetzens seines 90 Centner schweren Schlußsteines. Zur Säule wurde das Material aus dem raibacher Steinbruche genommen. Am 20. Mai 1841 traf das Standbild auf einem mit Fahnen in den bayerischen und hessischen Farben geschmückten und mit 6 Pferden bespannten Wagen zu Darmstadt an. Dasselbe wurde von Professor Schwanthaler zu München modellirt

und von Professor Stieglmaier das. in Erz gegossen. Es wiegt 108 Centner und ist 22½ Schuh groß. Um und über das Monument erhob sich ein 166 Fuß hohes gewaltiges Baugerüste, auf welchem am 14. Juni 1844 die Versetzung der Statue auf die Säule stattfand. Das Hinaufwinden derselben mit Anwendung zweier, in der Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Darmstadt construirten Hebemaschinen erforderte nicht mehr als eine Stunde Zeit, und die höchst schwierige Arbeit wurde glücklich beendigt. Diese Statue stellt den Fürsten aufrecht, das Gesicht dem Rheine zugewendet, in Generalsuniform unbedeckten Hauptes dar, mit umgeworfenem Mantel, der einen leichten, malerischen Faltenwurf bildet, in der Rechten die Verfassungsurkunde haltend, die Linke an den Degengriff lehnend, ganz in der Stellung, wie man ihn oft im Leben sah. Die Verhältnisse des Denkmals sind folgende: Auf zwei Stufen erhebt sich ein 29 Fuß hohes Piedestal 18′ 5″ im Gevierte. Die dorische Säule darüber hat mit Einschluß des Säulenfußes und Kapitäls 91′ Höhe, der Schaft von 14′ im unteren Durchmesser 20 Cannelirungen, das 5′ hohe Kapitäl besteht aus 2 Perlenstäbchen, dem Eierwülste und dem Abacus oder der Platte. Auf dem Rande dieser zieht sich ein eisernes Gitter herum und innerhalb desselben erhebt sich ein rundes Fußgestell von 15′ Höhe, auf dem die Statue steht. Auf dem Piedestal befinden sich folgende Inschriften: 1) nach Westen: Ludewig dem Ersten sein dankbares Volk; 2) nach Osten: Zu diesem Monument wurde der Grundstein gelegt am 14. Juni 1844, dasselbe

ward enthüllt am 25. August 1844." Im Inneren der Säule führt eine Wendeltreppe zum Gipfel derselben. Die Höhe des Denkmals beträgt von der untersten Stufe bis zum obersten Rand der Säulenplatte 134 Schuh. Bis dahin ist sie 10' niedriger, als die Napoleonssäule auf dem Vendomeplatze zu Paris, 16 Schuh höher als die Trajanssäule zu Rom. Der Säulenschaft ohne Kapitäl überragt schon die Kuppel des weißen Thurms zu Darmstadt und das ganze Monument mit der Statue kommt in seiner Höhe von 162' dem Geländer an dem Stadtthurme das. beinahe gleich. Der Hof- und Militärbaumeister Arnold besorgte mit Einsicht und Eifer die schwierige Ausführung der schönen Composition dieses Denkmals, deren Bearbeitung dem Hofbaudirector Moller übertragen war. Die Kosten des Denkmals betrugen 60,583 fl. 38 kr.

Der Tag erschien zum Begehen einer erhebenden Feier, zu einem Feste, wie ein solches die Residenz und das Land noch nie erlebt hatten. Früh 6 Uhr wurde es durch Kanonenschüsse und Staatsreveille angekündigt.

Auf dem Monumentplatze erhob sich neben dem Ständehause für den großherzoglichen Hof eine Estrade mit einem geschmackvoll erbauten Schirme, überragt von einer goldenen Krone, auf der entgegengesetzten Seite eine Bühne für 6 — 700 Sänger und Musiker, vor der Kanzlei eine Tribüne für Zuschauer, anderer Seits zwei Bühneu für Musikchöre. Den Fuß des Monuments umgaben Guirlanden und Blumen, zwölf Fahnen wehten vom Standbilde und der Platteforme herab. Alle Häuser waren

ringsum festlich decorirt. Vom hohen Kirchthurme der Stadt und vielen andern Gebäuden wehten die hessischen Farben und gaben der von einer Menschenmasse, die man auf 60,000 zählte, fast überfüllten Stadt ein festliches Ansehen.

In den Frühstunden wurde mit Beziehung auf die Feier in allen Kirchen und in der Synagoge der Residenz Gottesdienst gehalten Vormittags 10 Uhr versammelten sich alle am Zuge Theilnehmenden im Schlosse, im Rathhause oder auf dem Marktplatze. Um 11 Uhr setzte sich vom Markt aus der Zug in Bewegung. Es folgten nach einander: der Ausschuß und die Mitglieder des Vereinscomites, die Gesangvereine, Lehrer und Schüler, die Deputationen des Bauernstandes, die Zünfte u. s. w., die beiden Ständekammern, die Minister, die Deputationen der Civil- und Hofbehörden, des Militärs, der Universität, der Geistlichen, der Stadtvorstand und die Gemeindevorstände, die Veteranen. Indeß rückte das Militär gegen das Ständehaus vor. Der Ausschuß näherte sich dem Palais und geleitete den Großherzog, die Prinzen und Prinzessinen des Hauses nach der für sie bestimmten Estrade. Hierauf wurde eine Festcantate gesungen, vom Prälate Dr. Köhler ein ergreifendes Gebet gesprochen, worauf Geheimerrath Schenk eine Rede hielt, worin er unter Anderm sagte: „Schön und erhebend ist es, wenn die späte Nachwelt das Andenken an große Männer durch Denkmäler ehrt, schöner aber und erhebender, wenn das Denkmal eines großen Verstorbenen als ein Zeichen des Dankes, der Liebe, der Verehrung von Denjenigen ge-

weiht wird, welche mit ihm gelebt, sein Wirken empfunden, seine Wohlthaten genossen haben. Ein solches Denkmal ist die Säule, welche sich vor unseren Blicken erhebt." Hierauf zählte der Redner all' die Verdienste Ludewigs I. her, wie sie die Geschichte verzeichnet, die länger als Erz und Stein ihm ein Denkmal sind für alle Zeiten in dem Herzen der Lebenden in Zukunft, und schloß mit den Worten: „Auf den gnädigsten Befehl Sr. Kgl. Hoh. des Großherzogs Ludwig II., des Erben väterlicher Tugenden, so wie unserer Liebe und Treue gebe ich das Zeichen zur Enthüllung des geliebten Bildes mit dem Rufe: Heil dem Andenken des höchstseeligen Großherzogs Ludewig I., Heil Ihm, dem Vater des Vaterlandes, hoch! dreimal hoch!

Jetzt fiel „so erzählt Referent in der großherzogl. Zeitung" die Hülle von dem erhabenen Bilde, und in seiner ganzen Glorie stand es urplötzlich vor den erstaunten Blicken da. Wer vermöchte diesen feierlichen Moment würdig zu schildern! Endloser Jubel erschallte, alle Glocken ertönten von Neuem, alle Musikchöre spielten, der Donner von 101 Kanonenschüssen begann, 12 junge weißgekleidete Mädchen, die bisher an der großherzoglichen Estrade standen, näherten sich derselben angemessenen Schritts, streuten Immortellen am Fuße des Monuments, alle Fahnen schwenkten, Hüte und Tücher wehten in der Luft — dem Großherzoge aber, dem edelsten Sohne des edelsten Vaters, perlten Thränen in den Augen und mit seinem gütigen Fürsten weinte tief ergriffen ein treues Volk Thränen freudiger Erinnerung und Rührung —

ein wahrhaft erhebender Moment, den man gesehen, mitgefühlt haben muß, um ihn ganz würdigen zu können." Unmittelbar darauf, so erzählt Referent weiter, wurde ein von K. Baur gedichtetes Volkslied nach der Melodie: „Heil unserm Fürsten Heil" von der ganzen Versammlung gesungen, während die Sonne den bisher bedeckten Himmel durchbrach und das Standbild mit ihren Strahlen verherrlichte, dessen Großartigkeit jetzt erst erkannt werden konnte."

Der Haupttheil des Festes war nun vorüber. Zum Schlusse desselben zog das großherzogliche Truppencorps, an 6000 Man stark, in schöner Haltung an der großherzoglichen Estrade vorbei, um das Monument mit vor dem Bilde gesenkten Fahnen und Standarten herum nach dem Mainthore; darauf folgten die Abtheilungen des Festzuges, in derselben Ordnung, wie sie gekommen, an der Estrade und dem Monumente vorbei, gegen das Schloß und den Markt zurück. Unter den verschiedenen dieser Abtheilungen mit ihren Emblemen und Allegorieen auf Fahnen und Standarten der Gesangvereine, der Schulen, des Gewerbstandes, der Künste 2c. zeichnete sich aus und fand den allgemeinsten und einstimmigsten Beifall der Zug des achtbaren Bauernstandes aus den drei Provinzen unter Vortritt der landwirthschaftlichen Centralbehörde. Voran eine schöne große Standarte mit Emblemen der Landwirthschaft, dann 30 Madchen, 30 Bursche und 10 Obmänner aus Starkenburg, 55 Mädchen, 55 Bursche und 18 Obmänner aus Oberhessen, 30 Mädchen, 30 Bursche und 10 Obmänner aus Rheinhessen, alle in zum Theil höchst eigenthümlichen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

und originellen Volkstrachten der jungen kräftigen Landmädchen, besonders aus Oberhessen, die Arm in Arm, Blumensträuße in der Hand, züchtig und bescheiden einherschritten. Der Zug der Bauernschaft führte 10 Standarten, mit nachstehenden viel sagenden Inschriften: Aufhebung der Leibeigenschaft 1811, 1827; Frohndfreiheit 1811, 1819, 1824, 1827; Aufhebung des Nogalzehntens 1816, 1820, 1821; Verwandlung der Zehnten 1816, 1824; Ablösung der Grundrenten 1821; Vergütung des Wildschadens 1810; Gemeinheitstheilungen 1814, 1827; Aufhebung des Mühlbannes 1818; Beförderung der Wiesencultur 1829; freier Absatz der Producte, Zollverein 1828. Ebenso interessant war der charakteristische Zug der Schiffer aus Mainz und Bingen mit einem niedlichen, vollständig ausgerüsteten und vielfarbig bewimpelten kleinen Schiffe. Eine Abtheilung der Veteranen schloß den Zug in der musterhaftesten Ordnung. Der Großherzog, die Prinzen und Prinzessinen begaben sich, begleitet vom Ausschuß, nach dem Palais zurück. Der unvergeßliche feierliche Act dauerte drei volle Stunden. Kein Exceß hat dieses Fest befleckt, kein Unfall gestört in den dicht gedrängten Massen der Zuschauer. Dem unermüdlichen Eifer und den vortrefflichen Anordnungen des Oberbauraths Dr. Lerch gelang die vollständigste Ausführung dieser Festlichkeiten, womit er von dem Ausschusse des Vereins beauftragt war. — Zu den weiteren Feierlichkeiten dieses Tages gehört noch das große Concert im Exercierhause, dann für den Montag: die Festoper; für den Dienstag: das Fest- und Schauturnen, der Wett-

ritt, körperliche Übungen, Spiele, Künste, Freimarkt auf dem Exercierplatze und Abends Bälle in verschiedenen Gasthäusern, wozu auch die Landmädchen in ihren Landestrachten eingeladen und erschienen waren. *)

Die Empfindungen der Freude und der Rührung sprach der Großherzog gegen sein Volk in einer am 28. August darauf erschienenen Verkündigung in folgenden denkwürdigen Worten aus: „Die Festtage der Enthüllung des, von der Dankbarkeit eines treuen Volkes Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater, Ludewig I. errichteten Monuments, haben Uns mit inniger Freude und Rührung erfüllt.

Die ganze Liebe und Biederkeit des Uns von Gott anvertrauten Landes hat sich von neuem auf eine edle Weise bewährt und es sollen Uns die Stunden unvergeßlich sein, welche Wir, in der Mitte Unsers Volkes und mit demselben, dem Andenken des ersten Großherzogs von Hessen weihten, der Uns und Unseren Nachkommen in der Regierung stets ein hohes Vorbild sein und bleiben wird.

Es waren schöne Stunden, welche durch die lebendigste Gegenwart die volle Wahrheit des heiligen Verhältnisses bekräftigten, das von jeher deutsche Fürsten und deutsche Volksstämme miteinander vor Gott in wechselseitigem, unauflöslichem Vertrauen verbündet.

---

*) Die Beschreibung der Feierlichkeiten findet man 1) in der Groß. Hess. Zeitung von 1844 Nr. 239 ff., 2) in einer von Hofrath Pabst bearbeiteten, alle diese von ihm herrührenden Artikel zusammenfassenden Schrift.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wir fühlen Uns im tiefsten Herzen gedrungen, diese Empfindungen der freudigen Anerkennung vor allen um unsern Thron vereinten treuen Hessen, die Wir alle mit gleicher landesväterlicher Sorge und Liebe umfassen und deren Glück Unser Glück ist, hiermit öffentlich zu bekennen und zu verkündigen.

Möge der Segen des Himmels auch fürohin auf Uns und Unserm Lande ruhen."

P. Fortsetzung. e. Stiftung des Ordens Philipps des Großmüthigen, des Militärdienst-Ehrenzeichens, des Felddienstzeichens.

Zu dem von Ludewig I. am 25. August 1807. gestifteten Haus- und Verdienstorden, welchem Ludwig II. am 14. December 1831 den Namen Ludewigsorden und Statuten gab (L. 1. S. 443), kam unter dieser Regierung der am 1. Mai 1840 gestiftete Verdienstorden Philipps des Großmüthigen zum Andenken an diesen Fürsten. Ferner stiftete Ludwig II. das Militärdienst-Ehrenzeichen für treue und vorwurfsfreie geleistete Militärdienste, und zwar für 30 jährige Dienstzeit: das große goldene Kreuz der Offiziere, das große silberne der Unteroffiziere und Gemeinen; für 25jährige Dienstzeit: das kleine goldene und das kleine silberne Kreuz resp. der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen. Allen Militärpersonen, welche unter Ludewig I. Feldzüge mitgemacht hatten, wurde das Feldienstzeichen verliehen.

P. Fortsetzung. f. Ernennung des Erbgroßherzogs zum Mitregenten. g. Rückblick und Schluß.

Wir sind nun, nachdem die wichtigsten Gegenstände und Verhältnisse der Regierung nach Innen

B. STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

im Einzelnen dargestellt worden sind, zum Schlusse dieser unserer Hauptaufgabe gelangt, und wollen jetzt (in dem Momente, wo wir noch mitzutheilen haben, daß Ludwig II. in Folge vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit am 5. März 1848 seinem Sohne, dem Erbgroßherzoge, des jetzigen Groß. K. H. zum Mitregenten ernannt und ihm die Regierungsgeschäfte übertragen hatte) auf alle jene verschiedene Gegenstände zurückblickend, folgende Hauptergebnisse der Regierung in gleicher Weise zusammenstellen und anschauen, wie wir dieses in der Geschichte Ludewigs I. in Bezug auf dessen Regierung gethan haben (L. 1. S. 1. 72 f.).

Ein langer Frieden wolle vollenden, was Muth, Standhaftigkeit, Einsicht und Treue begonnen und dem Ziele nahe entgegengeführt haben. Mit diesen Worten schlossen wir die Geschichte Ludewigs I. Und Vieles geschah in 18jähriger Friedenszeit, was wir damals gehofft nnd geglaubt haben. Eine dieser gehofften Verbesserungen hatte sogar fast das Ziel erreicht, Person und Eigenthum wurden zur Hebung des Ackerbaues von einigen noch übrigen alten drückenden Lasten ganz befreit, oder doch zu ihrer Entfernung freie Hand gesetzlich geschaffen. Die Landwirthschaft hatte daher unter Ludwig II. bedeutende Fortschritte gemacht, viele Gemeinden gelangten durch sie zu ansehnlichem Vermögenszuwachs. Ihre Schulden verminderten sich (bei vielen bis fast zu gänzlicher Befreiung von ihnen), auch noch durch eine beharrlich und musterhaft durchgeführte Waldcultur. Es richtete sich der Blick auch auf die Gewerbe, und die Regie-

rung nahm die Angelegenheiten des Gewerbstandes unter ihre pflegende Obhut, insbesondere dadurch, daß sie Vereine stiftete, und eben so, wie bei dem landwirthschaftlichen Vereine, eine gedeihliche Mitwirkung zahlreicher, wetteifernder Mitglieder in diesen so wichtigen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft veranlaßte. In dem für Kunst, Wissenschaft, Wohlthätigkeit, Landwirthschaft und Gewerbe sich regenden Vereinswesen der Neuzeit überhaupt erkannte Ludwig II. die Mittel zur Unterstützung der Regierung, und wo sie nicht selbst als Stifterin auftrat, kam sie anderen Stiftern helfend entgegen. Diese wichtige Erscheinung gehört der Regierung Ludwigs II. vorzugsweise an. Leider konnten viele dieser Vereine in ihrem Bestreben später hin nicht ganz so, wie bisher fortfahren, und die Stürme der neuesten Zeit zerrissen oft die Bande zu manch' edlem Zwecke vereinter Gesellschaften und wahrer Vaterlandsfreunde. Mit der fortschreitenden Feld- und Waldcultur, aufgemunterten Gewerben ging als indirectes Mittel zu ihrer Beförderung der unter Ludwig II. ganz vollendete Straßenbau Hand in Hand. Daran schlossen sich viele neue Wohnungen und Häuseranlagen, Verschönerungen der Wohnplätze. Der Eisenbahnbau auf einer Hauptlinie des Landes gehört ganz der Regierung Ludwig II. an, welche das Verdienst hat, bei Ausführung dieser großartigen Angelegenheit anderen Staaten vorangegangen zu sein. Die Finanzverfassung wurde in ihrer Vortrefflichkeit, wie sie schon zu Ludewigs I. Zeiten bestanden hat, unter Ludwig II. forterhalten, zum Theile verbessert und die Staatsschuld bedeutend vermindert. Das

Justizwesen erhielt durch neue Codificationen theilweise eine allgemeinere Gleichheit, und hinsichtlich der Gerichtsverfassung und des Gerichtverfahrens, eine Anbahnung zu ebenfalls allgemeiner Gleichheit für die Zukunft. Im Schulwesen kam der Grundsatz ganz zur Geltung, mit dem Unterrichte auch die Erziehung zu verbinden und bei dem erzieligen Zwecke religiöse Bildung der Jugend vorzugsweise zu befördern. Der Religion wurde mit warmer Liebe durch angemessene Stellung der Kirchenbeamten, Bildung junger Theologen, zweckmäßige Verordnungen hinsichtlich der Sonntagsfeier, eine vorzügliche Beförderung zu Theil. Das Militär nahm an Bildung und Tüchtigkeit einen immer höheren Standpunkt der Vollkommenheit ein. Kunst und Wissenschaft, das brachte ohnehin schon die Friedenszeit mit sich, blieb ohne Unterlaß in der Pflege des Großherzogs und seiner für sie bestimmten Anstalten. Die Landstände, beseelt vom Geiste der Institutionen Ludewigs I. und daran festhaltend, wirkten während der Regierung Ludwigs II. auf eilf in dieser Zeit gehaltenen Landtagen im Ganzen genommen zur Erreichung aller dieser Hauptresultate treulich und mit weniger Ausnahme consequent mit, ganz besonders hinsichtlich des ihnen sehr lieb gewordenen Straßen- und Flußbaues, der Landwirthschaft und Gewerbe, der Gesetzgebung.

§. 3.

Ludwigs II. Lebensverhältnisse seit seines Regierungsantritts (1830 bis 1848).

Zu den bis daher mitgetheilten Nachrichten von dem Wirken und den Verdiensten Ludwigs II. als Regenten, kommen hier noch jene, welche sich auf das Privatleben dieses Fürsten beziehen, seit er die Regierung angetren hatte. Von sieben seiner Kinder waren damals noch vier am Leben; Prinz Ludwig 24, Prinz Carl 21, Prinz Alexander 7, Prinzessin Maria 6 Jahre alt. Im engern Kreise dieser Kinder, ihm zur Seite seine Gemahlin, damals im Alter von 42 Jahren eine Dame von schöner hoher stattlicher Gestalt, fand der Großherzog hohe Freude, reinstes Glück. Wer aus dem Kreise deutscher Fürsten ein musterhaftes Familienleben schildern wollte, könnte unter andern auch Ludwig II. und die Seinen hierzu wählen. Die Vermählungen seiner drei Kinder: des Erbgroßherzogs Ludwig mit der königl. Prinzessin Mathilde, Tochter des Königs Ludewig I. von Bayern und seiner Gemahlin Therese, am 26. December 1833, des Prinzen Carl mit der Prinzessin Elisabeth, Tochter des Prinzen Wilhelm von Preußen und seiner Gemahlin Amalia am 22. October 1836; der Prinzessin Maria mit dem Großfürsten Alexander von Rußland, Cäsarewitsch und Thronfolger, am 28. April 1841, wodurch die früheren verwandtschaftlichen Verhältnisse

mit dem kaiserlich russischen, dem königlich preußischen und königlich bayerischen Hause (L. I. S. 458 f.) noch enger geknüpft worden sind, — alle diese neuen Familienbegebenheiten erhöhten jenes Glück des ehrwürdigen Vaters, der während seiner Regierung einmal durch den allzufrühen Tod seiner am 27. Januar 1836 verstorbenen Gemahlin, welche unter diesen drei Vermählungen nur die des Erbgroßherzogs erlebt hatte, getrübt wurde. Der Großherzog, welcher sich nicht wieder vermählt hatte, verlor an dieser Gemahlin eine Lebensgefährdin der trefflichsten Eigenschaften. Sie war eine Dame von Geist und hoher Bildung, und lebte mit der treuesten Sorgfalt und innigsten Mutterliebe der Erziehung ihrer Kinder. Ueber ihren religiösen Sinn herrscht nur eine Stimme. Wir dürfen uns hier auf Zeugen berufen, welche sie in den heiligsten und schönsten Augenblicken, wie bei der Confirmation ihrer Kinder, kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Sie war Freundin der Natur, alles Schönen und Guten, und suchte für schwere Verluste oft im einfachen Landleben Trost und Erholung. Denkmale ihres Geschmackes und edeln einfachen Sinnes sind ihre Schöpfungen: der Heiligenberg bei Jugenheim und die Rosenhöhe bei Darmstadt. In dieser reizenden Anlage ließ sie ihre letzte Ruhestätte in einer eigends dazu erbauten Capelle, wo ihre drei Kinder beigesetzt worden sind, bereiten. Daselbst versammelte sie am Todestage ihrer im fünften Jahre, am 27. Mai 1826, zu Lausanne verstorbenen Tochter Elisabeth jährlich ihre Kinder zu einem feierlichen Gebete, welchem auch die Waisenkinder bei-

wohnten, die in einer von ihr gestifteten Anstalt (Elisabethen-Stift) zu Niederamstadt erzogen wurden. Ihr Wohlthätigkeitssinn war, wie aus dieser Stiftung sowohl, als aus andern zahlreichen Gaben und Schenkungen hervorgeht, nur darauf gerichtet, reelle Zwecke zu fördern, verlassene Kinder zu braven Menschen erziehen zu lassen, Arbeitslosen Brod und Beschäftigung zu verschaffen, unverschuldet in Rückgang gekommenen Familien aufzuhelfen. Auch unterstützte sie Talente, wie wir namentlich aus dem von Professor Dr. Dieffenbach beschriebenen Leben des frühzeitig verstorbenen genialen Malers Fohr anführen können. Was auch von Seiten des Großherzogs zur Beförderung der Kunst und Wissenschaft gethan worden ist, haben wir schon oben (§. 2.) anzuführen Gelegenheit gefunden. Seit der Vermählung des Erbgroßherzogs kam das Hoftheater in Aufnahme und nach und nach zu fast gleicher Höhe alter Celebrität (s. L. I. 416 f.). Er selbst besuchte es jedoch nicht oft. In seinen schönen Gärten, in den durch den feinen Geschmack des Erbgroßherzogs in weitem Umkreise der Residenz neu entstandenen Anlagen verweilte er lieber, machte gerne, gleich seinem Vater und oft unbedeckten Hauptes, tägliche Spazierfahrten, wobei ihn sein Bruder, der noch lebende Prinz Georg von Hessen Gr. H. begleitete. Schloß Kranichstein, dieser anziehende Ort, interessant in den Erinnerungen an die Zeiten Ludwigs VIII., unter Ludewig I. jedoch vom Hofe wenig besucht, kam unter Ludwig II. in Aufnahme, und es warden daselbst zuweilen fürstliche Gesellschaften versammelt und Familienfeste gefeiert. Ueberall bei seinem öfteren öffent-

lichen Erscheinen unter dem Volke begrüßte ihn Jedermann herzlich und ehrfurchtsvoll. Er lebte nicht blos im Kreise seiner lieben Angehörigen als treuer glücklicher Vater, diesen Kreis zog er größer um sich, und strebte dahin, Vater des Volkes zu sein, dessen Liebe er in vollem Maße besaß, dessen Begrüßungen von Herzen gingen: denn er war ein Menschenfreund, ein Mann von seltener Herzensgüte und Wohlthätigkeitsliebe und Freund seines Volkes im edelsten Sinne des Wortes bis in seinen Tod. Bei den mancherlei Calamitäten, Theuerung, Ueberschwemmnngen, Wetterbeschädigungen, durch welche das Land in den letzten Jahrzehnten heimgesucht war, trachtete er die Leiden des Volkes zu mildern. Keinem Bedürftigen vermochte sein liebevolles Herz die hülfreiche Hand zu entziehen; zahllos sind Diejenigen, welche er mit Wohlthaten überhäufte, auf deren Dank er sich unvergängliche Ansprüche erworben hat. Sein Ausspruch war: „Ich bin gewohnt, in dem Glücke meiner Unterthanen mein eigenes Glück zu finden" und er hat diese Worte durch die That ebenso bewährt, wie sein Vater durch seine denkwürdigen Worte: „Mich und mein Volk, beide trenne ich nie in meiner Gesinnung." Mit diesen Eigenschaften des Herzens verband er religiösen Sinn und zur allerseitigen Aufbauung wahre religiöse Bildung, wodurch er auf die kirchlichen Anstalten des Landes so segensreich einwirkte. Diese Eigenschaften und die bereits oben hinsichtlich seines Geistes geschilderten, die dankbare Pietät, womit er die großen Verdienste seiner Vorfahren stets ver-

ehrte *), erscheinen uns als Commentar seiner Regierungsthätigkeit, seiner richtigen Einsicht in die

---

*) In der protestantischen Kirche zu Pirmasens, wo Landgraf Ludwig IX. begraben liegt, ließ ihm Ludwig II. ein Monument errichten. Es ist ein Grabmal im römischen Style, 12' hoch aus heilbronner gelbem Sandstein sehr geschmackvoll gehauen. Unten erblickt man das hessische Wappen und zwei knieende Engel: ein einfaches Kreuz erhebt sich über der oberen Verzierung. Es ist von Hofbildhauer Scholl verfertigt und hat in der Mitte auf einer Marmorplatte folgende Inschrift:

MEMORIAE SACRVM
LVDOVICI IX.
D. G. HASSIAE LANDGRAVII
N. D. XV. DECEMBR. A. MDCCXIX
DEFVNCTI IN OPPIDO QVOD AEDIFICATVM
A SE VNICE DILEXERAT D VI APRIL A. MDCCXC.
ET HIC REPOSITI.
DICAVIT
PIETAS PRO DIVITE GRATA MVNERE
A. MDCCCXXXVIII.

Dieses Monument wurde Sonntag den 18. November 1838 feierlich enthüllt. Tags vorher wurde Abends im Theater ein Prolog in Versen gesprochen, welcher die Hauptmomente der von diesem Fürsten ganz geschaffenen Stadt hervorhob. Am darauf folgenden Sonntag Morgens begab sich ein festlicher Zug, in welchem man die Behörden und Vorsteher der Stadt, sodann 21 alte Krieger, ehemalige Grenadiere und Husaren von den Truppen Ludwigs IX. erblickte, unter dem Geläute der Glocken von dem Rathhause nach der Kirche. Hier fand zuerst ein feierlicher Gottesdienst statt, dann hielt ein Geistlicher, welcher einstens bei der Beisetzung des verstorbenen Landgrafen als Geistlicher fungirte, eine mit tiefem Gefühle gesprochene Rede am Grabe des Fürsten, worauf ein festlicher Chorgesang

Verhältnisse des Staates. Und wer es versteht, zwischen den Zeilen des vorhergehenden §. zu lesen, wird übrigens daraus allein auf einen solchen Charakter schließen können.

Ludwig II. genoß bis weit in die 60 Jahre seines Alters hin eine vollkommene Gesundheit. Er war, wie sein Vater in den mittleren Mannsjahren, groß und stark von Körper, hatte eine stattliche grade Gestalt, edle Gesichtszüge, welche Freundlichkeit, Güte, Biederkeit und Verstand ausdrückten. Im Gespräche sehr zuvorkommend, eine Eigenschaft aller Angehörigen des großherzoglichen Hauses, verstand er sehr treffend die vor ihm Erschienenen mit freundlicher Herablassung zu befragen und hiernach gewünschte Auskunft zu erlangen. Viele der väterlichen Eigenschaften waren auch bei ihm zu finden; er wollte überall selbst sehen und aus eigenen Erfahrungen feste Ueberzeugung gewinnen, weßhalb das Verdienst nicht leicht übersehen, Noth und Armuth nicht verlassen, die Bedürfnisse des Volkes richtig erkannt wurden. Auf die Consequenz

---

folgte. Bei dem von 100 Theilnehmern besuchten Festmahle sprach sich das treueste Andenken der Pirmasenser an das hessische Fürstenhaus aus. Mit Enthusiasmus wurde der Toast aufgenommen, welchen der k. Landcommissär Dercum bei dieser Gelegenheit ausbrachte, und in welchem unter Anderem die Stelle vorkommt: Zeiten schwinden, Zeiten kommen. Nur Weniges ist dauernd. Unter diesem Wenigen ragt die Liebe und Anhänglichkeit treuer Unterthanen an Fürst und Vaterland am Bedeutendsten hervor ꝛc.

Wir erinnern hierbei an Das, was in der Geschichte L. I. S. 56 Note von den Bewohnern der Stadt Pirmasens gesagt worden ist.

seiner Grundsätze konnte stets gezählt und darauf hin von den Behörden Anträge mit gewünschtem Erfolge gestellt werden. Er war heiter in Gesellschaften, fein im Benehmen gegen Jedermann, suchte und fand den Genuß der Freundschaft, und konnte körperliche Leiden in dem hohen Grade ertragen, daß er in den Gesellschaften, welche er bis in das vorgerückte durch Körperleiden gedrückte Alter hin gerne und oft um sich versammelte, hiervon fast nichts merken ließ. Dieß beweist seine Geistesüberlegenheit und Standhaftigkeit. Als sich seine Kräfte, welche seit dem Jahre 1843 zu schwinden anfingen, gegen das 71. Lebensjahr zu sehr vermindert hatten, fand er sich veranlaßt, Erleichterung zu suchen und in Ruhe zu leben, weßhalb er, wie wir bereits angeführt haben, am 5. März 1848 den Erbgroßherzog zum Mitregenten ernannte und ihm die Regierungsgeschäfte vertrauensvoll übertrug. Diese Ruhe schien auf Besserung seines Zustandes zu wirken, als er plötzlich am 16. Juni 1848 Nachmittags 3 Uhr an Entkräftung verschied. Während die Leiche des Dahingeschiedenen im Sarge dem Publikum zur Schau und letzten Ehrenbezeugung zugänglich gemacht wurde, waren die einfach verzierten Trauergemache bis Nachts 1 Uhr nicht leer und gewährten dem stillen Beobachter ein wahrhaft rührendes Bild. Manche stille Thräne floß dem edlen Fürsten. Viele küßten seine Hände, die einst Gutes gethan. Aus allen Ständen drängte sich unaufhörlich eine ehrerbietig stille andächtige Menge durch die Zimmer und Niemand ging ungerührt an der Trauerstätte vorüber. Die Beisetzung der Leiche des allgemein betrauerten Großherzogs geschah seinem Verlangen zufolge am

19. Juni Morgens um 6 Uhr in der Gruft auf der Rosenhöhe, wo seine Gemahlin und drei Kinder ruhen. In der frühen Morgenstunde hatte sich in den Straßen der Stadt, längs der Wege, die der Leichenzug passirte, eine zahlreiche Menge eingefunden, dem liebevollen gütigen Fürsten das Traueropfer der Verehrung zu bringen. Das Einfache aber Feierliche des Zuges, die Örtlichkeit der Beisetzung im vollen Morgenstrahle der Frühlingssonne, und die ernsten Gedanken, die sich an einen solchen Moment, zumal in unsern Tagen knüpften, erregten in allen Anwesenden einen tiefen Eindruck.

Die lebenden Nachkommen Ludwigs II sind:

1) Großherzog Ludwig III., geb. am 9. Juni 1806.

2) Prinz Carl Wilhelm Ludwig, geb. am 23. April 1809. Kinder desselben sind: a) Friedrich Wilhelm Ludwig Carl, geb. am 12. September 1837, b) Heinrich Ludwig Wilhelm Adalbert Woldemar Alexander, geb. am 18. November 1838 — c) Maria Anna Wilhelmine Elisabeth, geb. am 25. Mai 1843 — d) Wilhelm Ludwig Friedrich Georg Emil Philipp Gustav Ferdinand, geb. am 16. November 1845.

3) Prinz Alexander Ludwig Christian Georg Friedrich Emil, geb. am 15. Juli 1823.

4) Großfürstin Maria Alexandrowna, geb. am 8. August 1824, Kinder: a) Alexandra, geb. am 30. Octbr. 1842 — b) Nicolaus, geb. am 20. September 1843 — c) Alexander, geb. am 10. März 1845 — d) Wladimir, geb. am 22. April 1847.

§. 4.

Nachträge zur Geschichte Ludewigs I.

Wir liefern nunmehr noch verschiedene Nachträge zur Geschichte Ludewigs I. unter den in diesem Werke befindlichen Ueberschriften der §§.

A. Zum Ludewigsmonumente. S. 472.

Nachstehende an Großherzog Ludwig II. gerichtete Bittschrift des Magistrats der Stadt Arnsberg verdient wegen ihres Inhalts und Zweckes der Nachwelt aufbewahrt zu werden. Sie lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Die frohe Kunde von der am 25 dieses Monats in Darmstadt bevorstehenden feierlichen Enthüllung des Standbildes des verewigten Großherzogs Ludewigs I. Königlichen Hoheit hat nicht blos in Hessen, sondern im ganzen deutschen Vaterlande, besonders auch im Herzogthum Westphalen die lebhafteste Theilnahme erregt. Unter Preußens beglückendem Scepter schon viele Jahre lebend und für ihren König Friedrich Wilhelm IV. in treuester Unterthanenliebe begeistert, haben die Bewohner des Herzogthums Westphalen die Gefühle treuer Dankbarkeit bewahrt, die sie dem glorreichen Großherzoglich Hessischen Regentenhause verschulden und welche die Zeit in noch so langem Verlaufe

auszulöschen nicht vermag. Die ersten Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts, der Zeitraum vom 6. October 1802, an welchem Tage Ew. Königlichen Hoheit erhabener unvergeßlicher Vater als Landgraf Ludewig X. das Herzogthum Westphalen unter Seine väterliche Regierung nahm, bis zum 8. Juli 1816, wo Allerhöchstderselbe als Großherzog von Hessen und bei Rhein die Bewohner Westphalens ihrer Unterthanenpflicht mit den huldvollen Worten entließ:

„Unsere väterlichsten Wünsche begleiten die Bewohner des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein auch nach ihrer Trennung von Unseren anderen getreuen Unterthanen mit dankbarer Anerkennung des Gehorsams und der Anhänglichkeit, welche sie im Drucke schwerer Zeiten Uns und Unserem Großherzoglichen Hause stets mit Eifer bewiesen haben"

bilden einen der wichtigsten Abschnitte in der Geschichte des Herzogthums. Während dieser ganzen Regierungsperiode war die Sonne des Friedens untergegangen. Die Furie des Krieges lastete schwer auf dem bedrängten deutschen Vaterlande, und fremder Uebermuth forderte große Opfer von Deutschlands Fürsten. Aber Großherzog Ludewig beeilte Sich nicht, die Gesetze und Institutionen der Fremdherrschaft Seinen Unterthanen aufzudringen, wohl aber, sie durch alle, den deutschen Fürsten eigenthümliche, Regententugenden zu beglücken. Unter Seiner Regierung begann im damals noch unwegsamen Herzogthum Westphalen der Länderverknüpfende Wegebau. Durch weise und liberale Gesetze, welche den Grund ihrer Fortdauer in sich

selbst tragen, wurden alle Steuerfreiheiten aufgehoben, die der Landescultur entgegenstehenden Hindernisse entfernt und die Colonatgüter des Bauernstandes durch Aufhebung der Leibeigenschaft und des Colonatnexus Eigenthum ihrer Besitzer. Eine kurze und einfache Prozeßordnung regelte und beschleunigte den gemeinrechtlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens. Das Medicinalwesen wurde neu und trefflich organisirt, und den Unterrichtsanstalten, schon unter der Regierung des erleuchteten Churfürsten Maximilian Franz auf eine erfreuliche Stufe erhoben, wurde die sorgfältigste Pflege und Unterstützung zu Theil.

Eingedenk dieser und unzähliger anderer landesväterlichen Wohlthaten stimmen die Westphalen mit dankbaren Herzen in den frohen Jubel ein, mit welchem das biedre deutschverwandte Volk der Hessen am bevorstehenden Ludwigstage das erhabene Standbild des früheren gemeinsamen Landesvaters begrüßt, und in alle die heißen Segenswünsche, die am Tage der feierlichen Enthüllung für eine lange und glückliche Regierung Eurer Königlichen Hoheit und für das Großherzoglich Hessische Regentenhaus zum Himmel steigen.

Mit diesen Gefühlen dankbarer Ehrfurcht ist der allgemeine Wunsch der Bewohner Arnsbergs und des Herzogthums Westphalen, denen der Anblick des fernen Standbildes versagt ist, nahe verbunden, auch in ihrer Mitte das Bildniß ihres früheren geliebten Landesvaters zu besitzen und zu verehren. Auf dem Saale des Rathhauses zu Arnsberg befindet sich bereits eine Reihe von Oelgemälden, welche die frühe-

ren Churfürsten von Köln und Regenten des Herzogthums Westphalen aus dem Fürstenhause Baiern darstellen. Die Reihe beschließt noch zur Zeit das Bildniß des Churfürsten Maximilian Franz, Erzherzogs von Oesterreich, des unmittelbaren Vorgängers Seiner Königlichen Hoheit, Ludewigs, Großherzogs von Hessen, Herzogs in Westphalen und Grafen zu Arnsberg. Der Wunsch, daß die in der Zukunft fortzusetzende Reihe der Regentenbildnisse keine Unterbrechung erleiden möge, ist zu lebhaft und in der Verehrung, welche die Westphalen ihrem früheren Landesvater widmen, zu fest gegründet, als daß der unterzeichnete Magistrat nicht den Muth fassen sollte, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten:

daß Allerhöchstdieselben in Gnaden geruhen möchten, den Bewohnern des Herzogthums Westphalen die Schenkung des Bildes ihres früheren Regenten, Großherzogs Ludewig I., auf den Rathhaussaal zu Arnsberg ein höchst erfreuliches unschätzbares Andenken an dessen glückliche Regierung huldvollst zu gewähren.

Arnsberg, den 19. August 1844.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

unterthänigster Magistrat der Stadt Arnsberg.

(gez.) Wulff, Dröge, Linhoff, Müller, Reiter.

Ludwig II. willfahrte diesem Wunsche. Am 20. December 1846 traf das wohlgelungene Bildniß Ludewigs I. in Lebensgröße zu Arnsberg an, und wurde am 22. December in der dort auf dem Rathhause be-

findlichen Bildnißreihe der Regenten des Herzogthums Westphalen feierlich aufgestellt.

Als Verfasser dieser Schrift dem Magistrate zu Arnsberg ein Prachtexemplar der Geschichte Ludewigs I. als Geschenk übersendet hatte, erging an ihn folgendes Schreiben:

Indem wir uns beeilen, Euren Hochwohlgeboren den Empfang des für die Stadt Arnsberg übersandten Prachtexemplars der Geschichte Großherzogs Ludewigs I. unseres früheren Landesherrn, ganz ergebenst anzuzeigen, fühlen wir uns gedrungen, im Namen der von uns vertretenen Bürgerschaft für dieses werthvolle Geschenk den innigsten Dank auszusprechen. Wir haben dasselbe in der Magistratsbibliothek aufgestellt, und Ew. Hochwohlgeboren werthes Schreiben im Archiv hinterlegt. — Beides erneuerte uns erfreuliche Beweise, wie auch nach 30jähriger Trennung unserem Westphalenlande bei dem biederen Volke der Hessen ein freundliches Andenken bewahrt ist.

Genehmigen Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung unserer unbegrenzten Hochachtung.

Arnsberg, den 2. Februar 1847.

Der Magistrat:

Wulff. Reiter. Linhoff. Tilmann.

III. Hof und Charakter des Landgrafen Ludewig X. S. 446.

Der im Jahre 1833 zu Berlin verstorbene königlich preußische Regierungsrath Butte aus Trais an der Lumda ward nach vollendeten Studien 1792 vierter Lehrer am Pädagog zu Gießen, 1794 hessen=

darmstädtischer Rath und Instructor des Prinzen Friedrich von Hessen-Darmstadt (Bruder Ludewigs X.), 1796 Pfarrer zu Berrstadt in der Wetterau, 1804 Privatdocent zu Landshut, 1807 Professor der Statistik und Staatswissenschaft daselbst, 1816 Regierungsrath zu Cöln. Er schrieb viele Werke und unter andern: „Statistisch-Politische und Kosmopolitische Blicke in die hessen-darmstädtische Lande. Darmstadt 1803.“ Aus demselben theilen wir folgende Bemerkungen über den Hof und den Charakter Ludewigs X. mit. Es ist hierbei zu erinnern, daß des Verfassers Beobachtung hinsichtlich des Hofes aus der Periode der 1790r Jahre gegriffen sind, und hiernach Das, was derselbe von der Kunst sagte, weder auf die 1780r Jahre, noch auf die Zeit seit 1806 angewendet werden kann.

In der Einleitung zu diesem selten gewordenen interessanten Werke sagt Verf. S. 52 ff.

„Wie freimüthig man immerhin von unserem Zustande schreibt, in den endlichen Hauptresultaten der Untersuchung treffen Wahrheit und Wünsche des Patrioten höchst vortheilhaft zusammen.

Unter den 8 Regenten, die bis jetzt unsere Specialgeschichte zählt, war auch noch nicht Einer, den selbst die strengste Feder tyrannischer Gesinnungen zeihen könnte. Ueberdem ist Ludewig X. sonst oder jetzt bekannter Regent, kein Gegenstand der Beurtheilung eines Mannes, der in seinen Diensten steht, er ist, dieß darf ich wenigstens sagen, gewiß Einer von den wenigen, welche vor Hundert seines Gleichen, die obgedachte Art der Huldigung verdient. Er, oder

kein anderer, ist es werth, daß ihn die Schriftsteller des Landes durch Freimüthigkeit ehren und ihm somit das sicherste Prognostikon stellen, aus welcher ein Fürst einigermaßen die Achtung abnehmen kann, welche er bei einer Nachwelt genießen wird, die nichts mehr von ihm zu hoffen und zu fürchten hat. Ein Freund des Kaisers, wie dieser bekanntlich nur wenige hatte, mit dem ehemaligen französischen Hofe in mancherlei günstigen Verhältnissen, durch die Grundsätze der neuen Regierung mit Gewalt aus dem Besitze höchst ansehnlicher Revenuen gesetzt, bei den sehr verringerten und zu dem obwaltenden, ihm zwiefach unvermeidlichen Kriege, vollends nicht hinreichenden Einnahme, annoch belastet von einer großen Menge geflüchteter treuer Diener, ließ er dennoch den französischen Soldaten volle Gerechtigkeit widerfahren und sprach von Dingen, die eine Umwälznng von Frankreich, wenn auch gerade nicht eine solche, unvermeidlich gemacht hätten, unter allen Umständen als ein Mann ohne kleinliche Leidenschaft, und mit tiefem theilnehmendem Gefühle für die, von dem Uebermuthe der Verschwendung und dem Aberglauben gedrückten Menge. Man weiß doch, wie selten das von den Leuten geschah, die oft nur ein selbst nagelneues Pergament durch jene Revolution nicht einmal verloren, sondern nur bedroht glaubten. Er las in der Periode, wo Freimüthigkeit so Vielen für Verbrechen galt, nach wie vor, die Schriften, welche aus der Feder Wielands, von Archenholz, Hemmig, Posselt u. A. kamen, und gab der Landesuniversität damals mehrere sprechende Beweise, daß er ein Feind aller politischen

Verketzerungen sei. Auch nicht Einer im ganzen Lande wird sich rühmen, oder vielleicht besser, schämen können, damit sein Glück gemacht zu haben; ob es aber an Leuten gefehlt habe, die es auf diesem Wege suchten, oder die doch in eigenem Irrthume ihre irrige Ansicht geltend gemacht hatten, will man an seinen Ort gestellt sein lassen.

Es bleibt dem künftigen Biographen dieses Fürsten vorbehalten, vorstehende seine Person betreffende, durchaus wahre, auf selbst gemachte Beobachtungen ruhende Behauptung, mehr auseinander zu setzen, und sie in ihrem wahren Lichte darzustellen. Ich mußte sie für dieses wenige nur anführen, um zu beweisen, daß ich mir der Gründe für dieselben bewußt bin.

Ein solcher Fürst wird der Freimüthigkeit, womit man den Charakter seiner Unterthanen schildert, einige Lücken der Gesetzgebung mit Bescheidenheit aufdeckt, für Klagen über den Geschäftsgang Untersuchung zu bewirken hofft, er wird ihn herzuziehen ꝛc.

Wer den Hof zu Darmstadt schildern wollte, hätte in der That große Vortheile, deren ich einige in meiner Einl. erwähnte ꝛc. Man rühmt jetzt die außerordentlich gute Wirthschaft, welche dermalen in demselben herrscht und schreibt sie zum Theile mit der Ordnungsliebe und der Thätigkeit zu, mit welcher der mir übrigens persönlich gänzlich unbekannte Oberhofmarschall von Perglas in diesem Stück den Willen des Fürsten in Ausübung bringt. Allerdings hat der Hof seit Kurzem und zwar gerade in der Periode der beträchtlich vermehrten herrschaftl. Einnahme in verschiedenen, die ökonomische Seite betreffenden Stücken

mehrere merkwürdige Reformen erlitten, und man kann einem Fürsten in der That gar nicht genug Glück wünschen, wenn er Männer findet, die dieser Art seiner Haushaltung gut verstehen. Das Gute, was dadurch bewirkt wird, erstreckt sich außerordentlich weit, und das Geldersparniß, ob es gleich am meisten und ersten einleuchtet, kann unter Umständen doch vielleicht noch sein geringster Vortheil sein. Ein vermindertes Hofpersonal macht, daß eine Menge von Gewäsch unterbleibt. Die gute Oekonomie des Hofes beugt mancher unrichtigen Beurtheilung des Fürsten selbst vor, ist eine Hauptstütze des öffentlichen Credits und wirkt als Beispiel in hundert verschiedenen Abstufungen auf's ganze Land.

Splendid war unter dieser ganzen Regierung unser Hof nie, und wer unser Regentenpaar kennt, wer Gelegenheit hat, dessen gewöhnlichen Sommeraufenthalt, das stille geräuschlose Auerbach zu beobachten, der kann nicht anderer Meinung sein. Man glaubt hier nicht den großen Reichsfürsten, seine Gemahlin und Prinzen, sondern den reichen Privatmann mit Frau und Kinder zu sehen. Dieser Hof hatte vielleicht nur deßwegen das Schicksal, daß man von seinem gewöhnlichen Aufwande auswärts eine große Idee hegte, weil er sich von jeher zum Gesetz machte, die vielen hohen Gäste, die des Hauses große und weitläuftige Verbindungen ihm von Zeit zu Zeit zuführen, mit einer gewissen ausgezeichneten Gastfreundschaft zu bewirthen. Es geht im gemeinen Leben ja auch öfters so, daß man die wohlmeinende Gesinnung der Familie, die sich einschränkt, um eine

angemessene Gastfreundschaft ausüben zu können, mißdeutet, und sie zur Grundlage falscher Schlüsse macht. Wer die namenlosen Unfälle, welche der jetzige Regent gleich nach dem Regierungsantritt zu erdulden hatte, auch nur oberflächlich kennt, wird zugeben, daß man von der seitdem erfolgten Vermehrung der Staatsschuld weit wichtigere und zum Theil wahrhaft ehrende Ursachen anzuführen hat, neben welchen das Ersparniß, das etwa der Hof noch hätte machen können, kaum einer Erwähnung verdient. Sei's also, daß es sich hier und da machen ließ: von jener, bei aller Achtung, die die Kunst verdient, immer zu kostspieligen Capelle, von besoldeten Schauspielergesellschaften, von jener Jagd, für welche um weniger Stunden willen das ganze Jahr hindurch anderwärts eine Menge entbehrlicher Leute gehalten wurden, von häufigen Redouten, und noch etwas, welches bekanntlich vielen sonst höchst ökonomischen Fürsten sehr theuer zu stehen kommt, wußte man seit der ganzen letzten Regierung an diesem Hofe nichts.

Wer die Denkart unsers Fürsten nur von ferne kennt, weiß gewiß, daß so viel Menschenliebe, wie er beweißt, unmöglich ohne wahre Achtung des Menschen als solchen stattfinden konnte, und dem Verfasser sind nicht zwei, drei, sondern eine Menge durchaus wahrer Anekdoten genau bekannt, die, wenn es noch dergleichen bedürfe, seine Gesinnung in diesem Stück allein außer allen Zweifel setzen könnten. Ihre Mittheilung würde jetzt theils noch nicht die gehörige Kraft haben, theils würden mehre annoch Lebenden sich dadurch compromottirt glauben. Dafür, daß sie

der künftige Biograph desselben nach Belieben nützen könne, ist bereits vorläufig einigermaßen gesorgt *).

Verschiedene Männer, die schon seit so vielen Jahren das volleste Zutrauen dieses Fürsten genießen und die man in ganz Darmstadt kennt, sind Bürgerliche. Noch zeigt immer unser Adreßkalender bis zu den höchsten Stellen eine glückliche Mischung, die es hinlänglich beweißt, daß sie hier nicht verachtet sind.

C. Theilnahme an dem Kriege Oesterreichs und Preußens und ihrer Alliirten gegen Frankreich von 1791 bis 1799. S. 59 f.

Einigemale schien Darmstadt selbst zum Kriegsschauplatze bestimmt zu sein. So machte im Jahr 1793 ein preußischer Staabsoffizier persönlich die Meldung, auf seinem Ritt vom Rhein her ein französisches Corps, vermuthlich vom Heere des Custin im Anzug auf Darmstadt gesehen zu haben. Der Landgraf ließ sogleich Generalmarsch schlagen und die Kanonen aufführen. Es fehlte zwar nicht an einer Anzahl jacobinisch gesinnter Bürger, die sich sehr laut machten und den Landgrafen verhindern wollten, wie sie sagten, die Stadt dem Verderben Preis zu geben, ja der Schuhmacher L., erzählt man, fiel selbst dem Pferde des Landgrafen in die Zügel. Allein der muthvolle Fürst ließ sich von den Freiheitsschwindlern nicht irren und war zum äußersten Widerstande entschlossen. Er bot die Bürger zum Schutz der Thoren und Mauern

*) Nach eingezogener Erkundigung finden sich diese Aufzeichnungen des verstorbenen Verfassers nicht mehr vor und scheinen verloren gegangen zu sein.

auf und rückte mit dem letzten Mann der Garnison aus, sich mit dem Feinde zu messen. Man durchstreifte den Tannenwald bis in das Ried, und da ergab es sich, daß die vermeintlichen Feinde gute Hessen waren, die am Rhein aufgestellt, an diesem Tage gerade nach Gernsheim detachirt wurden. Jener blinde Schreckensbote, der, wie bemerkt, kein Hesse war, begab sich flugs nach Frankfurt, wo ihn die Scham zum Selbstmorde trieb. — K. Wagner Beschr. von Darmstadt S. 39.

D. Militärwesen. S. 327.

Auf Befehl Ludewigs I. wurde unter dem Vorsitze des Prinzen Emil am 15. März 1820 ein Militärcomite gebildet, welches bis zum 7. Juni 1821 bestand. Dieses Comite veranlaßte hauptsachlich: 1) die Auflösung des Regiments Prinz Emil und dagegen die Errichtung einer Schützencompagnie für jedes Bataillon; 2) die Organisation der Militär-Directorial-Behörde des Generalstabes nebst Pioniercompagnie, der Artillerie, Garde du Corps, Gensdarmerie und des militärärztlichen Personals; 3) ein Uebungsregulativ der Infanterie; 4) die Enführung der Kriegsreserve; 5) ein Reglement des Verpflegwesens, ein Militär- und Sanitätsreglement, ein Rekrutirungsgesetz, Minderunng des Militärbudgets und Etats bei allen Waffen.

In die Zeit Ludewigs I. gehört auch die Organisation des Generalstabes vom Jahre 1822, welcher seit Ludwigs II. Regierung Generalquartiermeisterstab und dessen Commandeur Generalquartiermeister heißt.

Unter der Leitung des berühmten Gr. Heſſ. Generalmajors und Generalquartiermeiſters von Lynker (ſtarb am 20. Juli 1844) beſchäftigte ſich dieſe Behörde unter andern: mit der topographiſchen Aufnahme des Großherzogthums für eine in 24 Blättern erſchienenen vortrefflichen Karte, und einer Inſtruction für die topographiſchen Arbeiten, mit der Ausarbeitung eines Uebungsregulativs für die Piониercompagnie, mit der Inſtruction für Recognoscirungen, mit der Sammlung von Materialien für die Geſchichte der Großherzogl. Truppen bis an das Ende der kriegeriſchen Periode.

Das damalige zweite Regiment feierte am 17. Juni 1838 das Erinnerungsfeſt ſeines 25jähr. Beſtehens und ſeiner definitiven Ernennung zu einem Regimente. Seine in L. l. nicht mitgetheilte Geſchichte iſt folgende. Unter Landgraf Ludewig X. (Großherzoge Ludewig I.) wurde 1790 ein leichtes Infanteriebataillon errichtet, das nunmehrige 1. Bataillon des Regiments. Bei einer Organiſation der Infanterie in 3 Brigaden vom Jahre 1803 erhielt jede derſelben ein Füſſelierbataillon und das leichte Infanteriebataillon wurde das Füß.-Bataillon der 1. oder Leibbrigade. Das Füßelierbataillon der 2. Brigade (Brigade Landgraf) wurde aus dem damaligen 2. Leibgrenadierbataillon gebildet; es iſt das nunmehrige 2. Bataillon des Regiments. Im Jahre 1806 wurde die Leibbrigade — Leibgarde — Brigade, ihr Füßelierbataillon — Garde-Füßelierbataillon; die Brigade Landgraf — Leib-Brigade, ihr Füßelierbataillon Leib-Füßelier-Bataillon benannt. Dieſe beiden Füßelier-Bataillone wurden im Februar 1822 in Braunſchweig in ein proviſoriſches leichtes Infanterie-Regiment

gebildet. Am 17. Juni 1813 wurde dieses provisorische Regiment definitiv zu einem Regimente unter dem Namen Garde-Fußelier-Regiment erhoben. Bei der Organisation der großh. Truppen 1820 erhielt dasselbe den Namen 2. Garderegiment und am 11. April 1830 2tes Infanterie-Regiment Großherzog.

E. Das Kirchenwesen Seite 304 f. in Bezug auf die Angelegenheiten der katholischen Kirche.

Aus einem Schreiben des Pabstes Pius VII. an Prinzen Friedrich, Sohn Ludewigs I., geboren 1788, theilen wir folgende Stelle mit:

„Grati autem sumus Magni Ducis Hassiae parentis Tui, egregiae erga Nos voluntati, quam, Te interprete, testatum Nobis facere voluit, multoque etiam gratiores facili ac propenso ejus animo erga Catholicos, qui temporali illius subjacent dominationi, de quo multis Nobis argumentis jam diu constat.“

F. Universitätsbesuch, Reisen, Dienst im russischen Heere von 1769 — 1775. L. I. S. 25.

Wir haben in der Geschichte L. I. S. 25 angegeben, daß Erbprinz Ludewig im Herbste 1769 die Universität Leyden bezogen, daselbst zwei volle Jahre studirt, und darauf zu Anfang 1772 eine Reise nach England gemacht habe. Es fanden sich in dem Nachlasse Ludewigs I. über diese Reise verschiedene in englischer Sprache geschriebene Briefe des Erbprinzen vor (gegenwärtig im Staatsarchive zu Darmstadt aufbewahrt), welche vom 24. September 1771 bis zum 15. October 1771 reichen und datirt sind: von

Oxford, Salisbury, Plymouth, Bath, Bertonmills bei Neumarket, Swafham. Hieraus ergiebt es sich nun, daß der Erbprinz nicht zu Anfang 1772, sondern unmittelbar nach Beendigung der 2jährigen Studienzeit (von Herbst 1769 bis Herbst 1771) schon im Herbst 1771 die Reise nach England angetreten hatte. Diese Briefe enthalten viel Interessantes über Das, was der Erbprinz auf dieser Reise beobachtet hatte, aber grade nichts Neues. Charakterisch für den Fürsten sind sie dadurch, daß sie Schilderungen von Gemäldesammlungen, öffentlichen sowohl, wie privaten enthalten, mitunter mit kritischen Bemerkungen. Sie alle verrathen eine sehr rasche und richtige Auffassungsgabe und einen lebhaften Sinn für alles Schöne im Reiche der Natur und der Kunst, und beweisen schon in seinem damaligen Alter von 19 Jahren eine Vorliebe für die Kunst.

Bevor der Erbprinz in russische Militärdienste trat, finden wir ihn als Oberst in holländischen Diensten. Schon zur Zeit, als er auf der Universität Leyden studirte, bewarb sich sein Vater, der Landgraf Ludwig IX. für ihn bei dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, Wilhelm V., Fürsten von Oranien und Nassau, um eine Stelle. Der Erbstatthalter schrieb an den Landgrafen wie folgt:

Unsere freundvetterliche Dienste auch was Wir mehr und Gutes vermögen jederzeit zuvor

Durchlauchtigster Fürst

Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Aus Eurer Lbd. geehrtestem Schreiben vom 5. dieses war es Uns zu vernehmen sehr angenehm,

daß Dero ältesten Herrn Sohnes und Erb-Prinzen Lbd. ein Verlangen bezeigen, in Diensten Ihro Hochmögenden derer Herren General Staaten zu tretten.

Noch weit angenehmer aber würde es Uns gewesen sein, Dieselbe Ihres, mit Eurer Lbd. Genehmigung begleiteten Wunsches auf eine convenable Weise zu gewähren, da Eurer Lbd. zugleich bezeugen, daß solches Denenselben zum Vergnügen gereichen würde.

Nachdem aber dieses bei dermahlen ermanglender Vacantz in Unseren Mächten nicht stehet; So sind Wir jedoch zu Bezeugung Unserer Bereitwilligkeit, und Eurer Lbd. auch des Herrn Erbprinzen Lbd. zutragenden Freundschaft erbötig, Demselben alsbald ein Brevet als Obrister der Republique zu ertheilen, auch geneigt, Sie mit einem Regimente zu versehen, so bald deren eines vacant werden wird, wobei Wir Unser Wort nicht bereits anderwärts engagiret haben, oder wobei nicht etwa sonstige Hinderniße sich ereignen, deren Hebung von Unserem guten Willen nicht abhängt.

Sollten aber Euer Lbd. gleich von anderen Fürstlichen Personen geschehen, rathsam, und Gelegenheit finden, mit ein oder anderem Inhaber eines Regiments wegen dessen Uebertragung an des Herrn Erbprinzen Lbd. Sich zu verstehen, so werden wir Uns angelegen sein lassen, ein solches Arrangement nach Möglichkeit zu facilitiren, und auch dadurch, gleichwie in allen anderen Gelegenheiten die besondere Hochachtung zu bethätigen trachten, mit welcher Eurer Lbd. Wir zu Erweißung angenehmer Feeundvetterlicher Diensten stets willig und bereit verbleiben.

Haag den 14. Juni 1770.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam, und Cuylenburg ꝛc. Erbstadthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine, General und Admiral der vereinigten Niederlanden, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adler-Ordens.

unterz: Eurer Lbd.
Dienstwilliger treuer Vetter und Diener
W. Pr. v. Orange.

Aus diesem Schreiben erhellt nur soviel, daß dem Erbprinzen eine Oberststelle angeboten wurde Daß er eine solche erhalten hatte, geht aus dem Patent der Kaiserin Katharina hervor, worin die Stelle vorkommt, „daß Wir Ludewig Erbpr. von Hess. Darmstadt, welcher vordem als Oberster in holländischen Diensten gedient" (s. L. I. S. 28. Note). Näheres können wir jedoch über dieses holländische Dienstverhältniß nicht mittheilen, da hierzu kein Material vorliegt. Vom Herbst 1769 bis Herbst 1771 auf der Universität, sodann seit Herbst 1771 bis in das Jahr 1773 fast immer auf Reisen befindlich (s. L. I. S. 26 f.), scheint der active Dienst in irgend einem Zwischenraume dieser angegebenen Jahre nur von sehr kurzer Dauer, vielleicht seine Stellung als Oberst blos honorär gewesen zu sein. Was seinen Dienst in der russischen Armee betrifft, von welchem wir im ersten Theile (s. L. I. S. 25. f.) geredet haben, so können wir aus neuaufgefundenen, damals uns noch unbekannt gewesenen Materialien, welche sich gegenwärtig im Staatsarchive

zu Darmstadt befinden *), mehrere Ergänzungen mittheilen.

Der Erbprinz wurde, wie bekannt, während seines Aufenthalts am kaiserlichen Hofe zu Petersburg den 4. October 1774 zum Brigadier ernannt (L. 1. S. 27). Am 3. März 1774 schrieb die Kaiserin Katharina II. an den Oberbefehlshaber der zu einem Feldzuge gegen die Türken bei Silistria, Rustzig und Schumla stehenden russischen Arme, Grafen Rumjenzoff (Romanzow), ihm die Obsorge hinsichtlich der militärischen Ausbildung des Prinzen anempfehlend. (L. l. S. 503.) Mit diesem Schreiben versehen, begab sich der Prinz am 5. März 1774, begleitet vom Major Pistor, auf die Reise zur Armee, bei welcher

*) Diese Materialien bestehen aus zwei starken Fascikeln militärischer Ordres des General en Chef und Genenalgouverneurs von Moskau, Fürsten Wolkonsky und der Generallieutenante Gleboff und Prinz Repuin, ferner aus Berichten und Rapporten des Generalmajors Fürsten Wolkonsky, Befehlshaber der Cürassier-Brigade und der dabei commandirendem Oberstlieutenante Prinz Anhalt-Bernburg und Jelagin, Ukasen der Kaiserin Katharina, Etats der Grenadierregimenter zu Pferd, Tagesrapporten u. A. Alles hier Angegebene ist in russischer Sprache geschrieben, und gehört in die Zeit von Anfang 1774 bis September 1775. Alexander von Samsonow, k. russ. Rittmeister und Adjutant S. Gr. H. des Prinzen Alexander von Hessen hatte im Jahre 1846 während seiner Anwesenheit zu Darmstadt diese Papiere durchlesen und daraus einen sehr guten ausführlichen Auszug in französischer Sprache gefertigt, welcher sich ebenfalls im Staatsarchive befindet und unserer Ergänzung zu Grunde liegt. Wir allegiren diese Auszüge blos unter dem Namen (v. Samsonow).

er erst am 24. Mai 1774 ankam, denn er hatte sich während derselben zu Moskau und an andern Orten längere Zeit aufgehalten und Erfahrungen gesammelt. Während dieser Reise erhielt er das Patent eines Generalmajors, datirt vom 20. März 1774 (v. Samsonow), jedoch ohne nähere Bestimmung, welche Brigade er zu befehligen habe. Diese Bestimmung erfolgte erst, ebenfalls während seiner Reise zur Armee, am 9. Mai 1774, kurz vor seinem am 24. Mai 1774 erfolgten Eintreffen, an Ort und Stelle (L. I. S. 29) dahin, daß er die zweite Brigade der unter dem Befehle des Generallieutenants Gleboff stehenden ersten Infanteriedivision zu befehligen habe. Diese Brigade bestand damals aus dem 3. Grenadierregimente und dem Regimente St. Petersburg, an dessen Stelle späterhin das Regiment Kouninsk trat (v. Samsonow). Am 10. Juni 1774 Abends 5 Uhr wurde bei Gurabula, 5 Stunden von Silistria, die Donau passirt (L. I. S. 30). Der Erbprinz befand sich dabei an der Spitze der 5. Colonne des ersten Armeecorps unter Befehl des Generallieutenants Fürsten Repnin. Damals stand in der Brigade des Erbprinzen das obengenannte Regiment Kouninsk an der Stelle des Regiments St. Petersburg. Außer dieser Brigade befehligte er beim Uebergange zwei Eskadronen des Husarenregiments Soumsk, eine Eskadron Cürassiere, zwei Eskadronen Carabiniere zu Pferde, zwei leichte Batterien Nr. 3. und 4. (v. Samsonow). Hieran schließen sich die bereits mitgetheilten Nachrichten (L. I. S. 30) aus einem Schreiben des Majors Pistor an Oberst Riedesel vom Lager bei Kine in Bulgarien

den 15. Juni (nicht Jänner, wie dort als Druckfehler steht) 1774 datirt, womit wir einen Bericht des Majors Pistor an den Landgrafen Ludwig IX. am nämlichen Tage und Orte geschrieben, um deßwillen verbinden, weil er darin zum Theile ausführlicher, wie in dem Schreiben an Oberst von Riedesel, ist. Dieser im Staatsarchive befindliche Bericht lautet wie folgt:

Durchlauchtigster Landgraff,
Gnädigster Fürst und Herr!

Da Sr. Durchlaucht der Erb Prinz anjetzo mit dem Corps wobei sich Höchst Dieselben befinden die Donau passirt, und in Bulgarien 4 Stunden von Silistria im Lager stehn; so bediene ich mich der im meinem vorigem unterthänigsten Schreiben gebethenen Erlaubniß, an Eurer Hoch Fürstliche Durchlaucht einen Bericht, sowohl von dem Befinden Sr. Durchlaucht des Erb Printzen, als auch von andern Vorfällen hierdurch abzustatten.

Obgleich das hießige Clima sehr heiß, und wegen der bösen Ausdünstungen besonders wegen der vielen ruinirten Dorfschaften, sehr viele Krankheiten verursacht, so haben sich Sr. Durchlaucht der Erb Prinz bis hierhin stets bei bestem Wohlsein befunden. Die Fatiquen verursachen auf Sr. Durchlaucht weniger Incommoditet, als manchen andern, der hier schon viele Campagnen gemacht. Das Corps, wobey sich Seine Durchlaucht befinden, brach den 30. Mai 10. Juni von dem Fluß Jaloniza auf, und marschirte nach der Gegend von Silistria an die Donau, und passirte den $^{7}/_{18}$. Juny biß zum $^{12}/_{23}$. die

Donau bei Gura bala 5 Stunden unterwärts Silistria, wo im vorigen Jahr das nämliche Corps auch die Donau passirt war. Das Lager wurde auf den jenseitigen Anhöhen bezogen, und gestern als den $^{14}/_{25}$. Juny marschirte dieses Corps $1\,{}^{1}/_{2}$ Stunde vorwärts nach Silstria zu, nachdem der Feldmarschall des Tages vorher bei diesem Corps selbst angelangt. Das Corps hat wie alle übrige Corps die Donau passirt, ohne im geringsten vom Feind incommodirt zu werden. Wir stehn jetzo ohngefähr 4 Stunden von Silistria, woselbst ein türkisches Lager von 10000 Mann besindlich, es ist aber noch gar nichts feindliches vorgefallen. Bei den andern detachirten Corps sind aber schon verschiedene Affairen gewesen. Den $^{4}/_{15}$. Juni hat das Corps des General Kamenski bey Basartschük, welches 80 Werste oder 16 Stunde von der Donau nach Constantinopel zu liegt, einen Vortrap von der türkischen Armee geschlagen, den $^{9}/_{20}$. Juny hat das Luberofsche Reserve-Corps nebst ein Theil vom Corps des Kamenski ein Corps Türken von 30,000 Mann unter Commando des Reichs Effendi bei Hoslotschi geschlagen, welcher Ort noch 6 Stunden weiter als Basartschück liegt. Es sind viele Canons, Fahnen und das gantze Lager erbeutet worden. Die beyden Printzen von Waldeck haben sich hierbei sehr distinguirt. Dieser Reichs Effendi war türkischer Ministre auf dem Congreß zu Foctzani.

Der General Soltikoff der mit dem Walachischen Corps den $^{6}/_{17}$. Juny die Donau beim Ausfluß des Archis Flusses passirt, hat verschiedene Af-

fairen mit den Türken gehabt, und schon einige kleine Lagers nebst einigen Canons erbeuthet.

Sr. Durchlaucht der Erb Prinz haben sich durch die Ordnung so Höchst Dieselben stets in Ihrer Brigade beobachten lassen, und durch die genaue Aufsicht, welche Höchst Dieselben auf den Märschen und besonders bey der Ueberfahrt über die Donau, allenthalben gehabt, schon sehr grosses Ansehen erworben, ohngeachtet noch nichts feindliches bey diesem Corps fürgefallen. Desgleichen haben Sr. Durchlaucht durch die Fürsorge so Höchst Dieselben für jeden Soldaten haben, sich die Liebe uud das Vertrauen eines jeden zugezogen, so daß bei den sich künftig ereigneten Vorfällen, so wir mit dem Feind haben werden, Sr. Durchlaucht Sich vollkommen auf Ihre Leuthe verlassen können. Es herscht eine Eifersucht unter den hiesigen Truppen, ein jeder wünscht unter dem Commando Sr. Durchlaucht zu stehn: welches alles von den Anstalten, welche Sr. Durchlaucht in Ihrer Brigade machen, herrührt. Sie werden wohl bald auch weiter vorrücken, da wir sodann schon beim ersten Marsch mit den Türken waß zu thun bekommen mögten. Ich werde sodann von jedem Vorfall genaue Nachricht einsenden, der ich mich zu Ewer Hoch Fürstliche Durchlaucht fernern höchsten Gnaden empfehle, ersterbend

Ewer Hoch Fürstliche Durchlaucht

unterthänigster Pistor

Im Lager bei Kine in Bulgarien ohnweit der Donau den 15/26. Juni 1774.

Von diesem Feldzuge haben wir das hierher Gehörige bereits (L. I. S. 31) angeführt. Schon am 10. Juli wurde im russischen Lager bei Kainardschi (Boutschuk — Karnassi) Friede geschlossen. Von dieser Zeit an bis zum 13. Januar 1775 enthalten die Militäracten des Erbprinzen nichts auf den activen Dienst Bezügliches (v. Samsonow). Seine Rückreise nach Petersburg scheint also gleich nach dem Friedensschlusse stattgefunden und sein Commando über die obengenannte, wahrscheinlich an der Donau zurückgebliebene, Brigade aufgehört zu haben. Nach einem im Staatsarchive befindlichen weiteren Schreiben des Majors Pistor an Landrgafen Ludwig IX. wird Folgendes berichtet:

Durchlauchtigster Landgraff,
Gnädigster Fürst und Herr.

Die Gnade deren mich Ewer Hoch Fürstliche Durchlaucht durch die an mich abgelassene gnädigste Schreiben gewürdigt haben, zeichen mir eine Art von Erlaubniß, daß ich auch ferner noch fortfahren darf, zu Zeiten an Höchsi Dieselben zu schreiben, um von dem Ergehen Sr. Durchlaucht des Erb Printzen Bericht abzulegen. Obgleich zwar jetzt Sr. Durchlaucht der Erb Prinz hier in Petersburg bey denen Kayserlichen Hoheiten des Großfürsten und Großfürstin, wie bey den Ihrigen, und also auf keine Art so besondern Zufällen jetzt mehr unterworfen sind, wie Höchst dieselben dieses in der gemachten Campagne waren. Das beste waß Sr. Durchlaucht aus der Campagne mitgebracht, ist das Wohlbefinden Höchst Derselben: denn die Krankheiten waren daselbst mehr

zu befürchten als der Feind, indem unsere Ärzte in ihrem Metier so unerfahren waren, als die Türken im Kriegführen. Die Campagne endigte sich zu geschwind, als daß Sr. Durchlaucht Gelegenheit haben könnten, sich gegen den Feind zu distinguiren, das Corps des Feldmarschals, wobey Sr. Durchlaucht sich befanden, war erst im Begriff seine Operationen anzufangen; sonsten würde es gewiß unausbleiblich gewesen sein, daß sich Sr. Durchlaucht hierbey einen besondern Ruhm würden erworben haben, wenn der Friede die Campagne nicht so geschwind geendigt hätte. Sr. Durchlaucht werden den 14. bis 25. dieses die Reise nach Moscau antreten, wenn es noch festgesetzt bleibt, daß Sr. Kayserliche Majestät den 18. bis 29. Dieses abgehn werden.

Sr. Durchlaucht haben die Gnade für mich, und wollen daß ich noch fernerhin bey Höchst Denenselben bleiben soll; Ich begleite also Dieselben nach Moscau, von wo ich mich der gnädigsten Erlaubniß bedienen werde; mich Ewer Hochfürstliche Durchlaucht durch fernere Berichte zu Füßen zu legen. Der ich mich zu Ewer Hochfürstliche Durchlaucht Höchster Gnade empfehle, in devotester Submission ersterbend.

St. Petersburg den $^{5}/_{16}$. December 1774.

Ewer Hoch Fürstliche Durchlaucht

unterthänigster Pistor.

Nach diesem Schreiben finden wir also unsern Erbprinzen am 5. December 1774 beim k. Hofe zu Petersburg und im Begriffe mit demselben nach Moskau zu reisen, um sich daselbst längere Zeit aufzuhalten. Dieses Vorhaben theilt er auch seinem Vetter und

Freunde, dem Prinzen Karl v. Hessen-Darmstadt (Sohn seines Oheims des Prinzen Georg v. Hessen-Darmstadt) in einem im Staatsarchive befindlichen Schreiben d. d. Petersburg den 10. Decembee 1774 mit, worin er unter Anderm sagt: „Quant a moi, je suis tres charmé de retourner a Moscou et de quitter St. Petersbourg. Dans la première ville on trouve la nation Russe, dans son centre toute la noblesse, qui est fort honnete."

Im Februar 1775 begab sich der k. Hof nach Moskau. Der Erbprinz, welcher am 31. December 1774 zum Generallieutenant und Ritter des St. Andreasordens ernannt worden war *) und am 13. Ja-

*) Wir theilen eine im Staatsarchiv befindliche Uebersetzung des ebendaselbst befindlichen Originalpatents hier mit:

„Durch Gottes Gnade Wir Jekaterina die zweite Kaiserin und Selbstherrscherin vom Gesammt-Rußland ꝛc. ꝛc. ꝛc. Kund und zu wissen sey Jedermann, daß Wir allergnädigst bewilligt haben, Unseren General-Major, den Erbprinzen von Hessen-Darmstadt Ludewig, für seinen in Unserem Dienste bewiesenen Eifer und Fleiß, im Jahre 1774 den 21. Dezember mit dem Orden des Heil. Andreas des Zuerstberufenen zu begnadigen und weiter an demselben Tage auch zum General-Lieutenant zu befördern; befehlend durch dieses Unsrige, genannten Ludewig Erbprinzen von Hessen-Darmstadt als Unsern General-Lieutenant in gebührender Weise zu erkennen und zu achten. Dagegen erwarten Wir auch, daß er in dieser ihm von Uns allergnädigst verliehenen neuen Charge so sich verhalten wird, wie es einem ächten und braven Offizier zukommt. Dessen zur Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit dem kaiserlichen Siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Sanct-Petersburg im Jahre 1774, 31. December.

(unterzeichnet) Jekaterina.

Vicepräsident Potemkin.

nuar 1775 das Commando über das Regiment Kaiserin Cürassiere und über ein Bataillon des Regiments Narwa erhalten hatte, folgte an der Spitze genannten Cürassierregiments dem Hofe dahin nach, und es wurde ihm nach einer kaiserlichen Ordre d. d. Moskau den 25. Februar 1775 (zu welcher Zeit also der Erbprinz mit dem Hofe zu Moskau befindlich war) auch noch das Commando über das Cürassierregiment Großfürst Thronfolger, welches mit dem Cürassierregiment Kaiserin nunmehr eine Brigade bildete, übertragen. Diese Cürassierbrigade bezog mit andern kaiserlichen Truppen ein großes Lager bei Moskau (im Juli des August 1775). Während dieser Zeit commandirte Generalmajor Fürst Wolkonsky diese Brigade unter dem Oberbefehle des Generallieutenants Prinzen Ludewig von Hessen-Darmstadt. Auch dieses Dienstverhältniß veränderte sich bald darauf. Am 2. September 1775 wurde er als Generallieutenannt zur Infanteriedivision St. Petersburg versetzt und erhielt zugleich Urlaub auf ein Jahr, um sich nach Darmstadt zu begeben (v. Samsonow). Die Rückreise trat der Erbprinz am 12. September 1775 an (L. l. S. 32). Hieran schließen sich die späteren Nachrichten (s. L. l. S. 503), wonach in den Verzeichnissen der Regimenter bei seinem Namen ange-

---

(Das Siegel enthält: Das große russische Reichswappen mit der Umschrift: Jekaterina II. durch Gottes Gnade Kaiserin und Selbstherrscherin vom Gesammt-Rußland.)

(Auf der Außenseite steht): Gesiegelt im Kollegium der Auswärtigen Angelegenheiten. 2. Januar 1775.

führt stehen: für 1775 in Brigadeformation das archangelrod'sche und das ladogov'sche Regiment, für 1776, 1777, 1778 die nämlichen Regimenter und das Leibgrenadierregiment, für 1779 das archangelrod'sche Regiment. Der Erbprinz kam aber nie wieder nach Rußland zurück, und sein activer Dienst in der russischen Arme endigte ohngefähr mit dem Zeitpuncte seiner Abreise im September 1775.

---

§. 5.
Nachträge zur Geschichte Ludwigs II.

A. Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten.

Welche Verbesserungsfortschritte hinsichtlich der israelitischen Schulen und Lehrer unter Ludwig II. geschahen, haben wir §. 2. D. S. 28 angeführt, was ferner durch einen unter Ludwig II. gestifteten Verein, der sich die Verbesserung des Zustandes der Israeliten zum Ziele gesetzt, unter dieser Regierung dafür geschehen ist, kommt §. 2. vor.

Dazu kommen doch folgende Regierungsanordnungen.

Den Religionsgemeinden der Israeliten standen bisher nach sehr mangelhaften und verschiedenartigen unter ihnen selbst bestimmten Einrichtungen, Vorstände ohne Nachdruck und guten Erfolg vor, und sie waren deßhalb die Quelle vieler Zänkereien und Prozesse

unter ihnen selbst. Eine Verordnung vom 19. November 1830 schritt hiergegen ein, bestimmte wie und welche Vorstände zu erwählen seien und normirte ihre Functionen hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens, der Synagogen, des Armenwesens und des Cultus. Später (2. November 1841) wurde diese Verordnung erweitert und verbessert, besonders hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Umlagen unter Aufsicht des Staats. Ferner wurde nach einer Bekanntmachung v. 28. October 1845 bestimmt, daß die israelitischen Waisenkinder an der allgemeinen Waisenversorgungs-Anstalt Theil nehmen dürfen, in soweit nicht die Verschiedenheit der Religion Abweichungen fordern. Seitdem die Waisen in Familien zur Versorgung untergebracht wurden, konnte von dieser Verordnung Gebrauch gemacht werden.

Hinsichtlich der Beschneidung der israelitischen Knaben traf die Regierung die Anordnung, daß solche nur im Beiseyn eines verpflichteten Arztes von einem durch einen Physicatsarzt geprüften Beschneider nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn die Operation für nicht gefährlich erachtet würde (Verordn. v. 1. September 1843).

B. Straßenbau.

Durch den vielfach verzweigten Straßenbau und die deßhalb vermehrte Communication wurden in Folge derselben auch die Postanstalten vermehrt. Es wurden unter Ludwig II. deren 30 neue Posterpeditionen errichtet, namentlich zu Rödelheim, Neckarsteinach, Bür-

stadt, Eberstadt, Lampertheim, Zwingenberg, Kastel, Westhofen, König, Reichelsheim, Lorsch, Engelrod, Echzell, Offenheim, Osthofen, Homburg, Michelstadt, Hirschhorn, Battenberg, Gedern, Bensheim u. v. A.

C, Prädicat des Erbgroßherzogs und der von einem Großherzoge abstammenden Prinzen und Prinzessinnen.

Nach einer Verordnung vom 15. August 1844 wurde die hausgesetzliche Bestimmung getroffen, daß der Erbgroßherzog das Prädicat Königliche Hoheit, und die übrigen von einem Großherzog abstammenden Prinzen und Prinzessinen das Prädicat Großherzogliche Hoheit führen sollen.

Druckfehler.

S. 4	Z. 15	v. u.	st. Butto l. Butte.
S. 20	Z. 8	v. u.	st. Idendität l. Identität.
S. 44	Z. 4	v. u.	st. Gewerbsausstellung l. Gewerbausstellung.
S. 59	Z. 10	v. u.	st. Betrag l. Beitrag.
S. 64	Z. 12	v. o.	st. mehrere l. mehreren.
S. 78	Z. 11	v. o.	st. Ludwig II. l. Ludwigs II. Dieser Druckfehler kommt noch mehrmals vor.
S. 77	Z. 4	v. u.	st. Pionire l. Pionniere.
S. 88	Z. 1	v. o.	st. carcarischem l. cararischem.
S. 101	Z. 7	v. o.	st. erzieligen l. erzieblichen.

Bei der Verlags-Commission des Verfassers sind folgende seiner Werke vorräthig und um beigesetzte Preise zu erhalten:

	fl.	kr.
1) Geschichte des Freigerichts Alzenau. 1821	1	—
2) Geschichte und Alterthümer des Bachgaus 1823. 3 Theile	3	—
3) Ueber das albayerische und altdeutsche Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. (Preisschrift) 1824	2	—
4) Beschreibung der Schlacht bei Dettingen 1820	—	18
5) Alterthümer des Rodgaus. 1831 . .	1	—
6) Das Maingebiet unter den Römern. 1835	2	—
7) Georg I., Landgraf von Hessen-Darmstadt	—	24
8) Caroline, Landgräfin v. Hessen-Darmstadt	—	18
9) Ludewig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein	2	30
10) Ludwig II. Großherzog von Hessen und bei Rhein	1	45
11) Geschichte des Patrimonialgerichts Londorf und der Frhrn. von Nordeck zur Rabenau	1	45
12) Gustav Adolph König von Schweden im Jahr 1632 zu Seligenstadt	—	30

Auf Subscription sind angekündigt:

1) Eine zweite vermehrte Ausgabe seiner 1824 erschienenen Geschichte der Stadt und Abtei Seligenstadt	1	45

2) Ein zweite ganz umgearbeitete bereits fertige Auflage des 1837 erschienenen Codex inscript. romm. Rheni, mit einem Commentar	12	30

Ferner folgende neue Werke:

1) Das Rheingebiet unter den Römern oder die röm. Provinzen Ober- und Niedergermanien hist.-statist.-topographisch. 4 Theile	18	—
2) Cod. inscriptt. romm. Danubii mit einem Commentar	12	30

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

B9

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiner, Johann Wilhelm Christian,

Zur Geschichte des Großherzogthums Hessen von 1790 bis 1848

Bd.: 2

Seligenstadt 1849

Germ.sp. 464 gn-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021698-1